

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Februar 1986

Nr. 223	Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 1986	99	Nr. 232	Priesterexerzitien	104
Nr. 224	Beichtbefugnis für Ordenspriester	100	Nr. 233	Wallfahrt nach Lourdes	104
Nr. 225	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 1986	101	Nr. 234	Dienstnachrichten	105
Nr. 226	Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	101	Nr. 235	Todesfälle	105
Nr. 227	Kirchliche Statistik — neue Erhebungsbogen	101	Nr. 236	Pfarrexamen 1986	105
Nr. 228	Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten	101	Nr. 237	Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg	106
Nr. 229	Neues Selbstversorgerhaus	101	Nr. 238	Dienstordnung für Mitarbeiter im sozialpflegerischen Bereich in den Sozialstationen der Caritasverbände im Bistum Limburg	106
Nr. 230	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1986	101	Nr. 239	Änderung der Regelung über den Sonderurlaub für Mütter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg ..	106
Nr. 231	Fortbildung	104	Nr. 240	Änderungen im Schematismus	106

Nr. 223 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 1986

(Sperrfrist bis 15. Februar 1986, 18 Uhr)

ALS PRIESTER IN DER GEMEINDE JESU CHRISTI

I. Die Frage

Was sagen Sie, wenn ein junger Mann Ihnen eines Tages erklärt, er wolle Priester werden? Werden Sie ihn ermutigen? Werden Sie ihm abraten? Die Zeiten sind vorbei, in denen Verwandte und Freunde sagten: »Großartig! Ich freue mich darüber.« Eher werden sie zögern oder den Kopf schütteln, und sie werden ihre Gründe dafür haben.

Ich kann gut verstehen, daß Eltern heute unsicherer sind als früher, ob sie ihren Sohn ermutigen sollen, Priester zu werden. Wird er in der Ehelosigkeit die Erfüllung seines Lebens finden und nicht vereinsamen? Wird er mit seinen Ideen und Idealen in den Strukturen der Kirche zum Zuge kommen? Ist er als Pfarrer mehrerer Gemeinden nicht überfordert? Wird er verkraften, daß ihm — alles in allem — der Gegenwind eines ungläubigen Bewußtseins kräftig ins Gesicht weht? — All diese Bedenken haben ihr Gewicht.

Trotz alledem kommen auch heute junge Männer auf den Gedanken, Priester zu werden. Ihre Zahl scheint sogar etwas zu steigen. Mit vielen ihrer Altersgenossen sind sie nicht selten von der Frage umgetrieben, wie es mit unserer Welt weitergehen soll. Sie spüren, daß Gottes Wort vom Frieden und von der Gerechtigkeit für alle Menschen kaum je drängen-der uns aufgetragen ist als heute. Viele von ihnen sehnen sich danach, daß etwas davon in ihrem Leben Wirklichkeit wird. Das lockt sie mehr als Konsum und Karriere. Sie träumen von einer Kirche, die für die Menschen da ist, nicht nur auf das eigene Überleben bedacht, sondern auf die Rettung aller, gerade der Ärmsten und der Schwachen. Sie möchten dafür leben, daß »der Geschmack an Gott nicht verlorengeht« (Exupéry) und unsere Gemeinden zum Ort der Hoffnung werden für die ungeahnten Möglichkeiten Gottes. Sie wählen die Ehelosigkeit als Zeichen dieser Hoffnung.

Sollen wir ihnen das ausreden? Das kann ich nicht. Ich werde es ihnen nicht einreden. Aber ich möchte alles tun, daß sie den Weg entdecken, auf den Gott sie ruft. Unsere Welt würde ärmer, wenn Menschen nicht zu ihrer gottgewollten Lebensmöglichkeit finden. Sie selbst würden ärmer.

II. Der gemeinsame Weg

Warum finden solche jungen Leute in unseren Gemeinden kaum Ermutigung? Was uns das Konzil aufgetragen hat, ist noch zuwenig zu spüren: Ein vertrauensvolles Miteinander von Priestern und Laien. Wir nennen uns zwar »Schwestern und Brüder«, verstehen uns aber allzuoft als Konkurrenten. Laien fühlen sich von Priestern und Bischöfen oft nicht ernstgenommen, von oben herab belehrt und bevormundet, in ihrer Lebensform als Eheleute, in der Mühsal der Erziehung ihrer Kinder nicht wirklich geachtet, in die Verantwortung für die Gemeinde nicht hinreichend einbezogen. Und umgekehrt meinen Priester nicht selten, sie müßten gegenüber den Laien ihre Autorität verteidigen, sie würden in ihrer Lebensform nicht verstanden und in ihren besten Absichten nicht mitgetragen.

Sicher hat sich in den vergangenen Jahren manches zum Besseren entwickelt. Wir sind auf dem Weg, uns in unserer unterschiedlichen Verantwortung anzuerkennen und miteinander Volk Gottes zu sein. Die Priester lernen, daß sie nicht allein Verantwortung tragen für die Kirche, sondern um sich herum eine Fülle geistgewirkter Begabungen entdecken können. Wichtige seelsorgliche Aufgaben werden von Laien wahrgenommen; ich denke an den unverzichtbaren Dienst der Pastoralen Mitarbeiter, aber auch an die verantwortungsvolle Aufgabe der ehrenamtlichen Katecheten bei der Hinführung zu den Sakramenten. In charismatischen Gruppen, in Gebets- und Familienkreisen sind geistliche Bewegungen von Laien unter uns aufgebrochen.

Ich möchte keine Notstände seligpreisen, aber vielleicht sollten wir doch die Chancen des Priestermangels ebenso ernsthaft vor Gott bedenken wie die Verlegenheiten und Belastungen. Wenn heute in unserem Bistum viele Priester mehreren Gemeinden vorstehen, so hat dieser Notstand zweifellos manche Eigenverantwortung und Begabung geweckt, die früher zugedeckt und unentwickelt geblieben ist. Wir erkennen, daß es Sache aller Glieder der Kirche und jedes einzelnen Gliedes ist, den Glauben weiterzugeben.

Dadurch wird der Auftrag des Priesters nicht zurückgedrängt oder überflüssig. Im Gegenteil: Je mehr die Gemeinde lebt und ihre Sendung für die Welt wahrnimmt, desto unverzichtbarer ist sein Dienst. Nicht als sei es seine Aufgabe, alles in der Gemeinde allein zu entscheiden oder gar selbst zu

tun. Er hat die unterschiedlichen Begabungen zu fördern und einander zuzuführen, den Dienst der Einheit und Versöhnung wahrzunehmen. Er ist Bindeglied zum Bistum und zur Gesamtkirche. Er hat für seine Gemeinde einzustehen, nicht zuletzt im Gebet vor Gott. Sein Amt, das im Sakrament der Weihe begründet ist, steht für die grundlegende Bedeutung der Sakramente in der Gemeinde. In seiner Existenz, in der Verkündigung des Evangeliums und vor allem in der Feier der Eucharistie bezeugt er, daß die Gemeinde nicht aus sich selbst lebt, sondern aus Gott.

III. Denkanstöße

Schlechte Zeiten zu bejammern, ist vertane Zeit. Wir haben die Herausforderung und Chance unserer Zeit anzunehmen, die genauso Zeit Gottes und des Wirkens seines Geistes ist wie andere Zeiten der Kirchengeschichte. Ich möchte Ihnen drei Denkanstöße zum Beruf des Priesters geben:

1. Für die Zukunft des Priesterberufs hängt viel davon ab, daß wir zu einem neuen Zueinander von Amt und Gemeinde finden, von Priestern und Laien. Es ermutigt junge Menschen, wenn sie erfahren: Wir sind nicht dazu verurteilt, mitten in der Gemeinde zu vereinsamen; wir werden vom Vertrauen und der Aufmerksamkeit der Gemeinde mitgetragen — auch in Zeiten besonderer Belastungen und Krisen. Der heilige Augustinus sagt in der Predigt zu seiner Bischofsweihe: »Wo mich schreckt, was ich für Euch bin, da tröstet mich, was ich mit Euch bin. Für Euch bin ich Bischof, mit Euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das Amt, dieses die Gnade, jenes die Gefahr, dieses das Heil.« Wenn Priester mehr erfahren, *mit* allen in der Gemeinde Christ zu sein, ermutigt sie das, *für* die Gemeinde Priester zu sein. Nicht die Abgrenzung, sondern das Zusammenspiel läßt den Glauben wachsen und fördert den Priesterberuf.

2. Nicht selten wird in der Kirche einer schlechten Arbeitsteilung das Wort geredet: Die Priester sind für den geistlichen Bereich zuständig und die Laien für die Welt. Diese Einteilung ist dem Evangelium fremd. Jeder, der zur Gemeinde Jesu Christi gehört und sich seinem Geist öffnet, ist ein geistlicher Mensch. Und jeder, der in der Gemeinde Jesu ein Amt wahrnimmt, tut es nicht nur für die Kirche, sondern für das Heil der Welt. Laien, die aus dem Glauben leben, haben auch ein Urteil in geistlichen Dingen, nicht nur zur Organisation des Pfarrfestes. Und Priester sind immer wieder auch Anfänger im Glauben. Sie müssen nicht alles wissen, nicht alles verteidigen; sie dürfen sich verstehen als Bruder in der Bedrängnis, in der Geduld und im Hoffen auf das Reich Jesu Christi (vgl. Apg 1,9).

Ich möchte junge Menschen nicht dazu weihen, daß sie ausschließlich als Sakramentenspender in den Gemeinden hin und her pendeln und sich schließlich nur noch in der Sakristei auskennen. Ich wünsche mir für die Kirche der Zukunft auch keine Laien, die in Sachen des Glaubens unmündig bleiben. Ich wünsche mir Gemeinden und Priester, die sich gemeinsam auf den Weg des Glaubens machen.

3. Wir dürfen uns nicht gegenseitig vom Anspruch des Evangeliums dispensieren. Zu den großen Überraschungen der letzten zehn Jahre gehören die religiösen Aufbrüche in unserer Gesellschaft, besonders in der Jugend. Wer hätte vor zehn Jahren damit gerechnet, daß der Zauber des Fortschritts und der Veränderung so schnell in Nachdenklichkeit, Trauer und in ein neues Suchen nach überzeugenden Maßstäben gelungenen Lebens umschlagen würde? Es gibt

einen neuen Hunger nach dem Evangelium, es gibt Kritik an Religionsunterricht und Predigt, wenn sie diesen Hunger nicht stillen; es gibt einen Widerwillen gegen ein allzu »billiges Christentum«, das gerade viele Jugendliche unterfordert. Es regt sich eine neue Verantwortung in Sachen Frieden und menschenwürdiger Welt, die im Haus Gottes selbst Beachtung verlangt.

Wir dürfen die Priester nicht damit entschuldigen, daß sie soviel zu tun haben, sondern müssen sie in ihrer ureigensten Berufung in Anspruch nehmen und ihnen so helfen, die richtigen Schwerpunkte zu setzen. Sie können nur gute Seelsorger sein, wenn sie in dem Besten, was sie zu geben haben, gefordert werden. Umgekehrt dürfen und müssen die Priester den Gläubigen das Evangelium zumuten. Dann wachsen ihnen Helfer und Freunde zu.

Viele versprechen sich heute von einer Aufhebung des Zölibatsgesetzes die Lösung der Frage des Priestermangels. Dieser Meinung bin ich nicht. Ich weiß, daß vieles dazu zu sagen ist. In der Tat: Die Verpflichtung zur Ehelosigkeit erregt Anstoß. Aber wenn der Glaube nicht mehr anstößig ist, ver-rät er sich selbst und stößt schließlich auch nichts mehr an.

IV. Wer ist gefragt?

Zur besonderen Verantwortung meines Amtes gehört es, in unserem Bistum durch Gebet und Handauflegung Priester im Namen Jesu Christi und unserer Kirche zu weihen und sie in die Gemeinden zu senden. Die personellen Engpässe könnten uns dazu verführen, den Anspruch zu senken und die zum Priesteramt zuzulassen, die — mehr unbewußt als bewußt — im Windschatten der Kirchenmauern eine Nische suchen. Dieser Versuchung müssen wir widerstehen. Uns rettet kein Priestertum »zu herabgesetzten Preisen«. Gefragt sind junge Menschen, die begeistert genug sind, den Aufbruch aus einer »Welt ohne Gott« zu wagen, die nüchtern genug sind zu sehen, daß das Leben eines Priesters bei aller Erfüllung auch Enttäuschungen bringt, die mutig genug sind, sich nicht mit bequemen Antworten und Absicherungen zufriedenzugeben, die leidenschaftlich genug sind, Gott als die große Liebe ihres Lebens zu entdecken. — An junge Leute, die erwägen, vielleicht Priester zu werden, habe ich zusammen mit Studenten, die bereits auf diesem Wege sind, einen eigenen Brief geschrieben. Er liegt am Schriftenstand aus.

Manche sagen heute: Die Welt ist nicht mehr zu retten. Wir glauben: Die Welt ist schon gerettet, durch Jesus Christus. Das gilt es aller Welt zu bezeugen. Beten Sie mit mir, daß junge Menschen dem Ruf Jesu als Priester folgen. Gott segne Sie: Der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 1. Februar 1986

Az.: 202 D/86/01/1

Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 224 Beichtbefugnis für Ordenspriester

Die Beichtbefugnis »aufgrund des Wohnsitzes« wird Ordenspriestern vom Diözesanbischof im Hinblick auf ihren Diözesanwohnsitz erteilt. Sie geht durch Aufgabe des Diözesanwohnsitzes verloren, nicht aber bei einer Versetzung innerhalb der Diözese.

Da ein Ordenspriester bei einer Versetzung aus einer anderen Diözese in das Bistum Limburg die ihm im Hinblick auf seinen früheren Diözesanwohnsitz verliehene Beichtbefugnis verliert, bedarf er einer neuen Beichtbefugnis durch den hiesigen Diözesanbischof.

Ein entsprechender Antrag ist von dem Ordenspriester mit einer Empfehlung des zuständigen Oberen oder vom Oberen für den Ordenspriester an den Generalvikar zu richten.

Nr. 225 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 1986

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort »Gemeinsam den Weg der Hoffnung gehen«. In der Informations- und Bildungsarbeit werden die Länder Peru und Bolivien und insbesondere die Situation der indianischen Bevölkerung behandelt.

1. Fastensonntag in den Gemeinden (15./16. Februar)

- Auslegen und Verteilen des Fastenprospektes, der grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion '86 enthält.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates, des Rechenschaftsplakates und dort, wo vorhanden, des Hungertuches aus Peru.
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder.
- Verbreitung des Fastenkalenders.
- Anbringen des Opferstockschildes.

4. Fastensonntag in den Gemeinden (8./9. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

5. Fastensonntag in den Gemeinden (15./16. März)

Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem Bischöflichen Ordinariat. Das Fastenopfer der Kinder ist aus statistischen Zwecken getrennt auszuweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, soll es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1986 mit dem Themenschwerpunkt weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkmappen, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können.

Nr. 226 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Zur Förderung der Kinderseelsorge in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas hat die Katholische Diasporakinderhilfe innerhalb des Bonifatiuswerkes wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören

die Betreuung von Kommunionkindern in der Diaspora, die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten dort,

die Förderung der Frohen Herrgottstunden, einer pastoralen Maßnahme in der DDR, die Förderung der religiösen Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Die Kollekte im Gottesdienst zur Erstkommunion ist für diesen Zweck zu halten. Als Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Kollekte verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 227 Kirchliche Statistik — neue Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen der kirchenamtlichen Statistik für das Jahr 1985, der den Gemeinden des Bistums zugesandt worden ist, ist bis zum 20. 2. 1986 dem zuständigen Dekan zuzuleiten, der für einen fristgerechten Rücklauf der Erhebungsbogen an das Ordinariat Sorge trägt.

Nr. 228 Zählung der Teilnehmer an den Sonntags-gottesdiensten

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen die Gottesdienstteilnehmer für Zwecke der kirchlichen Statistik einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (23. Februar 1986) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, auch Katholiken anderer Muttersprache, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1986 unter der Rubrik »Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit« (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 229 Neues Selbstversorgerhaus

In Kloster Schöna (Bezirk Rhein-Lahn) wird am 1. Februar 1986 ein neues Selbstversorgerhaus (in Verantwortung des Dezernates Jugend) eröffnet; es ist eingerichtet für max. 18 Personen. Der Tagessatz beträgt einschließlich Energiekosten DM 8,— pro Person und Übernachtung. Das Haus ist besonders für ältere Jugendliche und Familien geeignet. Nähere Informationen und Belegung ab sofort über die Hausmeister, Walter und Elisabeth Schoderer, Kloster Schöna 6, 5429 Strüth/Ts., Tel.: 06775/606.

Nr. 230 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1986

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1986 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 1985 mit

DM 223941110,—

in Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Auf den nachstehend veröffentlichten Gesamtplan wird verwiesen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1986

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß — Überschuß + DM
	0 Allgem. Leitung, Diözes. Einrichtungen, Gremien				
01	Bischof, Domkapitel, Offizialat	507 170	755 600	111 300	— 359 730
02	Bistumsverwaltung, Allgemein	296 200	506 000	60 100	— 269 900
03	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	6 200	325 400	98 400	— 417 600
04	Leitung, Verw. u. synodale Gremien — Bezirke	187 890	1 518 730	1 169 840	— 2 500 680
05	Öffentlichkeitsarbeit	176 890	284 600	336 310	— 444 020
06	Einrichtungen und Veranstaltungen des Bistums	77 000	340 400	233 320	— 496 720
08	Bischöfl. Kommissariate			352 770	— 352 770
		1 251 350	3 730 730	2 362 040	— 4 841 420
	1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit				
11	Dezernat Grundseelsorge	40 000	641 600	122 100	— 723 700
12	Liturgie, Kirchenmusik	51 800	224 350	166 050	— 338 600
14	Grundseelsorge in den Bezirken	10 770	433 900	58 910	— 482 040
15	Diaspora	1 091 200		1 136 200	— 45 000
16	Sonderseelsorge	108 710	1 131 400	260 090	— 1 282 780
17	Weltkirche	7 194 000	253 990	7 481 800	— 541 790
19	Zugeordnete Einrichtungen	903 000	123 100	880 000	— 100 100
		9 399 480	2 808 340	10 105 150	— 3 514 010
	2 Erwachsenenarbeit				
21	Dezernat Erwachsenenarbeit	1 113 900	2 188 800	1 596 550	— 2 671 450
22	Überregionale Einrichtungen			82 270	— 82 270
24	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	1 454 580	2 122 180	1 638 780	— 2 306 380
25	Zugeordnete Einrichtungen	417 130	360 000	278 550	— 221 420
26	Tagungshäuser, Heime	1 422 750	1 075 400	953 100	— 605 750
27	Verbände		487 640	125 760	— 613 400
		4 408 360	6 234 020	4 675 010	— 6 500 670
	3 Jugend				
31	Dezernat Jugend	89 700	651 300	520 800	— 1 082 400
34	Jugendarbeit in den Bezirken	912 480	2 305 500	970 010	— 2 363 030
35	Jugendheime, Tagungshäuser	1 155 940	1 405 050	780 780	— 1 029 890
36	Jugendverbände	367 150	937 700	470 640	— 1 041 190
		2 525 270	5 299 550	2 742 230	— 5 516 510
	4 Schule, Erziehung, Wissenschaft				
41	Dezernat Schule und Hochschule	700	506 100	130 040	— 635 440
42	Schulischer Religionsunterricht	492 600	510 300	11 500	— 29 200
44	Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	210	667 400	56 780	— 723 970
45	Schülerheime, Privatschulen	605 500	1 056 000	919 300	— 1 369 800
46	Lehrer-Fort- und -Weiterbildung			261 560	— 261 560
48	Kirchliche Hochschulen	632 500	155 300	1 893 890	— 1 416 690
		1 731 510	2 895 100	3 273 070	— 4 436 660

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß — Überschuß + DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste		474 750	494 100	— 968 850
52	Verbände des sozialen Dienstes		2 814 890	127 370	— 2 942 260
53	Caritاسarbeit in den Bezirken		8 769 900		— 8 769 900
54	Beratungsdienste in den Bezirken	1 312 880	2 886 550	1 081 340	— 2 655 010
55	Ausländerseelsorge	425 370	2 944 870	960 290	— 3 479 790
56	Ausländersozialdienste		2 156 980	27 080	— 2 184 060
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	442 750	2 511 840	240 430	— 2 309 520
		2 181 000	22 559 780	2 930 610	— 23 309 390
6 Personal					
61	Dezernat Personal	18 500	959 600	136 900	— 1 078 000
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	66 800	290 800	258 900	— 482 900
63	Einricht. der Aus- und Fortbildung	154 140	543 660	367 610	— 757 130
64	Altersversorgung Geistliche	269 600	7 320 330		— 7 050 730
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	343 520	2 744 580		— 2 401 060
66	Soziall. u. gemeins. nicht aufteilb. Leist.		1 154 800	67 100	— 1 221 900
		852 560	13 013 770	830 510	— 12 991 720
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	56 000	2 248 900	97 500	— 2 290 400
72	Vermögen	2 665 800		2 132 900	+ 532 900
73	Kirchensteuer	186 530 000		5 755 000	+ 180 775 000
74	Rentämter und Gesamtverbände	236 590	3 602 860	192 300	— 3 558 570
76	Allgemeine Verwaltung	555 100	1 311 200	1 875 640	— 2 631 740
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse u. Leistungen			12 865 200	— 12 865 200
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	5 654 940	600 000	450 000	+ 4 604 940
		195 698 430	7 762 960	23 368 540	+ 164 566 930
8 Bau					
81	Dezernat Bau		913 200	74 500	— 987 700
82	Investitionszuschüsse			26 000 000	— 26 000 000
			913 200	26 074 500	— 26 987 700
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	5 459 150	30 322 000		— 24 862 850
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter		15 850 000		— 15 850 000
93	Schlüsselzuweisungen	40 000		20 700 000	— 20 660 000
94	Sonderzuweisungen f. soz. Einrichtungen	350 000	13 600 000		— 13 250 000
95	Sonderzuweisungen u. sonstig. Sachbedarf	44 000		1 890 000	— 1 846 000
		5 893 150	59 772 000	22 590 000	— 76 468 850
Zusammenstellung der Einzelpläne					
0	Allgem. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien	1 251 350	3 730 730	2 362 040	— 4 841 420
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindefarbeit	9 399 480	2 808 340	10 105 150	— 3 514 010
2	Erwachsenenarbeit	4 408 360	6 234 020	4 675 010	— 6 500 670
3	Jugend	2 525 270	5 299 550	2 742 230	— 5 516 510
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	1 731 510	2 895 100	3 273 070	— 4 436 660
5	Kirchliche Dienste	2 181 000	22 559 780	2 930 610	— 23 309 390
6	Personal	852 560	13 013 770	830 510	— 12 991 720
7	Finanzen	195 698 430	7 762 960	23 368 540	+ 164 566 930
8	Bau		913 200	26 074 500	— 26 987 700
9	Kirchengemeinden	5 893 150	59 772 000	22 590 000	— 76 468 850
		223 941 110	124 989 450	98 951 660	

Nr. 231 Fortbildung*»Firmkatechese«*

Termin: 17.—18. Februar 1986
 Ort: Priesterseminar Limburg
 Referent: Prof. DDr. Dieter Emeis, Münster
 Zielgruppe: Hauptamtl. Seelsorger/-innen (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten, Mitarbeiter von Bezirksämtern)
 (siehe Fortbildungskalender der Diözese Limburg 1986, Nr. 2.6.5)

Grundkurs: »Arbeit mit Gruppen in der Seelsorge auf der Grundlage der themenzentrierten Interaktion (TZI)«

Termin: 2.—7. Februar 1986
 Ort: Haus Johannes XXIII., Bad Nauheim
 Referent: Dr. Michael Frickel
 Zielgruppe: Priester, Diakone, hauptamtl. Mitarbeiter im past. Dienst

Wochenkurs: »Behinderung als Chance«

Termin: 17.—21. Februar 1986
 Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod
 Referent: Dr. W. Bruners, TPI
 Zielgruppe: Priester, Diakone, hauptamtl. Mitarbeiter im past. Dienst
 (siehe Fortbildungskalender der Diözese Limburg 1986, Nr. 3.4)

Methodenwerkstatt

Termin: 20. 2. 86, 20. 3. 86, 24. 4. 86, 21. 8. 86, 18. 9. 86, 23. 10. 86, 20. 11. 86
 Ort: Kath. Fachstelle für Gestaltung, Wiesbaden
 Referent: Team der Kath. Fachstelle/M. Schöler
 Zielgruppe: Priester, past. Mitarbeiter
 (siehe Fortbildungskalender der Diözese Limburg 1986, Nr. 2. 3.3)

Intervallkurs: »Gottesdienst feiern — aber wie?«

Termin: 24.—28. Februar 1986
 Ort: Kloster Schöntal, Schöntal 8
 Zielgruppe: Priester, Diakone und Laien
 (siehe Fortbildungskalender der Diözese Limburg 1986, Nr. 3.7)

Angebote für Krankenhausseelsorger/-innen

21.—25. April 1986
 Einführungskurs für Anfänger in der Krankenhausseelsorge: Jugendhaus Josefstal/Schliersee

30. 6.—4. 7. 1986

Tagung für Seelsorger in der Psychiatrie (auch für Ärzte und Pflegepersonal), St.-Burkardus-Haus, Würzburg

6.—10. Oktober 1986

Krankenhauseelsörgertagung im Jugendhaus Josefstal/Schliersee

3.—7. November 1986

Krankenhauseelsörgertagung im Provinzhaus der Clemensschwwestern in Kevelaer

Fachtagung »Kirche im Strafvollzug«

Termin: 10. März 1986, 14 Uhr, bis 14. März, 12.30 Uhr
 Ort: Würzburg, Burkardushaus
 Referent: Dekan Theo Schwerdt, Essen

Zielgruppe: Seelsorger/-innen im Strafvollzug
 Anmeldung und Information bei Petrus Ceelen, Postfach 268, 7144 Asperg, Tel.: 07141/669-238

Nr. 232 Priesterexerzitien*a) Exerzitien der Priestergemeinschaft im Opus Spiritus Sancti*

von Montag, 7. April, bis Freitag, 11. April 1986
 im Exerzitienhaus Schloß Hirschberg bei Beilngries im Altmühltal

Thema: »Coenaculum und Gebet«

Leitung: P. Georg Mühlenbrock SJ

Unkostenbeitrag (ohne Fahrtkosten): DM 100,—

Anmeldung bei: Säkularinstitut für Diözesanpriester im OSS z. Hd. Pfr. H. Zerwes, Hauser Weg 3, 6251 Waldbrunn-Lahr, Tel.: 06479/325

b) im Collegium Canisianum zu Innsbruck

vom 13. Juli, 18 Uhr, bis 19. Juli, früh

Leiter: P. Hans Schaller SJ, Studentenpfarrer in Basel

Thema: »Er setzte zwölf ein, die er bei sich haben und die er dann aussenden wollte« (Mk 3.14)

Ignatianische Exerzitien mit zwei Impulsen täglich, abends Bildbetrachtung, und der Möglichkeit des Gespräches mit dem Begleiter;

vom 31. Juli, 18 Uhr, bis 31. August, früh

30tägige ignatianische Exerzitien (Einzelexerzitien für Priester, Priesteramtskandidaten und Studenten)

Begleiter: P. Anton Witwer SJ, Spiritual

Volles Stillschweigen, täglich drei bis fünf Meditationen (privat), tägliches Gespräch mit dem Begleiter.

Interessenten an diesem Kurs werden zu einem Gespräch bis spätestens Ostern 1986 gebeten.

Anmeldungen erbeten an: P. Minister, Canisianum — Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

c) in Lisieux für Priester und Laien in deutscher Sprache:

vom 27. Juli—2. August 1986: »Therese von Lisieux — normative Gestalt des Glaubens«

(Fahrt vom 24. Juli—3. August über Epine, Reims, Paris, Alençon, Le Bec Hellouin)

Auskunft und Leitung: P. Maximilian Breig SJ, Stern-gasse 3, D-8900 Augsburg

Nr. 233 Wallfahrt nach Lourdes

Die diesjährige Lourdes-Wallfahrt für Gesunde und Kranke der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz in Gemeinschaft mit dem Malteser-Ritterorden findet vom 5. bis 11. Juni statt.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die in der Zielgruppen-Seelsorge Tätigen sowie die sozial-caritativen Einrichtungen erhalten Anfang Februar 1986 Unterlagen für die Wallfahrt. An dieser Pilgerfahrt können Behinderte, Langzeitkranke und Schwerkranke teilnehmen, da eine gute ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung gewährleistet ist. Gemeinsam mit den gesunden Pilgern können die Behinderten und Kranken entsprechend ihrem gesundheitlichen Befinden an den religiösen Feiern teilnehmen.

Die Pilgerfahrt steht unter dem Leitwort »Die Freude an Gott ist unsere Kraft« (Neh). Protektor ist Weihbischof Walther Kampe, Limburg.

Auskunft und Anmeldungen bei den Pilgerstellen der drei Diözesen. Für Limburg: Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 12, 6250 Limburg a. d. Lahn 1, Telefon 064 31 / 295 237.

Nr. 234 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Oktober 1985 wurde Herr Pfarrer Helmut W a n k a , Krankenhausseelsorger an den Universitätskliniken in Frankfurt am Main, zusätzlich zum Referenten für die Krankenhaus- und Altenheimseelsorge im Dezernat Kirchliche Dienste ernannt.

Mit Termin 1. Januar 1986 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des zuständigen Oberen Herrn Pfarrer P. Gottfried K e i n d l O T die Pfarrei Deutschorden in Frankfurt am Main übertragen.

Mit Termin 31. Januar 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Erich U r b a n auf die Pfarrei St. Petrus in Herborn und die Pfarrvikarie Hl. Dreifaltigkeit in Breitscheid angenommen.

Mit Termin 1. Februar 1986 bis zur Wiederbesetzung wurde Herrn Pfarrer Erich U r b a n die Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Petrus in Herborn und der Pfarrvikarie Hl. Dreifaltigkeit in Breitscheid übertragen.

Mit Termin 17. Februar 1986 wurde Herr Pfarrer Winfried D i d i n g e r , Lahnstein, St. Marien, zusätzlich zum Bezirksvikar des Bezirks Rhein-Lahn ernannt.

Zum 15. August 1985 ist Frau Gabriele M e h r als Referentin für Straffälligenarbeit im Dezernat Kirchliche Dienste und als pastorale Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Diez ausgeschieden.

Mit Termin 31. Oktober 1985 ist Herr Caritasdirektor Gerhard S c h u l t e aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 1. November 1985 wurde Frau Marlene R e i n e r m a n n vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Caritasdirektors beauftragt.

Mit Termin 1. Dezember 1985 hat Herr Franz-Josef K r e m e r die Aufgabe des Referenten für Straffälligenarbeit im Dezernat Kirchliche Dienste übernommen und wurde zugleich pastoraler Mitarbeiter in der Seelsorge der Justizvollzugsanstalt in Diez.

Zum 31. Dezember 1985 ist Frau Gemeindereferentin Ulrike B a u m a n n , St. Ignatius in Frankfurt am Main, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Zum 1. Januar 1986 wurde Herr Ernst G ü n t h e r , bisher Gemeindereferent in St. Michael, Wehrheim, in die Pfarrei Maria Hilf, Bad Soden-Neuenhain, versetzt.

Zum gleichen Termin wurde Frau Marion L i n d e m a n n , bisher Gemeindereferentin in St. Martin, Bad Ems, nach St. Leonhard in Frankfurt am Main versetzt.

Zum gleichen Termin wurde Frau Hella S c h r ö d e r , bisher Gemeindereferentin in St. Adelfus, Salz, nach St. Martin, Bad Ems, versetzt.

Zum 31. Januar 1986 ist Frau Gemeindereferentin Kornelia S c h a t t n e r , St. Peter und Paul, Höhr-Grenzhausen, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Zum gleichen Termin ist Frau Gemeindereferentin Maria E t z e l , St. Aposteln in Frankfurt am Main, in den Ruhestand getreten.

Zum gleichen Termin wurde Frau Susanne E b e l i n g , Gemeindereferentin in Frankfurt am Main-Niederrad, zur Krankenhausseelsorge nach Bad Soden versetzt.

Nr. 235 Todesfälle

Am 18. Dezember 1985 ist Monsignore Josef K u b e k , Weilmünster, im Alter von 82 Jahren in Weilburg verstorben.

Am 24. Januar 1986 ist Herr Pfarrer Kurt K r i e g e r im Alter von 55 Jahren in Eppstein-Ehlhalten verstorben.

Am 25. Januar 1986 ist Pater Prof. Dr. Heinrich B a c h t S J im Alter von 75 Jahren in Frankfurt am Main verstorben. R. I. P.

Nr. 236 Pfarrexamen 1986

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Freitag, den 30. Mai 1986, angesetzt. In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1986 das Thema: *Das Sakrament der Firmung. Seine Bedeutung für den Glaubensweg des Getauften und der christlichen Gemeinde* festgelegt.

Zu Punkt c) wird das Thema: *Sakramentenrecht. Taufe, Eucharistie (Spezialfragen), Rekonziliation, Krankensalbung* festgelegt.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt zur *Firmpastoral*:

1. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche »Lumen Gentium« n. 11.
2. —, Dekret über das Laienapostolat »Apostolicam Actuositatem« n. 3.
3. —, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche »Ad Gentes« n. 36.
4. Die Feier der Firmung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, 1973, 11—25.
5. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluß: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral A und B: Die Sakramente in der Kirche, und: Die Sakramente der Eingliederung in die Kirche.
6. Theodor Schneider, Zeichen der Nähe Gottes, Mainz (Grünwald) 1979, 115—125: Theologie der Firmung heute.
7. Hugo Aufderbeck, Christus als Mittelpunkt religiöser Erziehung, in: B. Fischer — H. B. Meyer (Hrsg.), J. A. Jungmann. Ein Leben für Literatur und Charisma, Innsbruck (Tyrolia) 1975, 22—23.
8. Ludwig Bertsch, Die Firmung — ein vergessenes Sakrament, in: Praxis in der Gemeinde 1 (1979).

zum *Sakramentenrecht*:

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (röm.) katholische Christen: Can. 844 C.I.C.

2. Zur Taufe:

- a) Cann. 850—878 C.I.C.;
- b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsbl. 1979, S. 99);
- c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsbl. 1985, S. 67);
- d) (staatl.) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921;
- e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28. 10. 1980 (Amtsbl. 1981, S. 1—7).

3. Zur Eucharistie (nur: Meßhäufigkeit und Meßstipendien)

- a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46—49);
- b) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium, S. 188 f.);
- c) Meßstipendien (Direktorium, S. 27—29).

4. Zur Rekonziliation

- a) Cann. 1364, 1357, 976 C.I.C.;
- b) Merkblatt: Wiederaufnahme in die Kirche.

5. Zur Krankensalbung

- a) Cann. 998—1007 C.I.C.;
- b) Die Feier der Krankensakramente, S. 11—37;
- c) Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Krankenpastoral (= Die deutschen Bischöfe, Heft 19 — 20. 11. 1978);
- d) Menschenwürdig sterben und christlich sterben (= Die deutschen Bischöfe, Heft 17 — 20. 11. 1978).

Anmeldung bis zum 15. März 1986 beim Regens des Priesterseminars.

Nr. 237 Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg

§ 1

Diese Ordnung gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiter entsprechend § 2 Abs. 1 AVO, deren Beschäftigungsumfang 25 % bis 49 % des für vollbeschäftigte Mitarbeiter festgelegten Beschäftigungsumfanges entspricht.

Für die Arbeitsverhältnisse der nebenberuflichen Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang unter 25 % des für Vollbeschäftigte festgelegten Beschäftigungsumfanges gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Die nebenberuflichen Mitarbeiter erhalten eine Vergütung entsprechend § 7 Abs. 1 AVO. Sie erhalten von der Vergütung, die für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiter festgelegt ist, den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

Sie erhalten außerdem eine dem Maß ihres Beschäftigungsumfanges entsprechende Weihnachtzuwendung entsprechend § 7 Abs. 2 AVO.

§ 3

Der nebenberufliche Mitarbeiter wird in entsprechender Anwendung von § 10a Abs. 1 und 3 in dringenden Fällen von der Arbeit freigestellt.

§ 4

Der Anspruch auf Jahresurlaub des nebenberuflichen Mitarbeiters richtet sich in entsprechender Anwendung von § 12 AVO nach dem Anspruch der jüngsten Mitarbeitergruppe.

§ 5

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Ordnung wurde von der KODA am 25. Oktober 1985 als Anhang zur AVO beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Limburg, 6. Dezember 1985

Az.: 565AF/85/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 238 Dienstordnung für Mitarbeiter im sozialpflegerischen Bereich in den Sozialstationen der Caritasverbände im Bistum Limburg

Die Dienstordnung wird wie folgt geändert:

§ 9

Die Mitarbeiter der Sozialstationen sind verpflichtet, in Ausübung ihrer Pflegetätigkeit die vorgeschriebene Dienstkleidung und gegebenenfalls die erforderliche Schutzkleidung zu tragen. Im Jahr der Einstellung übernimmt der Träger einen Betrag von DM 200,—, in den weiteren Jahren einen Betrag von DM 150,— der Auslagen für Dienst- bzw. Schutzkleidung.

Die Änderung wurde von der KODA am 25. Oktober 1985 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Limburg, 6. Dezember 1985

Az.: 626N/85/05/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 239 Änderung der Regelung über den Sonderurlaub für Mütter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg

§ 2 der Regelung wird wie folgt geändert:

Als 3. Satz wird angefügt: »Mit Zustimmung des Dienstgebers kann er (der Sonderurlaub) auch für eine kürzere Zeit vereinbart werden.«

Die Änderung wurde von der KODA am 25. Oktober 1985 beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Limburg, 6. Dezember 1985

Az.: 565V/85/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 240 Änderungen im Schematismus

S. 155:

Neue Postleitzahl von Nauort: 5415

S. 214:

Neue Anschrift:

B a r t h, Rudolf, OStR, Kugelbergstraße 14, 7090 Ellwangen/Jagst, Tel. 07961 / 53353

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. März 1986

Nr. 241	Bischofssynode 1985: Botschaft an alle Christen in der Welt	107	Nr. 249	Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern	115
Nr. 242	Schlußdokument der Bischofssynode 1985	108	Nr. 250	Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	117
Nr. 243	Missa chrismatis	115	Nr. 251	Adreßbuch für das katholische Deutschland	117
Nr. 244	Gebet für die Kirche im Libanon	115	Nr. 252	Verzeichnis der katholischen Ausbildungsstätten für soziale Berufe	117
Nr. 245	Gebetstag für die verfolgte Kirche	115	Nr. 253	Änderungen im Schematismus	118
Nr. 246	Priesterexerzitien	115			
Nr. 247	Dienstnachrichten	115			
Nr. 248	Todesfall	115			

Nr. 241 Bischofssynode 1985: Botschaft an alle Christen in der Welt

I.

Wir Bischöfe von den fünf Kontinenten sind nach Rom gekommen, uns um den Papst zur Synode zu versammeln, und wir durchlebten eine erhebende Zeit innerer Einheit in Gebet, Dialog und gemeinsamen Studien. Brüder und Schwestern, ihr wißt, daß der Papst uns in diesen Tagen einlud, mit ihm das Gedächtnis des Zweiten Vatikanischen Konzils zu begehen, zu prüfen, wie es in die Tat umgesetzt wurde, es sodann in einer Weise zu fördern, daß es wahrhaft unser aller Leben durchwirkt.

Einmütig teilten wir Bischöfe aus den ostkirchlichen wie aus dem lateinischen Ritus voll Dankbarkeit die Auffassung, daß das Zweite Vatikanische Konzil ein Geschenk Gottes an die Kirche und die Welt bedeutet. In Treue zum Konzil sehen wir in ihm einen vom Heiligen Geist eröffneten Lebensquell für die Gegenwart wie für die Zukunft. Laßt uns nicht bei den Irrtümern, Fehldeutungen und Mängeln stehenbleiben, die aufgrund menschlicher Sünde und Schwäche im Volk Gottes zu Leiden geführt haben. Voll Zuversicht glauben wir nämlich und sehen wir, daß die Kirche heute im Konzil das Licht und die Kraft findet, welche Christus den Seinen für alle Zeiten der Geschichte verheißen hat.

II.

Die Botschaft des Zweiten Vatikanischen Konzils legt uns die »unausschöpflichen Schätze des Geheimnisses Christi« für unsere heutige Zeit vor. Durch die Kirche, die ja sein Leib ist, ist Christus den Menschen immer gegenwärtig. Alle sind wir dazu berufen, durch den Glauben und die Sakramente in lebendiger Fülle Gemeinschaft mit Gott zu haben. In dieser Gemeinschaft mit dem lebendigen Gott, dem Vater, Sohn und Heiligen Geist, ist die Kirche in Christus das »Mysterium« der Liebe Gottes, wie sie in der menschlichen Geschichte gegenwärtig ist. Das Konzil hat dies mit Macht ins Gedächtnis gerufen, und wir stehen im Glauben dazu. An dieser Wirklichkeit nehmen die Getauften lebendig teil. Sie sind Glieder des einen Leibes Christi, worin der Heilige Geist einwohnt und handelt. Die Strukturen und Verhältnisse in der Kirche müssen diese Einheit widerspiegeln und darstellen.

Aus gutem Grund trägt das erste Kapitel der Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* den Titel »Über das Geheimnis der Kirche«. Es handelt sich dabei um eine Wirklichkeit, deren wir immer mehr inne und gewiß werden müs-

sen. Wir sind uns darüber klar, daß die Kirche nicht erneuert werden kann, wenn dieses geistliche Merkmal des Geheimnisses nicht stärker im Bewußtsein der Gläubigen Wurzeln schlägt. Dieses Merkmal hat als erste Kennzeichnung die universale Berufung zur Heiligkeit, die sich an alle Gläubigen richtet, wie sie ja auch an jene ergeht, die aufgrund ihrer Lebenssituation die evangelischen Räte befolgen. Es ist notwendig, in dieser Weise die tiefere Wirklichkeit der Kirche zu begreifen, und von daher soziologisches oder politisches Fehlverständnis der Natur der Kirche zu vermeiden. So führen wir ohne Unterbrechung in Glaube und Hoffnung unsere Arbeit für die Einheit der Christen fort.

Jesus Christus, der Herr, welcher derselbe ist gestern, heute und morgen, schützt das Leben und die Einheit der Kirche über den Lauf der Jahrhunderte. Durch eben diese Kirche bietet Gott eine Vorausnahme und Verheißung der Gemeinschaft an, zu der er selbst die ganze Menschheit ruft.

III.

Im Geist dieser beglückenden Hoffnung für die Kirche und die Welt laden wir euch ein, das Zweite Vatikanische Konzil besser und vollständiger kennenzulernen, es eingehender und tiefer zu studieren, die Einheit aller Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen weiter zu durchdringen und ihre Schätze zu heben. Es geht auch darum, sie gründlicher in die Tat umzusetzen: in der Gemeinschaft mit Christus, der in der Kirche gegenwärtig ist (*Lumen gentium*), im Hören des Wortes Gottes (*Dei Verbum*), in der heiligen Liturgie (*Sacrosanctum Concilium*), im Dienst an den Menschen, besonders den Armen (*Gaudium et spes*); in diesem Sinne kann die Botschaft des Zweiten Vatikanischen Konzils — wie jene aller anderen Konzilien, welche die Geschichte der Kirche kennzeichnen — nur in beharrlichem und beständigem Bemühen in der Zeit ihre Früchte tragen. Darüber hinaus muß diese Botschaft mit offenem und bereitem Herzen vernommen werden. Wir rufen euch auf, euch unserem Bemühen anzuschließen. Wir versprechen, alle uns zu Gebote stehenden Mittel einzusetzen, euch zu helfen, allen Einladungen zu folgen, welche das Konzil an die Kirche richtet. Mit besonderer Liebe bitten wir die Priester, daß sie sich mit uns dafür einsetzen, da doch der Herr sie rief, mit uns dem Volk Gottes zu dienen.

Ein jeder unter uns Getauften erhielt die Sendung, je nach seinem Stand in der Welt und in der Kirche die Botschaft des Heils für den Menschen in Jesus Christus zu verkünden. Jeder ist daher aufgerufen, seiner Verantwortung Genüge zu leisten. Gleicherweise ist jede Gemeinschaft ihrerseits aufge-

fordert, die konkreten Notwendigkeiten des Geheimnisses der Kirche und ihrer inneren Gemeinschaft tiefer zu durchdringen. Und in Wahrheit ist es so, daß die Kirche die Liebe und Einheit für sich selbst empfangen muß, die sie kraft ihrer Sendung der Welt verkünden soll. Mut und Unterscheidung, welche die Evangelisierung der Welt von heute fordert, können im Zweiten Vatikanischen Konzil ihren Schwung und ihr Licht finden. Mehr denn je erleuchtet heute das Evangelium die Zukunft und den Sinn des menschlichen Daseins. In der heutigen Zeit, in welcher besonders unter der Jugend ein brennender Durst nach Gott herrscht, könnte eine erneuerte Aufnahme des Konzils die Kirche noch tiefer in ihrer Sendung einen, der Welt die Botschaft des Heils zu verkünden.

IV.

Brüder und Schwestern, wir erleben in der Kirche mit euch zusammen eindringlich die gegenwärtige Krise der Menschheit und ihr Drama, worüber wir lange nachgedacht haben. Warum? Weil es schon das Zweite Vatikanische Konzil tat. Das Konzil wurde ja gerade deshalb einberufen, eine Erneuerung der Kirche besonders im Hinblick auf die Verkündigung in einer veränderten Welt zu ermöglichen. Heute fühlen wir uns gedrängt, den wahren Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils tiefer zu erforschen, um den neuen Forderungen der Welt und dem dauernden Anruf Christi an die Welt zu genügen: soziale, politische oder wirtschaftliche Herausforderungen, wie etwa der Mangel an Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben, Unterdrückung der bürgerlichen und religiösen Freiheiten, die Mißachtung der Rechte der Familie, Rassendiskriminierung, wirtschaftliches Ungleichgewicht, unüberwindliche Verschuldung, Probleme der internationalen Sicherheit, des Wettrüstens mit immer zerstörerischeren und furchtbareren Waffen. Die Übel dieser Welt kommen auch aus dem Unvermögen des Menschen, seinen Fortschritt zu bewältigen, weil er sich auf sich selbst beschränkt. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil empfing die Kirche voll Gewißheit ein neues Licht: Freude und Hoffnung, die von Gott herkommen, können alle Menschen befähigen, in der Erhebung des Blickes von der Erde auf das Himmelreich alle Trauer und Angst zu überwinden. Wir hoffen, euch von dieser Synode das mitzuteilen, was wir selbst empfangen haben.

In diesen Tagen unserer Versammlung und gegenseitigen Austausches tragen wir intensiver die Last menschlichen Leidens mit. Jeder von uns Bischöfen fühlt sich unmittelbar einer jeden Nation und einem jeden von euch solidarisch. Weil die Botschaft des Zweiten Vatikanischen Konzils in ihrem Herzen die Liebe Christi trägt, der gestorben und auferstanden ist, bietet sie für unsere Zeit in neuer Kraft die Hoffnung des Evangeliums. Dies möchten wir euch erneut zusprechen; und durch euch rufen wir in Demut, doch in aller Gewißheit allen Männern und Frauen unserer Zeit zu: »Wir sind nicht auf Tod hin geschaffen, sondern zum Leben. Wir sind nicht zu Spaltungen und Krieg verurteilt, sondern aufgerufen zu Brüderlichkeit und Frieden. Der Mensch ist von Gott nicht zum Haß und Streit geschaffen, sondern für die Gottesliebe. Der Mensch ist auf Gott hin geschaffen. Der Mensch antwortet auf diese Berufung in der Erneuerung seines Herzens. Es gibt für die Menschheit einen Weg (und wir sehen schon erste Zeichen), der zu einer Zivilisation der Teilhabe, der Solidarität und der Liebe führt, einer Zivilisation, die allein des Menschen würdig ist. Mit euch allen wollen wir daran arbeiten, daß diese Zivilisation der Liebe, der Plan

Gottes für die Menschheit, in der Erwartung der Ankunft des Herrn verwirklicht werde.«

Indem wir euch anspornen, diesen Weg zu gehen, blicken wir schon auf die Synode des Jahres 1987 über »Die Berufung und Sendung der Laien in der Kirche und in der Welt, 20 Jahre nach dem Konzil«. Diese Synode geht die ganze Kirche an: Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und Laien. Sie soll auch ein entscheidender Schritt dazu sein, daß alle Katholiken die Gnade des Zweiten Vatikanums annehmen. Wir rufen euch auf, euch in jeder einzelnen Teilkirche darauf vorzubereiten. So werden wir der Dynamik des Konzils gemäß unsere christliche Berufung und gemeinsame Sendung im Leben erfüllen.

Am Ende dieser Versammlung dankt die Synode aus ganzem Herzen Gott dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geist für die große Gnade dieses Jahrhunderts, die das Zweite Vatikanische Konzil ist. Doch sie sagt auch Dank für die geistliche Erfahrung der Feier des 20. Jubiläums. Wie damals die Apostel zusammen mit Maria im Abendmahlssaal, so lehrte uns der Heilige Geist, was er der Kirche auf ihrem Pilgerweg ins dritte Jahrtausend sagen will.

Der Heilige Geist möge auf die Fürsprache Mariens helfen, daß in diesem Jahrhundert »die Kirche unter dem Wort Gottes die Geheimnisse Christi zum Heil der Welt feiere«.

Nr. 242 Schlußdokument der Bischofssynode 1985

KIRCHE — UNTER DEM WORT GOTTES — FEIERT DIE GEHEIMNISSE CHRISTI — ZUM HEIL DER WELT

I. Zentralthemen dieser Synode: Feier — Prüfung — Förderung des Zweiten Vatikanischen Konzils

1. Die geistliche Erfahrung dieser Synode

Am Ende dieser zweiten Außerordentlichen Synode schulden wir besonderen Dank dem Wohlwollen Gottes, das den Papst leitete, diese Synode zusammenzurufen. Wir sind Papst Johannes Paul II. dankbar, weil er uns zur Feier des 20. Jahrestages des Abschlusses des Zweiten Vatikanischen Konzils eingeladen hat. Die Synode selbst war eine Gelegenheit, bei der wir immer wieder die Gemeinschaft in dem einen Geist, dem einen Glauben, der einen Hoffnung, der einen katholischen Kirche und schließlich im gemeinsamen Willen, das Konzil in gelebte Praxis der Kirche umzusetzen, erfahren haben. Wir hatten miteinander an Freude und Hoffnung, aber auch an Trauer und Ängsten teil, die die Kirche in der Welt sehr oft erleidet.

2. Die Zielsetzung der Synode

Die Zielsetzung für die Einberufung dieser Synode war Feier, Prüfung und Förderung des Zweiten Vatikanischen Konzils. Dankbar nehmen wir wahr, daß wir mit Gottes Hilfe diese Früchte wirklich erreicht haben. Einmütig haben wir das Zweite Vatikanische Konzil als Gnade Gottes und Geschenk des Heiligen Geistes gefeiert, aus dem sehr viele geistliche Früchte in Universalkirche, Teilkirchen und an unsere Zeitgenossen flossen. Einmütig und freudig haben wir das Zweite Vatikanische Konzil als rechtmäßigen und gültigen Ausdruck und Interpretation des Glaubensschatzes (*depositum fidei*) auch geprüft und bestätigt, der in der Heiligen Schrift und in der lebendigen Tradition der Kirche enthalten ist. Deshalb haben wir beschlossen, den uns vom

Konzil gewiesenen Weg fortzusetzen. Volle Übereinstimmung herrscht unter uns über die Notwendigkeit, Kenntnis und Umsetzung des Konzils weiter fortzuführen. Dies gilt für Buchstabe wie für Geist des Konzils. So werden wir in der Rezeption des Konzils weiter fortschreiten, das heißt in seiner geistlichen Verinnerlichung und praktischen Anwendung.

3. Licht und Schatten bei der Rezeption des Konzils

Die breite Mehrheit der Gläubigen hat das Zweite Vatikanische Konzil mit Eifer angenommen, wenn auch wenige hier und da Widerstand leisteten. So wurde das Konzil zweifellos mit großer Zustimmung aufgenommen, denn der Heilige Geist hat seine Kirche ja dazu angeregt. Schließlich schenken auch viele außerhalb der katholischen Kirche dem Zweiten Vatikanischen Konzil große Beachtung. Obwohl das Konzil sehr große Früchte zeitigte, haben wir bei der Rezeption des Konzils gleichzeitig Schwächen und Schwierigkeiten festgestellt. In nachkonziliarer Zeit gab es sicher auch Schatten, die teilweise aus mangelhaftem Verständnis und Anwendung des Konzils, teilweise aus anderen Gründen herühren. Dennoch kann man keinesfalls behaupten, daß alles, was sich nach dem Konzil ereignete, auch wegen des Konzils geschah. Besonders in der sogenannten ersten Welt muß man sich fragen, warum nach der so breit und tief ausgefalteten Lehre über die Kirche so häufig eine Abneigung gegenüber der Kirche sichtbar wurde, obwohl auch dort die Früchte des Konzils überreich sind. Wo jedoch die Kirche etwa von einer totalitären Ideologie unterdrückt wird oder sie ihre Stimme gegen soziale Ungerechtigkeit erhebt, scheint sie besser anerkannt zu werden. Aber man kann auch dort nicht leugnen, daß sich nicht alle Gläubigen voll und ganz mit der Kirche und ihrer vordringlichen Sendung identifizieren.

4. Äußere und innere Gründe für die Schwierigkeiten

In ziemlich vielen Teilen der Welt fehlen der Kirche materielle und personale Mittel, um ihre Sendung zu erfüllen. Außerdem wird sie nicht selten gewaltsam daran gehindert, ihre eigene Freiheit zu gebrauchen. In den reichen Ländern wächst durch eine wegen ihrer technischen Möglichkeiten gerühmte Ideologie immer mehr ein Immanentismus, der zum Götzendienst des materiellen Nutzens, des sogenannten Konsumismus führt. Daraus kann eine gewisse Blindheit gegenüber geistigen Wirklichkeiten und Werten folgen. Ja, wir können Kräfte nicht leugnen, die in der Gesellschaft mit großem Einfluß wirken und dabei gegenüber der Kirche feindselig handeln. All das zeigt, daß der »Fürst dieser Welt« und das »Geheimnis der Ungerechtigkeit« auch heute am Werk sind.

Unter den inneren Gründen für die Schwierigkeiten sind das unvollständige und selektive Lesen des Konzils und eine oberflächliche Interpretation seiner Lehre in verschiedener Hinsicht anzuführen. Einerseits sind Irrtümer daraus entstanden, weil wir zu schüchtern waren, die wahre Konzilslehre umzusetzen. Andererseits entstand aus einem verkürzten Lesen des Konzils eine einseitige Darstellung der Kirche als eine nur institutionelle Größe und ist daher ihres Geheimnisses beraubt. Wahrscheinlich sind wir nicht ganz unschuldig daran, daß besonders die Jugendlichen die Kirche als reine Institution kritisch einschätzen. Haben wir ihnen nicht sogar die Gelegenheit dazu gegeben, wenn wir allzu sehr über die Erneuerung der äußerlichen kirchlichen Struk-

turen und zuwenig über Gott und Christus gesprochen haben? Denn es fehlte auch die Unterscheidung der Geister, die nicht richtig zwischen der rechten Öffnung des Konzils zur Welt hin und der Übernahme von Geisteshaltung und Wertordnung einer säkularisierten Welt trennen konnte.

5. Eine vertiefte Rezeption des Konzils

Diese und andere Mängel zeigen, daß eine tiefere Rezeption des Konzils not tut. Folgende vier Schritte sind gefordert: tiefere und eingehendere Kenntnis — innere Aneignung — eine von Liebe getragene Bekräftigung — Verlebendigung des Konzils. Nur innere Aneignung und Übersetzung ins Leben können bewirken, daß die Konzilsdokumente daraus lebendig und verlebendigend hervorgehen.

Die theologische Auslegung der Konzilslehre muß alle Dokumente für sich genommen und in ihrer Verbindung zueinander vor Augen haben, damit man so den Gesamtsinn der oft sehr untereinander verflochtenen Konzilsaussagen genau darstellen kann. Man möge besonders die vier großen Konzils-Konstitutionen beachten, die der Verständnisschlüssel für die anderen Dekrete und Erklärungen sind. Man darf den pastoralen Charakter genausowenig von der lehrmäßigen Kraft der Dokumente trennen, wie man Geist und Buchstabe des Konzils nicht gegeneinander ausspielen darf. Schließlich muß man das Konzil in Kontinuität mit der langen Tradition der Kirche verstehen. Gleichzeitig müssen wir aus der Konzilslehre das Licht für die heutige Kirche und die Menschen unserer Zeit annehmen. Die Kirche ist auf allen Konzilien ein und dieselbe.

6. Empfehlungen

In den Teilkirchen soll für die nächste Zukunft ein Pastoralplan erstellt werden, der einer neuen, erweiterten und tieferen Kenntnis und Annahme des Konzils dient. Das wird besonders durch eine erneuerte Verbreitung seiner Dokumente und edierte Studienausgaben geschehen, die die Dokumente erläutern und dem Verständnis der Gläubigen zugänglicher machen.

Bei der Priesterausbildung und Formung der Priesteramtskandidaten und Ordensleute sowie in der Erwachsenenbildung soll die Konzilslehre ständig und angemessen durch Vorträge und Kurse angeboten werden. Die Diözesansynode und andere kirchliche Versammlungen können für die Anwendung des Konzils sehr nützlich sein. Die Einbeziehung der sozialen Kommunikationsmittel in geeigneter Weise wird empfohlen. Zum rechten Verständnis und zur Anwendung der Konzilslehre wird sehr nützlich sein, das zu lesen und in die Praxis umzusetzen, was in den verschiedenen Apostolischen Exhortationen steht. Denn diese sind gleichsam die Frucht der ordentlichen Bischofssynoden, die seit 1969 stattgefunden haben.

II. Besondere Themen der Synode

A. Das Geheimnis der Kirche

1. Säkularismus und Anzeichen für eine Rückbesinnung auf das Heilige

Der kurze Zeitraum von 20 Jahren, der uns vom Abschluß des Konzils trennt, hat in der Geschichte beschleunigte Veränderungen mit sich gebracht. Deshalb fallen die Zeichen

unserer Zeit in manchen Punkten ganz und gar nicht mit denen zusammen, die die Umstände des Konzils ausmachten. Dabei muß man besonders das Phänomen des Säkularismus beachten. Zweifellos hat das Konzil die berechnete Autonomie der zeitlichen Dinge (vgl. GS 36 und alibi) bekräftigt. Deshalb muß man eine in gutem Sinne verstandene Säkularisierung annehmen. Aber etwas ganz anderes ist der Säkularismus, der in einer autonomistischen Sicht von Mensch und Welt besteht, die von der Dimension des Geheimnisses absieht, sie vernachlässigt oder gar leugnet. Dieser Immanentismus ist eine Verkürzung der ganzheitlichen Sicht vom Menschen, die nicht zu seiner wahren Befreiung, sondern zu einem neuen Götzendienst führt bzw. zur Versklavung an Ideologien, zu einem Leben in Gestalt von Angst und oftmals auch der Unterdrückung, wie sie dieses Jahrhundert kennzeichnet.

Trotz des Säkularismus gibt es auch Zeichen für eine Rückbesinnung auf das Heilige. Denn es gibt heute Anzeichen für einen neuen Hunger und Durst nach dem, was transzendent und göttlich ist. Um dieser Rückkehr zum Heiligen Vorschub zu leisten und den Säkularismus zu überwinden, müssen wir die Tür zur Dimension des »Göttlichen« oder Geheimnisses öffnen und die »Praecambula Fidei« (Glaubensvoraussetzungen) den Menschen heutiger Zeit anbieten. Denn der Mensch ist sich nach Worten des Konzils selbst eine Frage, auf die allein Gott die volle und letzte Antwort gibt (vgl. GS 21). Stellt uns die Ausbreitung der Sekten nicht vor die Frage, ob wir jeweils die Bedeutung des Heiligen genügend hervorheben?

2. Das Geheimnis Gottes durch Jesus Christus im Heiligen Geist

Die vordringlichste Sendung der Kirche, angetrieben vom göttlichen Geist, ist Verkündigung und Bezeugung der Frohbotschaft von der Erwählung, Barmherzigkeit und Liebe Gottes, die sich in der Heilsgeschichte zeigt, in der Fülle der Zeiten durch Jesus Christus gipfelt und die die Kirche als Heil in der Kraft des Heiligen Geistes den Menschen anbieten und verkündigen soll. Das Licht der Völker ist Christus! Wenn die Kirche das Evangelium verkündet, muß sie dafür sorgen, daß dieses Licht auf ihrem Antlitz klar widerscheint (vgl. LG 1). Die Kirche wird glaubwürdiger, wenn sie weniger von sich selbst spricht, immer mehr Christus als den Kreuzigten predigt (vgl. 1 Kor 2,2) und ihn als ihr Leben bezeugt. So ist die Kirche gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft mit Gott und auch der Gemeinschaft und Versöhnung der Menschen untereinander. Die Botschaft von der Kirche, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil beschrieben wird, ist trinitarisch und christozentrisch.

Weil Jesus Christus der Sohn Gottes und der neue Adam ist, hat er gleichzeitig das Geheimnis Gottes und das des Menschen und seiner höchsten Berufung enthüllt (vgl. GS 22). Der Sohn Gottes wurde Mensch, um die Menschen zu Söhnen Gottes zu machen. Durch diesen persönlichen Umgang mit Gott wird der Mensch zu seiner höchsten Würde geführt. Deshalb kündigt die Kirche, wenn sie Christus predigt, den Menschen das Heil an.

3. Das Geheimnis der Kirche

Jedes Moment der Kirche wird aus ihrer Verbindung mit Christus hergeleitet. Das Konzil beschrieb Kirche auf verschiedene Weise als Volk Gottes, Leib Christi, Braut Christi, Tempel des Heiligen Geistes und Familie Gottes. Diese

Beschreibungen von Kirche ergänzen einander und müssen im Licht des Geheimnisses Christi oder der Kirche in Christus verstanden werden. Wir können die falsche, einseitig nur hierarchische Sicht der Kirche nicht durch eine neue, ebenfalls einseitige soziologische Konzeption ersetzen. Jesus Christus ist immer bei seiner Kirche und lebt als Auferstandener in ihr. Aus der Verbindung der Kirche mit Christus geht der eschatologische Charakter dieser Kirche deutlich hervor (vgl. LG Kap. VII). So ist die auf Erden pilgernde Kirche das messianische Volk (vgl. LG 9), das die neue Schöpfung bereits in sich vorwegnimmt. Gleichwohl bleibt die Kirche heilig, auch wenn sie stets, da sie Sünder in ihrem Schoß trägt, der Reinigung bedarf: zugleich geht sie unter Verfolgungen von seiten der Welt und Tröstungen Gottes dem kommenden Reich entgegen (vgl. LG 8). So sind in der Kirche immer das Geheimnis des Kreuzes und das der Auferstehung zugleich gegenwärtig.

4. Allgemeine Berufung zur Heiligkeit

Da die Kirche in Christus Geheimnis ist, muß man sie als Zeichen und Werkzeug der Heiligkeit betrachten. Deshalb lehrte das Konzil die Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit (vgl. LG Kap. V). Die Berufung zur Heiligkeit ist die Einladung zur inneren Umkehr des Herzens und zur Teilhabe am Leben des dreieinigen Gottes, was die Erfüllung aller Wünsche des Menschen bedeutet und sie übersteigt. Gerade heute, wo sehr viele Menschen eine innere Leere und geistliche Krise spüren, muß die Kirche den Sinn für Buße, Gebet, Anbetung, Opfer, Selbsthingabe, Liebe und Gerechtigkeit nach Kräften erhalten und fördern.

In für die ganze Kirchengeschichte überaus schwierigen Situationen waren heilige Männer und Frauen stets Quelle und Ursprung für eine Erneuerung. Heute brauchen wir dringend Heilige, um die wir Gott bitten müssen. Die Ordensgemeinschaften sind sich aufgrund des Versprechens der evangelischen Räte ihrer besonderen Sendung bewußt, und wir müssen sie zu dieser Sendung ermutigen. Apostolisch gesinnte Bewegungen und neue »geistliche Aufbrüche« stimmen sehr hoffnungsvoll, wenn sie rechtmäßig in der kirchlichen Gemeinschaft bleiben. Alle Laien sollen ihr Amt in der Kirche und im täglichen Leben, so in Familie, Arbeitsplatz, weltlicher Tätigkeit und Freizeit erfüllen, damit sie so die Welt vom Licht und Leben Christi durchdringen und umgestalten. Eine recht verstandene und gut in die Praxis umgesetzte Volksfrömmigkeit ist sehr nützlich, um die Heiligkeit des Volkes zu nähren. Deshalb verdient sie größere Aufmerksamkeit von seiten der Seelsorger.

Für alle Christen ist die selige Jungfrau Maria, die uns als Mutter in der Gnadenordnung vorstand (vgl. LG 61), das Beispiel der Heiligkeit und der vollkommenen Antwort auf den Ruf Gottes (vgl. LG Kap. VIII).

5. Empfehlungen

Heute ist es sehr notwendig, daß sich die Hirten der Kirche durch ihr Zeugnis der Heiligkeit auszeichnen. Schon in den Seminaren und Ordenshäusern soll man die Ausbildung so gestalten, daß die Kandidaten nicht nur intellektuell, sondern auch geistlich erzogen werden; sie müssen ernsthaft ins tägliche geistliche Leben eingeführt werden (Gebet, Meditation, Stundengebet, Bußsakrament und Eucharistie).

Nach dem Dekret »Presbyterorum ordinis« soll man sie so auf den priesterlichen Dienst vorbereiten, daß sie in ihrer seelsorglichen Liebe selbst Nahrung für ihr geistiges Leben finden (vgl. PO 16). So werden sie auch fähig sein, in ihrem

Dienst den Gläubigen rechte Ratschläge für das geistliche Leben zu geben. Man muß eine wahre Erneuerung der Ordensgemeinschaften im ganzen unterstützen. Aber auch die Spiritualität der Laien, die in der Taufe gründet, ist zu fördern. Besonders förderungswürdig ist eine Spiritualität der Eheleute, die sich auf das Ehesakrament stützt und deren Hauptakzent in der Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation liegt.

B. Quellen, aus denen die Kirche lebt

a) Wort Gottes

1. Schrift — Tradition — Lehramt

Die Kirche hat die Sendung, nach gläubigem Vernehmen des Wortes Gottes dieses in Treue zu verkünden (DV 1). Daher ragt unter den besonderen Aufgaben der Kirche und vor allem der Bischöfe die Evangelisierung hervor und ist heute von größter Bedeutung (vgl. LG 25). In diesem Zusammenhang zeigt sich die Bedeutung der apostolischen Konstitution »Dei Verbum«, welche allzusehr vernachlässigt wurde, jedoch seinerzeit von Paul VI. in der apostolischen Exhortation »Evangelii Nuntiandi« (1974) in vertiefter Weise und erneuter Aktualität wieder aufgegriffen wurde.

Auch für diese Konstitution gilt, daß eine unvollständige Lektüre zu vermeiden ist. Eine genaue Exegese des ursprünglichen Sinnes der Heiligen Schrift, welche vom Konzil ausdrücklich empfohlen wird (vgl. DV 12), kann nicht von der lebendigen Tradition der Kirche getrennt werden (DV 9), noch von der authentischen Interpretation durch das kirchliche Lehramt (vgl. DV 10).

Die falsche Gegenüberstellung von Lehr- und Seelsorgsauftrag muß vermieden werden, bzw. ist zu überwinden. In der Tat besteht ja das wahre Anliegen der Pastoral in der Aktualisierung und Konkretisierung der Heilswahrheit, welche in sich für alle Zeiten Gültigkeit hat. Als wahre Hirten müssen die Bischöfe ihrer Herde den rechten Weg zeigen, ihr den Glauben stärken, Gefahren von ihr abwehren.

2. Evangelisation

Das Geheimnis des göttlichen Lebens, an dem die Kirche teilhat, ist allen Völkern zu verkünden. Die Kirche an sich ist ihrer Natur nach missionarisch (vgl. AG 2). Die Bischöfe sind deshalb nicht nur die Lehrer der Gläubigen, sondern auch Verkünder des Glaubens, die Christus neue Jünger zu führen (vgl. LG 25). Die Evangelisierung ist nicht nur für die Bischöfe die erste Aufgabe, sondern auch für die Priester und Diakone, ja für alle Gläubigen.

Auf der ganzen Erde ist heute die Weitergabe des Glaubens und der aus dem Evangelium erfließenden moralischen Werte an die kommende Generation (Jugendliche) in Gefahr. Die Kenntnis des Glaubens und die Anerkennung der moralischen Ordnung sind oft auf ein Minimum reduziert. Ein neuer Anstoß zur Evangelisierung und zu integraler und systematischer Katechese ist ein Gebot der Stunde.

Evangelisierung meint nicht nur Mission im einfachen Sinne, das heißt im Sinne von Heidenmission. Denn die Evangelisierung der Nichtgläubigen setzt die Selbstevangelisierung der Getauften voraus, ja sogar in einem gewissen Sinne die der Diakone, Priester und Bischöfe selbst. Evangelisierung geschieht durch Zeugen; ein Zeuge gibt sein Zeugnis allerdings nicht allein durch Worte, sondern durch sein Leben. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß das Wort Zeugnis

auf griechisch »Martyrium« heißt. In dieser Hinsicht können die alten Kirchen viel von den jungen Kirchen lernen, von ihrer Dynamik, ihrem Leben und Zeugnis bis hin zum Martyrium, der Blutzeugenschaft.

3. Beziehung zwischen dem Lehramt der Bischöfe und den Theologen

Nach der bekannten Definition des heiligen Anselm ist Theologie »fides quaerens intellectum« (Glaube, der verstehen will). Da alle Gläubigen die ihnen innewohnende Hoffnung begründen müssen (Apologie) (vgl. 1 Petr 3,15), ist die Theologie im Leben der Kirche und besonders in heutiger Zeit vonnöten. Voll Freude erkennen wir an, was von den Theologen für die Erarbeitung der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und für deren sachgerechte Interpretation wie auch fruchtbare Anwendung nach dem Konzil geleistet worden ist. Auf der anderen Seite jedoch berührt es uns schmerzhaft, daß mitunter in unseren Tagen theologische Diskussionen Ursprung für Verwirrung unter den Gläubigen waren. Aus diesem Grunde wird ein besserer gegenseitiger Austausch und Dialog zwischen den Bischöfen und Theologen gefordert zum Aufbau und zur tieferen Durchdringung des Glaubens.

4. Vorschläge

Sehr einmütig wird ein Katechismus bzw. ein Kompendium der ganzen katholischen Glaubens- und Sittenlehre gewünscht, sozusagen als Bezugspunkt für die Katechismen bzw. Kompendien, die in den verschiedenen Regionen zu erstellen sind. Die Darlegung muß biblisch und liturgisch ausgelegt sein, die rechte Lehre bieten und zugleich dem modernen Lebenshorizont der Gläubigen angepaßt sein.

Größte Sorgfalt verdient die Bildung der Priesteramtskandidaten. Hier ist der philosophischen Ausbildung und der Art der theologischen Unterweisung Aufmerksamkeit zu schenken, wie im Dekret »Optatum totius« Nr. 16 vorgesehen.

Es wird empfohlen, daß die Lehrbücher nicht nur eine gesunde Theologie in wissenschaftlicher und pädagogischer Weise bieten, sondern darüber hinaus auch um den Sinn für die Kirche wissen.

b) Die heilige Liturgie

1. Innere Erneuerung der Liturgie

Die liturgische Erneuerung ist die sichtbarste Frucht der ganzen Arbeit des Konzils. Wiewohl einige Schwierigkeiten auftauchten, wurde sie doch von den Gläubigen im allgemeinen froh und fruchtbringend angenommen. Liturgische Erneuerung kann nicht auf die Zeremonien, Riten, Texte usw. beschränkt werden; und auch die aktive Teilnahme der Gläubigen, die nach dem Konzil so glücklich anwuchs, besteht nicht nur in äußerlicher Aktivität, sondern vor allem in innerer und geistlicher Teilnahme, in einer lebendigen und fruchtbringenden Teilhabe am österlichen Geheimnis Jesu Christi (vgl. SC 11). Die Liturgie muß sehr klar den Sinn für das Heilige fördern und ihn aufleuchten lassen. Sie muß vom Geist der Ehrfurcht vor Gott, der Anbetung und seiner Verherrlichung durchtränkt sein.

2. Vorschläge

Die Bischöfe mögen nicht nur Mißbräuche abstellen, sondern sollten ihrem Volk sowohl das theologische Fundament

der Sakramentendisziplin wie auch der Liturgie deutlich erklären.

Die Katechesen müßten heute wiederum — wie schon am Anfang der Kirchengeschichte — zu einem Weg werden, der in das liturgische Leben einführt (mystagogische Katechesen).

Die zukünftigen Priester mögen das liturgische Leben aus Erfahrung lernen und sollten die Theologie der Liturgie gut kennen.

C. Die Kirche als »Communio«

1. Die Bedeutung von »Communio«

Die »Communio«-Ekklesiologie ist die zentrale und grundlegende Idee der Konzilsdokumente. Die Koinonia/Communio, die in der Heiligen Schrift gründet, genoß in der Alten Kirche und in den Ostkirchen bis heute hohes Ansehen. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil geschah viel, damit die Kirche als »Communio« klarer verstanden und konkreter ins Leben umgesetzt wurde.

Was bedeutet der komplexe Begriff »Communio«? Grundsätzlich ist damit die Gemeinschaft mit Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geiste gemeint. Diese Gemeinschaft geschieht im Wort Gottes und in den Sakramenten. Die Taufe ist Zugang und Grund der kirchlichen Gemeinschaft, die Eucharistie Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens (vgl. LG 11). Die Gemeinschaft des eucharistischen Leibes Christi bedeutet und bewirkt bzw. baut die innige Gemeinschaft aller Gläubigen im Leib Christi, der Kirche, auf (vgl. 1 Kor 10,16).

Deshalb kann man die »Communio«-Ekklesiologie nicht auf rein organisatorische Fragen oder Probleme reduzieren, die lediglich die Gewalten in der Kirche betreffen. Aber dennoch ist die »Communio«-Ekklesiologie die Grundlage für die Ordnung in der Kirche und besonders für die rechte in ihr bestehende Beziehung zwischen Einheit und Vielfalt.

2. Einheit und Vielfalt in der Kirche

Wie wir an den einen Gott, den einen und einzigen Mittler Jesus Christus und an den einen Geist glauben, haben wir auch eine Taufe und eine Eucharistie, durch welche die Einheit und Einzigartigkeit der Kirche bezeichnet und zugleich aufbaut werden. Das ist gerade heute sehr bedeutend, da ja die Kirche als eine und einzige gleichsam ein Sakrament ist, das heißt Zeichen und Werkzeug der Einheit, Versöhnung und des Friedens zwischen Menschen, Nationen, Klassen und Völkern. Durch die Einheit im Glauben und in den Sakramenten sowie durch die Einheit der Hierarchie, besonders mit dem Zentrum der Einheit, welches uns im Petrusamt von Christus gegeben ist, stellt die Kirche jenes messianische Volk dar, von dem Lumen Gentium Nr. 9 spricht. So ist die Kirche die Gemeinschaft mit Petrus und seinem Nachfolger nicht Hindernis, sondern Vorwegnahme und prophetisches Zeichen der volleren Einheit. Andererseits wirkt ein und derselbe Geist in vielen und verschiedenen geistlichen Gaben und Charismen (vgl. 1 Kor 12,4 ff.). Ein und dieselbe Eucharistie wird an verschiedenen Orten gefeiert. Daher ist die eine und allumfassende Kirche in allen Teilkirchen wirklich anwesend (vgl. CD 11); diese sind der Universalkirche so nachgebildet, daß die eine und einzige katholische Kirche in und aus den Teilkirchen hervortritt (vgl. LG 23). Hier haben wir das wahre theologische Prinzip für Vielfalt und

Mannigfaltigkeit in der Einheit; diese Vielfalt ist von einem bloßen Pluralismus zu unterscheiden. Insofern die Vielfalt wirklich Reichtum ausmacht und Fülle mit sich bringt, ist sie wahre Katholizität; der Pluralismus grundlegend verschiedener Meinungen führt jedoch zur Auflösung, Zerstörung und zum Verlust der Identität.

3. Die Ostkirchen

Ausgehend von der Communio, hat die katholische Kirche heute eine hohe Wertschätzung für die Einrichtungen, liturgischen Riten, kirchlichen Traditionen und die Ordnung christlichen Lebens in den Ostkirchen. Denn sie sind berühmt aufgrund ihres ehrwürdigen Alters und deshalb, weil sie die von den Aposteln über die Väter überkommene Tradition enthalten (vgl. OE 1). Schon seit uralten Zeiten lebt in ihnen die Einrichtung des Patriarchats, das von den ersten ökumenischen Konzilien anerkannt wurde (vgl. OE 7). Außerdem haben die Ostkirchen durch Leiden und Tod ihrer Märtyrer für Christus und seine Kirche Zeugnis abgelegt.

4. Kollegialität

Die Communio-Ekklesiologie bietet die sakramentale Grundlage der Kollegialität. Deswegen ist die Theologie der Kollegialität wesentlich umfassender als ihre rein juristische Betrachtung. Der Affekt für Kollegialität umfaßt mehr als die effektive Kollegialität, die nur juristisch verstanden ist. Der Sinn für Kollegialität ist die Seele der Zusammenarbeit zwischen Bischöfen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Kollegiales Handeln im engen Sinn schließt die Aktivität des ganzen Kollegiums, eins mit seinem Haupt, über die gesamte Kirche ein; seinen höchsten Ausdruck findet es im Ökumenischen Konzil. In der gesamten theologischen Fragestellung um die Beziehung zwischen Primat und Bischofskollegium kann man nicht zwischen Papst und der Gesamtheit der Bischöfe unterscheiden, sondern muß zwischen dem Papst für sich genommen und dem Papst zusammen mit den Bischöfen differenzieren (vgl. LG, Nota Expl. 3). Denn das Kollegium eins mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt ist Träger der höchsten und vollen Gewalt in der Gesamtkirche (vgl. LG 22).

Von dieser ersten Form der Kollegialität im strengen Sinne unterscheiden sich verschiedene Teilverwirklichungen, die authentische Zeichen und Werkzeuge des Sinnes für Kollegialität sind: Bischofssynode, Bischofskonferenzen, Römische Kurie, Ad-limina-Besuche . . . Alle diese Verwirklichungen kann man nicht aus dem theologischen Prinzip der Kollegialität ableiten; sie sind hingegen durch kirchliches Recht geregelt. Dennoch sind diese und andere Formen, wie etwa die Pastoralreisen des Papstes, ein bedeutender Dienst für das gesamte Bischofskollegium mit dem Papst und für die einzelnen Bischöfe, die der Heilige Geist zur Leitung der Kirche Gottes eingesetzt hat (vgl. Apg 20,18).

5. Die Bischofskonferenzen

In den Bischofskonferenzen wird der kollegiale Sinn konkret verwirklicht (vgl. LG 13). Keiner zweifelt an ihrer pastoralen Nützlichkeit, ja sie sind in der heutigen Situation sogar notwendig. In den Bischofskonferenzen üben die Bischöfe eines Landes oder Gebietes ihren Seelsorgsauftrag gemeinschaftlich aus (CD 38; CIC Can. 447).

In ihrer Vorgehensweise müssen die Bischofskonferenzen auf das Wohl der Kirche bzw. den Dienst an der Einheit und

die unveräußerliche Verantwortlichkeit eines jeden Bischofs gegenüber der Weltkirche und seiner Teilkirche achten.

6. Teilhabe und Mitverantwortung in der Kirche

Da die Kirche eine Gemeinschaft ist, muß es auf allen ihren Ebenen Teilhabe und Mitverantwortung geben. Dieses allgemeine Prinzip muß man in verschiedenen Umfeldern unterschiedlich verstehen.

Zwischen dem Bischof und seinem Presbyterium besteht eine Beziehung, die im Weihesakrament gründet, so daß die Priester in den einzelnen Ortsgemeinden den Bischof sozusagen gegenwärtig machen, seine Ämter und Sorgen tragen und in der täglichen Seelsorge ausüben (vgl. LG 28). Deshalb sollen zwischen dem Bischof und seinem Presbyterium freundschaftliche Beziehungen und volles Vertrauen herrschen. Die Bischöfe fühlen sich ihren Priestern dankbar verbunden, die in der nachkonziliaren Zeit stark an der Umsetzung des Konzils mitbeteiligt waren (vgl. OT 1). Dabei wollen sie, je nach ihren Kräften, den Priestern nahe sein und sie bei ihrer nicht immer leichten Arbeit, besonders in den Pfarreien, unterstützen und helfen.

Schließlich soll man den Geist der Zusammenarbeit mit den Diakonen sowie zwischen Bischof und Ordensleuten der jeweiligen Teilkirche fördern. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gibt es einen neuen guten Stil der Zusammenarbeit zwischen Klerus und Laien in der Kirche. Der Geist der Verfügbarkeit, mit dem sich viele Laien in den Dienst der Kirche gestellt haben, gehört zu den besten Früchten des Konzils. Hier erfährt man neu, daß wir alle Kirche sind.

In den letzten Jahren wurde oft über Berufung und Sendung der Frauen in der Kirche diskutiert. Die Kirche möge Sorge tragen, daß die Frauen in der Kirche einen solchen Platz einnehmen, daß sie die ihnen eigenen Gaben zum Dienst der Kirche angemessen nutzen können und eine größere Rolle auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Apostolates haben (AA 9). Die Seelsorger sollen die Mitarbeit der Frauen in der Aktivität der Kirche dankbar annehmen und fördern.

Das Konzil appelliert an die Jugend, die Hoffnung der Kirche (vgl. GE 2). Diese Synode richtet sich mit besonderer Liebe und großem Vertrauen an die jungen Menschen und erwartet Großes von ihrer hochherzigen Hingabe. Die Synode ruft die jungen Menschen auf, das Erbe des Konzils mit innerem Schwung aufzunehmen und voranzutreiben und so ihre Aufgabe bei der Sendung der Kirche zu erfüllen. Da die Kirche Gemeinschaft ist, sind die neuen sogenannten Basisgemeinschaften unter der Bedingung, daß sie wirklich in der Einheit der Kirche leben, wahrhaft Ausdruck der schon bestehenden Gemeinschaft und Werkzeug für eine noch tiefer zu bauende Gemeinschaft. Deshalb bilden sie eine große Hoffnung für das Leben der Kirche (vgl. EN 58).

7. Ökumenische Gemeinschaft

Da sich die katholische Kirche auf die *Communio-Ekklesio-*logie stütze, hat sie zur Konzilszeit ihre ökumenische Verantwortung voll wahrgenommen. Nach diesen 20 Jahren können wir behaupten, daß der Ökumenismus im Bewußtsein der Kirche tief und unauslöschlich eingeschrieben ist. Wir Bischöfe wünschen sehnlichst, daß die noch unvollkommene schon bestehende Gemeinschaft mit den nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften durch Gottes Hilfe zu einer vollen Gemeinschaft werde.

Der ökumenische Dialog muß auf den verschiedenen Ebe-

nen der Kirche unterschiedlich betrieben werden, sei es von Universal- oder Teilkirche oder auch in konkreten Gemeinden. Der Dialog muß sowohl geistlich als auch theologisch sein; man fördert die ökumenische Bewegung besonders durch das Gebet füreinander. Der Dialog ist authentisch und fruchtbar, wenn er mit Liebe und in Treue gegenüber der Kirche die Wahrheit darstellt. So erscheint die Kirche noch klarer als Sakrament der Einheit. Außerdem ruft die Gemeinschaft zwischen Katholiken und anderen Christen trotz ihrer Unvollkommenheit alle dazu auf, auf den verschiedenen Ebenen zusammenzuarbeiten. So ermöglicht sie in gewisser Weise das gemeinsame Zeugnis von der heilbringenden Liebe Gottes gegenüber der Welt, die nach dem Heil ruft.

8. Empfehlungen

a) Da der neue, so glücklich in Kraft getretene Kodex des Kirchenrechts sehr nützlich ist, um das Konzil für die Lateinische Kirche fruchtbar anzuwenden, wünscht man, die Kodifizierung des Ostkirchenrechtes ebenfalls möglichst rasch zu Ende zu führen.

b) Da die Bischofskonferenzen so nützlich, ja notwendig für die Seelsorgstätigkeit der Kirche von heute sind, soll man ihren theologischen Ort untersuchen und besonders die Frage nach ihrer Lehrautorität klarer und tiefer entfalten. Dabei soll man das Dekret *Christus Dominus* Nr. 38 und CIC Can. 447 und 752 vor Augen haben.

c) Es wird eine Studie zur Klärung der Frage empfohlen, ob das für den Bereich der menschlichen Gesellschaft gültige Subsidiaritätsprinzip auch im Bereich der Kirche angewandt werden kann und — wenn ja — bis zu welchem Grade und in welchem Sinne seine Anwendung möglich bzw. nötig sei (vgl. Pius XII, AAS 38, 1946, S. 144).

D. Sendung der Kirche in der Welt

1. Die Bedeutung der Konstitution »*Gaudium et spes*«

Die Kirche als Gemeinschaft (*Communio*) ist Sakrament für das Heil der Welt. Die Vollmachten in der Kirche sind also von Christus auf das Heil der Welt hin verliehen. In diesem Zusammenhang bestätigen wir die große Bedeutung und Aktualität der Pastoralkonstitution »*Gaudium et spes*«. Gleichzeitig sehen wir jedoch, daß die Zeichen unserer Zeit von denen während des Konzils teilweise verschieden sind; Ängste und Bedrängnisse haben zugenommen. Auf der ganzen Welt wachsen heute Hunger, Unterdrückung, Ungerechtigkeit und Krieg, Folter und Terrorismus und andere Arten von Gewalt. Dies verpflichtet zu neuer und tieferer theologischer Reflexion, worin im Lichte des Evangeliums solche Zeichen zu deuten sind.

2. Theologie des Kreuzes

Uns scheint, daß Gott uns durch die heutigen Schwierigkeiten tiefer den Wert, die Bedeutung und die zentrale Stelle des Kreuzes Jesu Christi lehren will. Deshalb ist die Beziehung zwischen Menschheits- und Heilsgeschichte im Licht des Ostergeheimnisses zu erklären. Eine Theologie des Kreuzes schließt keinesfalls eine Theologie der Schöpfung und der Inkarnation aus, sondern setzt sie offensichtlich voraus. Wenn wir Christen vom Kreuz reden, verdienen wir nicht, des Pessimismus geziehen zu werden; vielmehr gründen wir auf dem Realismus christlicher Hoffnung.

3. »Aggiornamento«

In dieser österlichen Perspektive, welche die Einheit von Kreuz und Auferstehung bekräftigt, läßt sich der wahre vom falschen Sinne des sogenannten Aggiornamento unterscheiden. Ausgeschlossen ist eine leichtfertige Angleichung, die zur Säkularisierung der Kirche führen könnte. Ebenso bleibt ausgeschlossen eine starre Verkapselung der Gemeinschaft der Gläubigen in sich selbst. Bejaht jedoch wird die missionarische Öffnung zum Heil der Welt in seiner Fülle. Hierzu werden nicht nur alle wahrhaft menschlichen Werte angenommen, sondern auch schärfstens verteidigt: die Würde der menschlichen Person, die fundamentalen Menschenrechte, der Friede, die Freiheit von Unterdrückung, Armut und Ungerechtigkeit. Die Fülle des Heils wird nur erlangt, wenn diese menschlichen Belange gereinigt werden und durch die Gnade erhoben werden zur Höhe der Familienzugehörigkeit mit Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist.

4. Inkulturation

Hier setzt auch das theologische Prinzip für das Problem der Inkulturation sich an. Da die Kirche eine Gemeinschaft ist, die Verschiedenheit und Einheit verbindet, auf der ganzen Welt gegenwärtig ist, nimmt sie das Positive, das sie in allen Kulturen findet, auf. Die Inkulturation ist jedoch von einer rein äußerlichen Adaptierung zu unterscheiden, weil sie eine innerlichste Umformung der authentischen Kulturwerte durch Einbindung in das Christentum und zugleich die Einwurzelung des Christentums in die verschiedenen menschlichen Kulturen bedeutet.

Der Konflikt zwischen Evangelium und Kultur wurde von Papst Paul VI. beschrieben als »Drama auch unserer Zeit wie es in anderen Epochen war. Daher ist es nötig, alle Kräfte darauf zu verwenden, die menschliche Kultur, oder besser die Kulturen, zu evangelisieren. Sie müssen durch die Begegnung mit der Frohen Botschaft wiedergeboren werden. Diese Begegnung findet allerdings nur statt, wenn die Frohe Botschaft auch verkündet wird« (EN 20).

5. Der Dialog mit den nichtchristlichen Religionen und den Nichtgläubenden

Das Zweite Vatikanische Konzil bekräftigte, daß die katholische Kirche nichts von dem, was in den nichtchristlichen Religionen wahr und heilig ist, verwirft. Im Gegenteil werden die Katholiken ermahnt, in Klugheit und Liebe durch Dialog und Zusammenarbeit mit den Gläubigen anderer Religionen in Bezeugung des christlichen Glaubens und Lebens jene geistlichen und moralischen Werte wie auch sozio-kulturellen Güter, welche bei ihnen zu finden sind, anzuerkennen, ihnen zu dienen und sie zu fördern (NAE 2). Das Konzil bekräftigte auch, daß Gott keinem Menschen guten Willens die Heilsmöglichkeit verweigert (vgl. LG 16). Die konkreten Möglichkeiten des Dialogs in den verschiedenen Regionen hängen von den verschiedenen Sachumständen ab. Das gleiche gilt auch für den Dialog mit den Nichtgläubenden. Der Dialog ist der Mission nicht gegenüberzustellen. Ein authentischer Dialog führt dazu, daß die menschliche Person ihr Innerstes dem Gesprächspartner öffnet und mitteilt. Darüber hinaus haben alle Christen von Christus die Sendung erhalten, alle Völker zu seinen Jüngern zu machen (vgl. Mt 28,18). In diesem Sinn vermag Gott den Dialog zwischen Christen und Nichtchristen wie auch Nichtgläubenden gleichsam als Weg zu nutzen, die Fülle der Gnade mitzuteilen.

6. Die Option für die Armen und menschliche Entwicklung

Im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil wurde sich die Kirche ihrer Sendung im Dienst an den Armen, Unterdrückten und An-den-Rand-Gedrückten stärker bewußt. In dieser Option, die allerdings nicht als ausschließlich zu verstehen ist, leuchtet wahrer Geist des Evangeliums. Jesus hat die Armen seliggepriesen (vgl. Mt 5,3; Lk 6,20), und er selbst wollte für uns arm sein (2 Kor 8,9).

Neben der Armut im rein materiellen Bereich gibt es auch die Armut im Sinne des Mangels an Freiheit und geistigen Gütern; sie ist besonders schwerwiegend, wenn die religiöse Freiheit mit Gewalt unterdrückt wird.

Die Kirche muß in prophetischer Weise jede Form der Armut und der Unterdrückung anklagen und die grundlegenden wie unveräußerlichen Rechte der menschlichen Person überall verteidigung und fördern. Dies gilt besonders für das menschliche Leben, was von Anfang an zu schützen ist, in allen Umständen gegen Angreifer zu verteidigen und in jeder Hinsicht wahrhaft zu fördern ist.

Die Synode drückt ihre Solidarität mit den Brüdern und Schwestern aus, die wegen ihres Glaubens und wegen ihres Einsatzes für die Gerechtigkeit Verfolgung leiden, und schließt sie in ihre Gebete vor Gott ein.

Wir müssen die Heilssendung der Kirche in bezug auf die Welt ganzheitlich sehen. Obgleich die Sendung der Kirche geistlicher Art ist, schließt sie doch auch die menschliche Entwicklung im säkularen Bereich ein. Aus diesem Grunde kann man die kirchliche Sendung nicht auf einen Monismus, wie immer man ihn auch verstehen will, reduzieren.

In dieser Sendung gibt es eine gesunde Unterscheidung, jedoch keineswegs Trennung zwischen den natürlichen Aspekten und jenen der Gnade. Diese Zweiheit ist jedoch kein Dualismus. Falsche und unnütze Gegensätze, wie zum Beispiel zwischen geistlicher Sendung und Dienst an der Welt, sind abzulegen bzw. zu überwinden.

7. Vorschläge

Da die Welt in ständiger Entwicklung ist, müssen die Zeichen der Zeit immer wieder neu analysiert werden, damit die Botschaft des Evangeliums klarer verstanden wird und das Wirken der Kirche am Heil der Welt intensiver und lebendiger wird. In diesem Zusammenhang sollte erneut erwogen werden, was die folgenden Punkte bedeuten und wie sie in die Praxis überführt werden können:

- a) Die Theologie des Kreuzes und des Ostergeheimnisses in Predigt, Sakramenten und kirchlichem Leben unserer Zeit;
- b) Theologie und Praxis der Inkulturation sowie Dialog mit den nichtchristlichen Religionen und den Nichtgläubenden;
- c) Bedeutung der Option für die Armen;
- d) die Soziallehre der Kirche in ihrem Verhältnis zur menschlichen Entwicklung unter immer neuen Umständen.

Zum Schluß dieser Zusammenkunft sagt die Synode aus innerstem Herzen Gott dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geiste Dank für die größte Gnade unseres Jahrhunderts, das Zweite Vatikanische Konzil. Sie dankt aber auch für die geistliche Erfahrung dieser Feier des 20jährigen Gedenkens, welche unsere Herzen mit Freude und Hoffnung erfüllte, wenn auch unter den Bedrängnissen und Ängsten unserer Zeit. Wie seinerzeit die mit Maria im Abendmahlssaal versammelten Apostel lehrte uns der Heilige Geist, was er der Kirche auf ihrem Weg ins dritte Jahrtausend sagen wollte.

Wir Bischöfe alle, zusammen mit und unter Petrus, versprechen, das Zweite Vatikanische Konzil tiefer zu begreifen und in die Praxis der Kirche zu überführen, wie es auf dieser Synode unser Anliegen war. Wir haben das Konzil gefeiert und geprüft und wollen es voranbringen. Die Botschaft des Zweiten Vatikanischen Konzils, die schon von der ganzen Kirche mit großer Zustimmung aufgenommen worden ist, ist und bleibt eine Magna Charta für künftige Zeiten. Es möge schließlich für unsere Zeit jenes »neue Pfingstfest« geschehen, von dem schon Papst Johannes XXIII. sprach und welches wir mit allen Gläubigen vom Heiligen Geiste erwarten. Auf die Fürsprache Mariens, der Mutter der Kirche, bewirke der Heilige Geist, daß am Ende dieses Jahrhunderts »die Kirche unter dem Worte Gottes das Geheimnis Christi für das Heil der Welt feiert«.

Nr. 243 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 244 Gebet für die Kirche im Libanon

Auf Bitte der Französischen Bischofskonferenz soll in diesem Jahr am Gründonnerstag in den Fürbitten und Anbetungsstunden der Christen und Kirche im Libanon in besonderer Weise gedacht werden.

Anregungen können bei der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, ab 10. März 1986 angefordert werden.

Nr. 245 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Im Jahr 1986 wird der Gebetstag für die verfolgte Kirche am Sonntag vor Christi Himmelfahrt, dem 4. Mai 1986, gehalten. Dabei soll vor allem die Lage der Kirche in Vietnam berücksichtigt werden.

Eine Arbeitshilfe zur Gestaltung des Gebetstages geht den Pfarrgemeinden rechtzeitig zu. Weiteres Material zum Thema »Verfolgte Kirche« stellen auf Anfrage zur Verfügung: Kirche in Not/Ostpriesterhilfe, Dauthendeystr. 25, 8000 München 70, und die Ackermann-Gemeinde, Heßstr. 26, 8000 München 34.

Nr. 246 Priesterexerzitien

a) in Ellwangen/Jagst, Haus Schönenberg

Termin: vom 14. bis 18. April 1986

Thema: »Versöhnung mit sich selbst und den Menschen durch Versöhnung mit Gott«

Exerzitienleiter: P. Dr. Heinz-Joachim Müller, Redemptorist, Hennef/Sieg

Anmeldungen: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Telefon: (07961) 3025

b) in 6361 Niddertal 3, Haus St. Gottfried, Im Kloster 6

für Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Theologiestudenten, die die Spiritualität von Charles de Foucauld näher kennenlernen möchten.

Termin: Dienstag, 20. Mai 1986, 12 Uhr, bis Freitag, 23. Mai, 13 Uhr (nach dem Mittagessen)

Begleitung: Rektor Kuno Kohn, Wohldenberg

Anmeldung: Hubert von der Heide, Priestergemeinschaft Charles de Foucauld, Schloßplatz 1, 4280 Borken-Gemen.

Nr. 247 Dienstinrichten

Mit Termin 1. März 1986 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef H o l z b a c h , Bad Homburg, Pfarrei Herz Jesu, zum Dekan des Dekanates Bad Homburg ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Adolf R o h m a n n , Frankfurt am Main-Eckenheim, gemäß can. 1421 § 1 C.I.C. zum Diözesanrichter ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dr. theol. Benno G r i m m , Limburg, gemäß can. 1421 § 1 C.I.C. in Verbindung mit can. 1421 § 2 und dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 1984 zum Diözesanrichter ernannt.

Mit Termin 1. Februar 1986 wurde Herr Norbert N a k a t e n u s , bisher Pastoralreferent in der Pfarrei Heilig Kreuz, Frankfurt am Main, in die Pfarrvikarie St. Konrad, Grävenwiesbach, versetzt.

Herr Hans-Albert L i n k wurde von den Weiheverpflichtungen dispensiert und ist damit aus dem Presbyterium ausgeschieden.

Nr. 248 Todesfall

Am 9. Februar 1986 ist Herr Geistlicher Rat, Pfarrer i. R. Wilhelm K l i p p e l , Spiritual im Valentinushaus in Kiedrich, im Alter von 82 Jahren in Kiedrich verstorben. R.I.P.

Nr. 249 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Für das Jahr 1986 wurde folgenden Personen der kirchliche Auftrag erteilt, Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden wollen, zu beraten und bei den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien zu vertreten.

Bezirk Frankfurt:

Dr. Michael Bergmann, Rechtsanwalt, Fontanestr. 3
6453 Seligenstadt, Tel.: 069/798-3189 od. 06182/26924

Gerhard Buballa, Pastoralreferent, Ben-Gurion-Ring 120
6000 Frankfurt am Main 56, Tel.: 0 69 / 5 07 22 28

Dr. Norbert Copray, Gärtnerweg 62
6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 0 69 / 72 88 39

Maria Fuest, Lehrerin, Robert-Mayer-Str. 31
6000 Frankfurt am Main 90, Tel.: 0 69 / 70 53 97

Andrea Gerhards, Pastoralreferentin, Thomas-Mann-
Str. 2—4, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel.: 0 69 / 57 30 30

Bernhard Gruber, Pfarrer, Am Hohen Weg 19
6000 Frankfurt am Main 90, Tel.: 0 69 / 78 27 34

Hans Hartz, Gemeindereferent, Mauritiusstr. 10
6000 Frankfurt am Main 71, Tel.: 0 69 / 35 56 79

Jürgen Janik, Kaplan, Gellertstr. 39
6000 Frankfurt am Main 60, Tel.: 0 69 / 45 10 24

Herbert Kramm, Lehrer, Allendorfer Str. 38
6000 Frankfurt am Main 50, Tel.: 0 69 / 52 18 14

Norbert Leber, Pfarrer, Saalfelder Str. 11
6230 Frankfurt am Main 80, Tel.: 0 69 / 36 31 05

Ludwig Lemhöfer, Bildungsreferent, Blankenheimer
Str. 42a, 6000 Frankfurt am Main 71, Tel.: 0 69 / 74 80 77

Franz-Heinrich Lomberg, Jugendpfarrer, Eschenheimer
Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 0 69 / 1 50 11 72

Bruno Pockrandt, Pastoralreferent, Brüder-Grimm-Str. 20
6000 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69 / 49 33 00

Waldemar Ruez, Dipl.-Päd., Dipl.-Theol., Windmühlstr. 2
6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 0 69 / 23 33 07

Matthias Stadtaus, Kaplan, Eiserne Hand 6
6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 0 69 / 55 23 37

Norbert Stähler, Pfarrer, Alexanderstr. 25
6000 Frankfurt am Main 90, Tel.: 0 69 / 78 34 36

Bezirk Hochtaunus:

Günter Adam, Dipl.-Päd., Dorotheenstr. 9—11
6380 Bad Homburg, Tel.: 0 61 72 / 2 00 61

Bernd Becker, Pastoralreferent, Waldhohlstr. 18
6240 Königstein 4, Tel.: 0 61 74 / 2 12 36

Wolfgang Bentrup, Pastoralreferent, Urselbachstr. 24
6370 Oberursel-Weißkirchen, Tel.: 0 61 71 / 7 34 06

Alexander Brückmann, Kaplan, Georg-Pingler-Str. 26
6240 Königstein, Tel.: 0 61 74 / 2 14 80

Albert Dixelmann, Pfarrer, Schulstr. 1
6384 Schmitten 3, Tel.: 0 60 82 / 3 79

Frank Drill, Jurist, Talstr. 24
6242 Kronberg, Tel.: 0 61 73 / 27 86

Dr. Martin Klaus, Dipl.-Päd., Oberhöchstädter Str. 27
6370 Oberursel, Tel.: 0 61 71 / 5 67 71

Heribert Löbbert, Pastoralreferent, Pfarrgasse 1
6246 Glashütten-Schloßborn, Tel.: 0 61 74 / 6 12 19

Michael May, Hessenring 128
6380 Bad Homburg, Tel.: 0 61 72 / 2 48 78

Ludwig Reichert, Jugendpfarrer, Dorotheenstr. 9—11
6380 Bad Homburg, Tel.: 0 61 72 / 2 00 61

Joachim Schäfer, Pfarrer, Untergasse 27
6374 Steinbach/Ts., Tel.: 0 61 71 / 7 16 55

Bernd Schoppa, Pastoralassistent, Glucksteinweg 101
6380 Bad Homburg, Tel.: 0 61 72 / 30 17 23

Karl Weißmantel, Pastoralreferent, Lange Str. 110
6370 Oberursel 2, Tel.: 0 61 71 / 5 42 79

Bezirk Lahn-Dill-Eder:

Hans Kohl, Dipl.-Theol., Bismarckstr. 13
6340 Dillenburg, Tel.: 0 27 71 / 3 40 81-83

Michael Niermann, Jugendpfarrer, Bismarckstr. 13
6340 Dillenburg, Tel.: 0 27 71 / 3 40 81-83

Bezirk Limburg:

Richard Ackva, Privasstr. 1
6290 Weilburg, Tel.: 0 64 71 / 3 94 40

Jutta Gabriel, Sozialarbeiterin, Nassauer Str. 58
6257 Hünfelden 2, Tel.: 0 64 38 / 21 15

Franz-Josef Kremer, Sozialpädagoge (grad.), Roßmarkt 12
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31 / 29 54 60

Hans-Georg Liegener, Dipl.-Theol., Dipl.-Psych.,
Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31 / 29 53 74

Robert Maxeiner, Erzieher, Fischmarkt 16
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31 / 2 29 38

Michael Metzler, Diözesanjugendpfarrer, Roßmarkt 4
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31 / 29 53 42

Alfred Michel, Gemeindereferent, Neue Str. 6
6277 Bad Camberg-Würges, Tel.: 0 64 34 / 73 41

Alois Schneider, Sozialarbeiter, Kornmarkt 9
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31 / 29 55 61

Wilhelm Wittig, Dipl.-Theol., Kornmarkt 9
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31 / 29 55 44

Bezirk Main-Taunus:

Peter Hermann, Gemeindereferent, Eschborner Str. 2a
6231 Sulzbach, Tel.: 0 61 96 / 7 17 96

Stefan Herok, Pastoralreferent, Kolpingstr. 2
6203 Hochheim, Tel.: 0 61 46 / 29 08

Gisela Mehling, Gemeindereferentin, Kapellenstr. 1a
6239 Kriftel, Tel.: 0 61 92 / 64 53

Alfred Much, Jugendpfarrer, Am Kirchplatz 6
6233 Kelkheim, Tel.: 0 61 95 / 30 97-99

Herbert Pechmann, Gemeindereferent, Am Honigbaum 13
6239 Eppstein-Niederjosbach, Tel.: 0 61 98 / 94 41

Josef Peters, Kaplan, Badener Str. 23
6231 Schwalbach, Tel.: 0 61 96 / 12 20

Ulrich Schäferbartold, Jugendbildungsreferent,
Am Kirchplatz 6, 6233 Kelkheim, Tel.: 0 61 95 / 30 97-99

Bezirk Rheingau:

Matthias Mantz, Jugendbildungsreferent, Zollstr. 8/1
6222 Geisenheim, Tel.: 0 67 22 / 80 31

Michael Weis, Kaplan, Kirchstr. 7a
6220 Rüdesheim/Rhein, Tel.: 0 67 22 / 42 22

Karl Wolf, Jugendpfarrer, Zollstr. 8/1
6222 Geisenheim, Tel.: 0 67 22 / 80 31

Bezirk Rhein-Lahn:

Peter Fischer, Pastoralreferent, Kirchgasse 2
5428 Nastätten, Tel.: 0 67 72 / 83 93

Winfried Karbach, Kaplan, Pfarrgasse 6
5420 Lahnstein, Tel.: 0 26 21 / 22 86

Karl-Heinz Königstein, Pfarrer, Dolkstr. 6
5422 St. Goarshausen, Tel.: 0 67 71 / 5 87

Angelika Samland, päd.-past. Mitarbeiterin,
Gutenbergstr. 8, 5420 Lahnstein, Tel.: 0 26 21 / 30 55/56

Reinhold Stenger, Gemeindereferent, J.-B.-Ludwig-Str. 6
5420 Lahnstein, Tel.: 0 26 21 / 70 95

Gerhard Zimmermann, Jugendpfarrer, Gutenbergstr. 8
5420 Lahnstein, Tel.: 0 26 21 / 30 55/58

Bezirk Untertaunus:

Hans-Peter Labonte, Pastoralreferent, Auf der Schur 16
6273 Waldems-Esch, Tel.: 0 61 26 / 48 13

Thomas Schaaff, Jugendpfarrer, Mainzer Allee 38
6204 Taunusstein 4, Tel.: 0 61 26 / 8 40 82

Jürgen Strieder, Pastoralreferent, Am Tanzplatz 7
6204 Taunusstein-Wehen, Tel.: 0 61 26 / 30 51 04

Bezirk Westerwald:

Hans-Jürgen Birringer, Oberstudienrat, Nasse Heide 18
5239 Streithausen, Tel.: 0 26 62 / 36 12

Hans-Martin Eckardt, Jugendpfarrer, Auf dem Kalk 11
5430 Montabaur, Tel.: 0 26 02 / 20 51

Detlef Kobold, Dipl.-Päd., Auf dem Kalk 11
5430 Montabaur, Tel.: 0 26 02 / 20 51

Peter Langhans, Gemeindereferent, Robert-Fischbach-
Str. 19, 5412 Ransbach-Baumbach, Tel.: 0 26 23 / 23 26

Dieter Lippert, Pfarrer
5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 0 26 61 / 44 01

Engelbert Ritz, Gemeindereferent, Hauptstr. 34
5434 Dernbach, Tel.: 0 26 02 / 35 88

Raimund Ruppert, Pastoralreferent, Hauptstr. 5
5419 Helferskirchen, Tel.: 0 26 26 / 56 11

Paul Schermuly, Pastoralreferent, Kath. Pfarramt
5431 Dreikirchen, Tel.: 0 64 35 / 81 05

Manfred Steiger, Pastoralreferent, Hauptstr. 7
5431 Holler, Tel.: 0 26 02 / 34 95

Klaus Wüst, Pfarrer, Hauptstr. 51
5439 Rennerod, Tel.: 0 26 64 / 3 17

Bezirk Wetzlar:

Paul Lawatsch, Jugendpfarrer, Kirchgasse 4
6330 Wetzlar, Tel.: 0 64 41 / 4 80 77

Norbert Neumayer, Soz.-Päd. (grad.), Kirchgasse 4
6330 Wetzlar, Tel.: 0 64 41 / 4 80 77

Peter Schäfer, Kaplan, Goethestr. 2
6330 Wetzlar, Tel.: 0 64 41 / 4 24 93

Dietmar Wittenstein, Auf der Berglach 4
6301 Wetttenberg-Wißmar, Tel.: 0 64 06 / 17 93

Bezirk Wiesbaden:

Rudolf Dohnal, Kaplan, Josefstr. 13
6200 Wiesbaden-Dotzheim, Tel.: 0 61 21 / 42 10 19

Thomas Faas, Pastoralreferent, Graf-von-Galen-Str. 3
6200 Wiesbaden, Tel.: 0 61 21 / 46 04 96

Beatrix Henrich, Pastoralassistentin, Josefstr. 13
6200 Wiesbaden-Dotzheim, Tel.: 0 61 21 / 42 10 19

Peter Kollas, Kaplan, Luisenstr. 31
6200 Wiesbaden, Tel.: 0 61 21 / 30 10 05

Wilhelm Lohr, Dipl.-Theol., Friedrichstr. 26—28
6200 Wiesbaden, Tel.: 0 61 21 / 3 90 32

Reinhold Philipp, Pastoralreferent, Kellerstr. 37
6200 Wiesbaden, Tel.: 0 61 21 / 52 10 14

Ernst-Ewald Roth, Jugendpfarrer, Friedrichstr. 26—28
6200 Wiesbaden, Tel.: 0 61 21 / 3 90 32

Reinhold Schwab, Pfarrer, OStR, Kreitzstr. 1
6200 Wiesbaden, Tel.: 0 61 21 / 6 62 08

Thomas Stalter, Student, Kohlheckstr. 38,
6200 Wiesbaden, Tel.: 0 61 21 / 46 78 63

Kontakt zu den Beratern vermitteln das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Jugend, Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer, Tel.: 06431/295361, die Abteilungen Jugend in den Bezirken und das Haus der Begegnung, Gärtnerweg 62, 6000 Frankfurt, Tel.: 069/728839. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können sich in Fragen des Zivildienstes beraten lassen bei der Arbeitsstelle für Zivildienstleistende, Kornmarkt 9, 6250 Limburg, Tel.: 06431/295557.

Nr. 250 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1380, D-4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 251 Adreßbuch für das katholische Deutschland

Die Ausgabe 1985/86 des Adreßbuches für das katholische Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, ist im Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn, erschienen (276 Seiten, DM 22,50).

Nr. 252 Verzeichnis der katholischen Ausbildungsstätten für soziale Berufe

Als Sonderheft I/1985 der Zeitschrift »Caritas-Korrespondenz« ist das »Verzeichnis der katholischen Ausbildungsstätten für soziale Berufe« in 6., neu bearbeiteter Auflage erschienen. In diesem Verzeichnis werden auf 108 Seiten 28 soziale Berufe von der Krankenschwester bis zum Sozialarbeiter und 785 Ausbildungsstätten der Caritas in der Bundesrepublik dargestellt. Informationen über Zulassungsvoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Lehrinhalte,

Prüfungen und Tätigkeitsbereiche der einzelnen sozialen Berufe stehen jeweils vor dem umfangreichen Anschriftenteil. Dieser enthält für jede Ausbildungsstätte weitere wichtige Auskünfte, z. B. über Wartezeiten und Wohnmöglichkeiten. Auch die berufsvorbereitenden Schulen sind erfaßt. Das Verzeichnis will einen Beitrag zur Berufsfindung und Berufsausbildung junger Menschen leisten. Es ist zum Preis von 8,50 DM zuzüglich Versandkosten zu beziehen beim Lambertus-Verlag, Postfach 1026, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 253 Änderungen im Schematismus

S. 102, 212

Neue Anschrift von Pfarrer i. R. Clemens R o h b e c k:
Kiefernweg 6, 6251 Gückingen

S. 148

Neue Anschrift:

Wohnung Bezirksvikar und Jugendpfarrer Hans-Martin
E c k a r d t , In der Struth 1, 5431 Nentershausen, Tele-
fon: (06485) 1769

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. April 1986

Nr. 254	Eintragung in das Totenbuch	119	Nr. 259	Dienstnachrichten	120
Nr. 255	Änderung der Bezeichnung der Pfarrei und Katholischer Kirchgemeinde Ebernahn	119	Nr. 260	Todesfall	120
Nr. 256	Pfingstliche Meditationen und Gebete	119	Nr. 261	Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	120
Nr. 257	Fortbildung	119	Nr. 262	Angebot	120
Nr. 258	Priesterexerzitien	119			

Nr. 254 Eintragung in das Totenbuch

Rückfragen zu der Anordnung vom 15. 11. 1985 über die Eintragung in das Totenbuch (Amtsbl. 1985, S. 95, Nr. 205) veranlassen zu folgenden Erläuterungen.

1. Die Pfarrei des Hauptwohnsitzes eines Verstorbenen erhält in jedem Fall vom Meldeamt die Nachricht über den Tag und Ort des Todes, an manchen Orten auch vom Standesamt mit Angabe der Sterberegisternummer. Selbstverständlich kann letztere nur in das Totenbuch eingetragen werden, wenn sie mitgeteilt wurde.
2. Wenn die kirchliche Begräbnisfeier/Trauerfeier von einer anderen als der Hauptwohnsitzpfarre besorgt wurde, so hat diese die Hauptwohnsitzpfarre schriftlich zu informieren, damit der Sterbefall auch dort (mit Nummer) vollständig eingetragen werden kann. Der Hauptwohnsitz ist entweder der dem Pfarramt vorgelegten Sterbeurkunde zu entnehmen oder durch Rückfrage bei dem Anmeldenden zu ermitteln.

Nr. 255 Änderung der Bezeichnung der Pfarrei und Katholischen Kirchgemeinde Ebernahn

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Pfarrei und Katholischen Kirchgemeinde Ebernahn wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die 1921 mit dem Titel »Unbefleckte Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria« gegründete Pfarrvikarie in Ebernahn, seit 1. Oktober 1964 durch Urkunde vom 1. September 1964 zur Pfarrei erhoben, erhält die Bezeichnung »Maria Empfängnis«.

§ 2

Die Katholische Kirchgemeinde Unbefleckte Empfängnis, Ebernahn, erhält die Bezeichnung Katholische Kirchgemeinde Maria Empfängnis, Ebernahn.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. April 1986.

Limburg, 6. März 1986
Az. 91220/86/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 256 Pfingstliche Meditationen und Gebete

Auch in diesem Jahr bietet MISSIO-Aachen zur Pfingst-oktav Meditationen und Gebete an, die besonders für ältere, behinderte oder kranke Menschen zusammengestellt wurden.

Das 12seitige Gebetsbild im Format des »Gotteslob« kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte automatisch zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen.

Nr. 257 Fortbildung

»Methoden Werkstatt«

Zielgruppe: Priester, pastorale Mitarbeiter, Mitarbeiter in der Jugend- und Erwachsenenbildung

Termin: 24. April 1986

Ort: Kath. Fachstelle für Gestaltung, Wiesbaden

Referenten: Team der Kath. Fachstelle

(siehe Fortbildungskalender der Diözese Limburg FB 86, Nr. 2.3.3)

»Wochenkurs Macht und Schuld«

Zielgruppe: Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter

Termin: 28. April bis 2. Mai 1986

Ort: Kloster Heiligkreuztal

Referenten: Dr. Bruners, TPI; Dr. Andriessen, Nijmegen; Christa Kemmer, Mainz; Dr. Ruhnau, Rottenburg

(siehe Fortbildungskalender der Diözese Limburg FB 86, Nr. 3.13)

Nr. 258 Priesterexerzitien

Im Priesterhaus Kevelaer:

Montag, 24. November 1986, 18.30 Uhr, bis Freitag, 28. November, mittags

Leiter: P. Drutmar Cremer OSB, Abtei Maria Laach

Thema: Das »Vaterunser« als Botschaft von Gott und geistliche Lebenskraft heute.

(Stillschweigen)

Montag, 1. Dezember 1986, 18.30 Uhr, bis Freitag, 5. Dezember, mittags

Leiter: Pfarrer Albert Kohlhaas, Bochum

Thema: »Heilsgeschichtliches Denken und persönliche Glaubenserfahrung«. Die Kirche von heute im Spiegel der Geschichte Israels und der mittelalterlichen Kirche.

(Stillschweigen)

Montag, 8. Dezember 1986, 18.30 Uhr, bis Freitag, 12. Dezember, mittags

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München

Thema: »Freude am Glauben — Meditation der Hl. Schrift«.

(Stillschweigen)

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, Tel. (02832) 6031 oder 6032

Nr. 259 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Oktober 1985 wurde Herr Kaplan Peter K o l l a s , Dillenburg, nach Wiesbaden, Pfarrei St. Bonifatius, versetzt.

Mit Termin 31. Januar 1986 hat Herr Pfarrer Franz P a b s t seinen Subsidiarauftrag als Krankenhauspfarrer im Kreiskrankenhaus in Bad Soden zurückgegeben.

Mit Termin 1. Februar 1986 hat die Pfarrei St. Katharina in Bad Soden die Verantwortung für den Krankenhausseelsorger im dortigen Kreiskrankenhaus übernommen.

Mit gleichem Termin wurde Pater Karl Josef V o g e l SAC zum Krankenhausseelsorger im St.-Katharinen-Krankenhaus in Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 15. März 1986 wurde Father John A n s a h zum Subdiakon in der Pfarrei Herz Mariä, Taunusstein-Wehen und in der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk, Taunusstein-Hahn ernannt.

Mit Termin 31. März 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hugo D i c i o l auf die Pfarrei St. Martin in Eltville-Martinsthal angenommen.

Mit Termin 1. April wurde Herr Pfarrer Paul K e u l , Walluf, St. Johannes d. T., zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin in Eltville-Martinsthal ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hermann D i c k o b , Diez/Holzappel die Pfarrei St. Josef in Leuterod-Ötzingen übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Pfarrer Willi S i e g m u n d , Limburg-Lindenhof, zum Pfarrverwalter der Pfarreien Herz Jesu in Diez und St. Bonifatius in Holzappel ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhard K l e i n , Elz, die Pfarrei St. Anna in Neuhäusel übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Karl-Heinz D i e h l bis zum 14. Juni 1986 zum Pfarrverwalter der Pfarrei Johannes d. T. in Elz ernannt.

Mit Termin 15. April 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Herbert B a u m a n n auf die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden angenommen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Pfarrer Horst K r a h l , Wiesbaden, St. Andreas, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 30. April 1986 beendet Herr Pfarrer P. Ferdinand K e r s t i n SAC, Limburg, St. Marien, seine dortige Tätigkeit, weil er von seiner Ordensgemeinschaft mit einem anderen Auftrag betraut wurde.

Mit gleichem Termin wurde Herr Hochschulpfarrer Dr. Ivo S t i p i c i c von seinem Amt als Anstaltspfarrer der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III entpflichtet.

Mit Termin 1. Mai 1986 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Oberen Herrn P. Bernhard P i e l e r SAC die Pfarrei St. Marien in Limburg übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herrn Anstaltspfarrer Gert L i n z zusätzlich die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III übertragen.

Mit Termin 31. Mai 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz F i s c h b a c h auf die Pfarreien St. Goar in Hundsangen und St. Antonius in Dreikirchen angenommen.

Mit Termin 15. Juni 1986 hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Rainer S a r h o l z die Pfarrei St. Johannes d. T. in Elz übertragen.

Mit Termin 31. Januar 1986 ist Frau Erika F l e n n e r als pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Bad Soden ausgeschieden.

Mit Termin 1. Februar 1986 ist Frau Susanne E b e l i n g als pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhausseelsorge in Bad Soden tätig geworden.

Mit gleichem Termin wurde Frau Angelika S a m l a n d , Gemeindereferentin in Flörsheim, in das Bezirksamt Rhein-Lahn als Referentin für die Bereiche Grundseelsorge und Jugend versetzt.

Herr Hans Peter A l t h a u s e n wurde mit Wirkung vom 1. März 1986 gemäß § 6 des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat zum Abteilungsleiter im Dezernat Finanzen ernannt.

Herr Gerhard H a m m e r wurde mit Wirkung vom 1. März 1986 gemäß § 6 des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat zum Abteilungsleiter im Dezernat Finanzen ernannt.

Berichtigung

In den Dienstnachrichten im vorangegangenen Amtsblatt Nr. 247, muß es an zweiter Stelle richtig heißen: Pfarrer Adolf R o h m a n , Frankfurt am Main-Eschersheim.

Nr. 260 Todesfall

Am 1. März 1986 ist Herr Monsignore Piotr W a w r z y n i a k , Polenseelsorger i. R., im Alter von 75 Jahren in Frankfurt verstorben. R. I. P.

Nr. 261 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wird auf die Achte, Neunte und Zehnte Änderung der Kassensatzung hingewiesen.

Die Texte der Änderungen sind in den Amtsblättern des Erzbistums Köln vom 7. Oktober 1985, Seite 223 (Achte Änderung), und 13. Dezember 1985, Seite 245 (Neunte und Zehnte Änderung), veröffentlicht.

Nr. 262 Angebot

Die Kath. Pfarrgemeinde St. Aureus und Justina, Lange Straße 110, 6370 Oberursel-Bommersheim, Tel. (061 71) 542 79, bietet günstig zum Verkauf: 1 Gestetner Brenngerät es 390 und 1 Feuchtkopierer Rex Rotary 4000.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. Mai 1986

Nr. 263	Wechsel der Konfession von Kindern	119	Nr. 268	Änderung der Reisekostenverordnung	120
Nr. 264	Priesterexerzitien	119	Nr. 269	Kirchensteuergesetz für das Land Hessen	120
Nr. 265	Dienstnachrichten	119	Nr. 270	Arbeitshilfe zum Erwachsenen-Katechismus	122
Nr. 266	Todesfall	120	Nr. 271	Hinweis betr. Spendenaufruf	122
Nr. 267	Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO)	120	Nr. 272	Änderungen im Schematismus	122

Nr. 263 Wechsel der Konfession von Kindern

Aus gegebener Veranlassung weisen wir alle Seelsorger auf folgendes hin:

Es kommt vor, daß konfessionell gemischte Elternpaare oder der überlebende katholische Elternteil ihr/sein Kind, das evangelisch getauft wurde, wegen Umzugs in eine katholisch geprägte Umgebung oder aus anderen Gründen zum katholischen Religionsunterricht anmelden und zum Erstkommunionunterricht oder zur Firmkatechese in die katholische Pfarrei schicken, obwohl für dieses Kind der Austritt aus der evangelischen Kirche nicht erklärt wurde und es daher weiter der evangelischen Kirche angehört. Manche Eltern meinen, dadurch geschehe bereits ein Wechsel der Konfession. Mitunter ist dem Pfarrer nicht bekannt, daß das Kind evangelisch ist.

Deshalb muß der Seelsorger bei der Anmeldung eines Kindes zum Erstkommunionunterricht wie auch eines noch nicht religionsmündigen Kindes zur Firmkatechese sich den Taufschein des Angemeldeten vorlegen lassen. Stellt er fest, daß ein Kind evangelisch getauft, sein Austritt vor dem zuständigen Amtsgericht nicht erklärt und seine Aufnahme in die katholische Kirche nicht vollzogen wurde, so ist mit den Eltern vor der Aufnahme des Kindes in den Kommunion- oder Firmkurs zu klären, ob sie beide ernsthaft einen Wechsel der Konfession des Kindes wollen. Denn die Zulassung zur Ersteintracht, Erstkommunion und Firmung ist nur möglich, wenn das Kind ordnungsgemäß in die katholische Kirche aufgenommen wurde. Wenn zum Beispiel ein Kind einen solchen Wunsch äußert, etwa weil der Schulfreund oder die Mehrheit der Klasse katholisch ist, und die Eltern unentschieden sind, empfiehlt sich die Verständigung des evangelischen Pfarrers.

Die Aufnahme in die katholische Kirche setzt nach staatlichem Recht bei Kindern unter 14 Jahren die Erklärung des Austritts durch *beide* Eltern (oder dem allein Sorgeberechtigten) vor dem für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht voraus. Liegt die Austrittsbescheinigung vor und erklärt der katholische Elternteil glaubwürdig, sich fortan um die katholische Erziehung kümmern zu wollen, ist die Vollmacht zur Aufnahme beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Bei Kindern unter 10 Jahren geschieht die Aufnahme formlos, bei Kindern zwischen 10 und 14 Jahren in vereinfachter liturgischer Form, etwa durch Sprechen des Glaubensbekenntnisses in einem Kindergottesdienst. Nach erfolgter Aufnahme benachrichtigt das Pfarramt die Meldebehörde.

Jugendliche über 14 Jahre sind nach staatlichem Recht religionsmündig und können allein über einen Wechsel ihrer Konfession entscheiden. Ein der evangelischen Kirche angehörender Jugendlicher kann zu einem Firmkurs zugelassen werden, wenn er den katholischen Glauben kennenlernen will. Für eine etwaige Aufnahme in die katholische Kirche,

die der Firmung vorangehen muß, bedarf es einer gründlichen Vorbereitung. Die Aufnahme in die katholische Kirche geschieht bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen in liturgischer Form wie bei Erwachsenen.

Nr. 264 Priesterexerzitien

a) in der Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron

Termin I: 16.—20. Juni 1986

Thema: »Gott erfahren«

Leitung: P. Paulus Gordan OSB

Termine II: 1.—5. September 1986

6.—10. Oktober 1986

10.—14. November 1986

Thema: »Ich bin...« — Worte Jesu und Erfahrungen des Glaubens

Leitung: P. Albert Schmidt OSB

Preis: DM 130,— (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft: Gästepater der Erzabtei, 7792 Beuron, Tel. 07466/401

b) im Exerzitien- und Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster, 6730 Neustadt/Weinstraße

Termin: 17.—21. November 1986

Thema: »Geistlich leben, um seelsorglich zu wirken«

Leitung: P. Johannes Kalmer SCJ

Anmeldung: Waldstraße 145, Tel. 06321/8906-0

Bei Anmeldung wird Hausprospekt mit Straßenkarte übersandt.

Nr. 265 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. März 1986 wurde Pater Johannes Meyer SDB zum Subdiakon in der Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen ernannt.

Mit Termin 31. März 1986 hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Gerhard Kilian aus gesundheitlichen Gründen vom Amt des Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat entpflichtet.

Mit Termin 1. April 1986 bis zum 14. Juni 1986 wurde Herr Ordinariatsrat Rainer Sarholz zusätzlich mit der kommissarischen Leitung des Dezernates Personal im Bischöflichen Ordinariat beauftragt.

Mit Termin 21. April 1986 wurde Herr Ordinariatsrat Hans Wiedenbauer, Oberursel, für die Zeit der Erkrankung des Pfarrers zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Bonifatius in Steinbach und St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Edgar B e h a c , Dernbach/Ebernhahn, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Antonius und St. Markus in Ransbach-Baumbach ernannt.

Mit Termin 23. April 1986 wurde Herr Pfarrer i. R. Nikolaus H o m m , Subsidiar in der Pfarrei St. Hedwig in Oberursel, für die Zeit der Erkrankung des Pfarrers zum Pfarrverwalter dieser Pfarrei ernannt.

Mit Termin 31. März 1986 ist Sr. Hedwig M o h r s O P , Gemeindereferentin in Stahlhofen, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 1. April 1986 wurde Sr. Ann H o v e n s SAC, Pastorale Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden, in gleicher Funktion zur JVA Limburg versetzt.

Mit Termin 30. April 1986 ist Frau Maria B e s t , Gemeindereferentin in Hillscheid, in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 31. Mai 1986 tritt Frau Luzie B e c k e r , Gemeindereferentin in Wiesbaden, St. Bonifatius, in den Ruhestand.

Mit Termin 30. September 1986 scheidet Frau Felizitas H e s t e r m a n n - H e r w i g , Gemeindereferentin in Wiesbaden, Maria Hilf, aus dem Dienst des Bistums aus.

Nr. 266 Todesfall

Am 19. April 1986 ist Herr Pfarrer Rudolf H a n s , Ransbach-Baumbach, im Alter von 59 Jahren in Dernbach verstorben. R.I.P.

Nr. 267 Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO)

I. § 12 Abs. 4, 2. Satz der AVO wird wie folgt geändert:

»Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Mitarbeiter im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Er beträgt bei einem Lebensalter über 30 bis 40 Jahre 29 Arbeitstage.«

II. In § 13a Abs. 1 AVO wird nach dem 3. Satz als 4. Satz eingefügt:

»Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.«

Beide Änderungen wurden von der KODA am 5. Februar 1986 beschlossen. Die unter I. genannte Änderung tritt am 1. Januar 1986, die unter II. genannte Änderung zum 1. April 1986 in Kraft.

Limburg, 25. März 1986

Az.: 565 AH/86/02/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 268 Änderung der Reisekostenverordnung

Die Reisekostenverordnung für Laienangestellte (RKVO-A) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1, Satz 1 lautet:

»Das Tagegeld beträgt bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, DM 29,—.«

§ 10 Abs. 2, Satz 2 lautet:

»Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag DM 39,—.«

Diese Änderungen wurden von der KODA am 5. Februar 1986 beschlossen. Sie treten zum 1. April 1986 in Kraft.

Limburg, 25. März 1986

Az.: 565 AH/86/02/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 269 Kirchensteuergesetz für das Land Hessen

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Nr. 7, vom 11. März 1986, S. 90—92, ist das Kirchensteuergesetz in der jetzt gültigen Fassung bekanntgemacht worden. Es hat folgenden Wortlaut:

»Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986

§ 1

Die Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Angehörigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, auf Grund von Kirchensteuerordnungen Kirchensteuern als öffentliche Abgaben erheben.

§ 2

(1) Als Kirchensteuer können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. eine Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer,
3. ein Zuschlag zur Vermögensteuer,
4. ein Kirchgeld,
5. ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen.

(3) Anstelle der Zuschläge zur Einkommensteuer, der Abgaben nach den Meßbeträgen der Grundsteuer und der Zuschläge zur Vermögensteuer können auch besondere Steuerarten nach dem Einkommen, dem Grundbesitz und dem Vermögen aufgestellt werden. Soweit eine Steuer auf den Grundbesitz erhoben wird, können der gesamte Grundbesitz oder einzelne Arten des Grundbesitzes einheitlich oder nach besonderen Tarifen oder mit besonderen Zuschlägen herangezogen werden.

(4) Das Kirchgeld kann einheitlich oder gestaffelt erhoben werden.

§ 3

Für den Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) gilt folgendes:

1. Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben

a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren für jede der beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der Einkommensteuer (Lohnsteuer);

b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) oder besonderer Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) als Zuschlag zur Einkommensteuer jedes Ehegatten.

2. Gehört von Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben

a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer und im Verfahren des gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs als Zuschlag zu dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer (Lohnsteuer), der auf den der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 2 Abs. 2 — im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle (Anlage zu § 32a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird;

b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) oder besonderer Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben; im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Verfahren des getrennten Lohnsteuerjahresausgleichs gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer.

§ 4

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) bemisst sich nach einem besonderen, in den Kirchensteuerverordnungen festzulegenden Steuertarif.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann nicht erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen.

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe anzurechnen.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in die Landeskirche (Diözese) folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,

3. bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt.

§ 6

(1) Die Kirchensteuer kann als Landeskirchensteuer (Diözesankirchensteuer) von den Landeskirchen (Diözesen) oder als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden und Ge-

samtverbänden oder nebeneinander als Landes- und Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Kirchen können für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuersätze auch für die Ortskirchensteuer festsetzen und für ihre Kirchengemeinden und Gesamtverbände einen Finanzausgleich herbeiführen.

§ 7

(1) Die Kirchensteuerordnungen und Steuertarife sind von den Landeskirchen (Diözesen) zu erlassen und bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden und der Landeskirchen (Diözesen), die auch für mehrere Rechnungsjahre gefaßt werden können, bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(3) Werden die Kirchensteuern nur als Ortskirchensteuern erhoben, so können die Landeskirchen (Diözesen) zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine landeskirchliche (Diözesan-)Umlage von den Kirchengemeinden erheben. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 8

Die Unterlagen, deren die Kirchen (Kirchengemeinden) für die Besteuerung bedürfen, sind ihnen auf Anforderung von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden mitzuteilen.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen überträgt im Einvernehmen mit dem Kultusminister auf Antrag der steuerberechtigten Kirchen die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögensteuer bestehen, den Finanzämtern. Das gleiche gilt für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, wenn das Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten die in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes festgelegte Einkommensgrenze übersteigt.

(2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann durch Verordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. Der Arbeitgeber hat dann auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen. Für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bei der Abführung der Kirchensteuer gelten die gleichen Vorschriften wie für den Lohnsteuerabzug.

(3) Im übrigen regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Kirchen das Verfahren. Dabei können Mindestbeträge sowie Abrundungs- oder Aufrundungsbeträge festgesetzt und Vorauszahlungen angeordnet werden.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Finanzämter die in Abs. 1 genannten Kirchensteuern verwalten, verbleibt es bei dieser Regelung.

§ 10

Auf Antrag von Kirchen außerhalb des Landes Hessen kann durch Verordnung die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer bestimmt werden, die nicht einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Hessen entlohnt werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuern verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlaß oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden.

(2) Das Recht der kirchlichen Behörden, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 12

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Grundbesitz (§ 2 Abs. 3) kann auf Antrag der Landeskirche (Diözese) oder der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Landeskirche (Diözese) oder der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden.

§ 13

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, so ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrundeliegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer), Vermögensteuer oder gegen die Meßbeträge der Grundsteuer gestützt werden.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 14

(1) Vollstreckungsbehörde für die Kirchensteuer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstreckungsmaßnahmen, die durch die zuständige Vollstreckungsbehörde getroffen worden sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht nach § 15 in Verbindung mit § 262 der Abgabenordnung der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist.

§ 15

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf das Besteuerungswesen die Abgabenordnung und das Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften des siebenten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenverordnung sind nicht anzuwenden.

§ 16

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Mitgliedern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnli-

chen Aufenthalt im Lande Hessen haben, auf Grund von Steuerordnungen (Satzungen) Kultussteuern als öffentliche Abgaben erheben.

(2) Für die Kultussteuern gelten die §§ 2 bis 15 entsprechend.

§ 17

Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 18¹⁾

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

1) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 27. April 1950.

Nr. 270 Arbeitshilfe zum Erwachsenen-Katechismus

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz gibt im Juni eine Arbeitshilfe zum Erwachsenen-Katechismus mit dem Titel »Im Dienst des Glaubens« heraus. Darin sind unter anderem Vorschläge für die Arbeit mit dem Katechismus in Gemeinden und Gruppen gemacht. Bestellungen sind erbeten an: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Erwachsenenarbeit, Postfach 1355, 6250 Limburg/Lahn 1. Preis mit Versand ca. DM 5,—. Der Versand erfolgt sofort nach Erscheinen.

Nr. 271 Hinweis betr. Spendenaufruf

Der Verein »PASTOR BONUS — Aktion Priester und Kirchengemeinden in Not e.V.«, Paderborn, bittet in einem mit Bibel- und Konzilszitaten durchsetzten Werbeschreiben auch im Bistum Limburg um Spenden. Eine Überprüfung ergab, daß dieser Verein nicht kirchlich anerkannt ist, also aus rein privater Initiative tätig wird. Eine Unterstützung wird kirchlicherseits nicht empfohlen. Geistlichen, die alte und kranke Priester unterstützen wollen, wird die Beteiligung an der von MISSIO durchgeführten Aktion PRIM empfohlen.

Nr. 272 Änderungen im Schematismus

S. 48 und 49

Neue Postfachnummer des Kath. Rentamtes und des Gesamtverbandes Frankfurt: 100963

S. 64 (streichen), S. 67 (unter Ffm.-Goldstein neu einfügen), S. 221

Neue Adresse:

Pfarrer i. R. Robert Zander, Boseweg 87 (bei Fam. Walter), 6000 Frankfurt 71

S. 74

Neue Telefonnummer:

Kath. Pfarramt St. Marien, Bad Homburg: 061 72/251 57

S. 176

Neue Telefonnummer:

Kath. Pfarramt Maria Himmelfahrt, Wiesbaden-Erbenheim: 061 21/7028 76

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Juni 1986

Nr. 273	Statut der Deutschen Bischofskonferenz	123	Nr. 280	Todesfälle	131
Nr. 274	Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	128	Nr. 281	Einladung zur Priesterweihe	131
Nr. 275	Bestätigung der Eheeintragung in das Taufbuch	130	Nr. 282	Anmeldungen für das Priesterseminar	131
Nr. 276	Priesterexerzitien	130	Nr. 283	Wege zum Abitur in Neuss am Rhein	132
Nr. 277	Sportworkwochen für Seelsorger	131	Nr. 284	Abitur für Berufstätige	132
Nr. 278	Heilige Weihen	131	Nr. 285	Wehrpolitische Informationstagung	132
Nr. 279	Dienstnachrichten	131			

Nr. 273 Statut der Deutschen Bischofskonferenz

Kapitel I: Zusammensetzung und Organe

Artikel 1

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist der gemäß cc. 447—459 CIC bestehende Zusammenschluß der Bischöfe der deutschen Diözesen — unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 2 Abs. 1a — zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlaß von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

(2) Die in c. 459 § 1 geforderte Pflege der Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen verwirklicht die Deutsche Bischofskonferenz durch Mitteilung geeigneter Informationen sowie vor allem durch die Zusammenarbeit in pastoralen und liturgischen Fragen mit der Berliner Bischofskonferenz und den anderen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes sowie durch die Mitarbeit im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE).

Artikel 2

(1) Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind gegenwärtig aus den Kirchenprovinzen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn

a) die Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten, außerdem der Bischof von Berlin, der, soweit er nicht persönlich an den Sitzungen der Organe der Bischofskonferenz teilnimmt, durch seinen hierzu ständig in Berlin (West) Beauftragten mit den Rechten eines Diözesanbischofs vertreten wird,

b) die Koadjutoren,

c) die Diözesanadministratoren,

d) die Weihbischöfe und die anderen Titularbischöfe, die ein besonderes, vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt im Konferenzgebiet bekleiden.

Kraft Entscheidung des Apostolischen Stuhles bilden die Mitglieder der früheren Berliner Ordinarienkonferenz die Berliner Bischofskonferenz mit eigenem Statut.

(2) Die Vorsteher anderer katholischer Rituskirchen eigenen Rechts und die diesen rechtlich Gleichgestellten, die im Gebiet der in Abs. 1 genannten Kirchenprovinzen ihren Sitz haben, sind beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Die Apostolischen Visitatoren von Breslau, Ermland und Schneidemühl sowie die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz sind bis auf weiteres beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(4) Wenn auch der Apostolische Nuntius im Hinblick auf die besondere Aufgabe, die ihm obliegt, nicht Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz ist, wird er zur Vertiefung der brüderlichen Begegnung mit den deutschen Bischöfen zur Eröffnungssitzung einer jeden Vollversammlung eingeladen. Auf besondere Weisung des Apostolischen Stuhles oder auf Einladung der Bischofskonferenz kann er auch an den anderen Sitzungen teilnehmen. Er erhält durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Tagesordnung der Vollversammlung und der Sitzung des Ständigen Rates sowie das Sitzungsprotokoll.

Artikel 3

Organe der Deutschen Bischofskonferenz sind

a) die Vollversammlung,

b) der Ständige Rat,

c) der Vorsitzende,

d) die Bischöflichen Kommissionen.

Kapitel II: Die Vollversammlung

Artikel 4

Die Vollversammlung ist das Oberste Organ der Deutschen Bischofskonferenz. Ihr gehören alle in Art. 2 Abs. 1—3 aufgeführten Mitglieder an.

Artikel 5

(1) Bei der Erstellung und einer Änderung des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz haben Stimmrecht nur die in Art. 2 Abs. 1a—c genannten Mitglieder.

(2) In allen anderen Angelegenheiten kommt allen in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht zu, das jedoch nach Maßgabe von Art. 13 und 14 auszuüben ist.

Artikel 6

Die Vollversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Artikel 7

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen.

(2) Ein Diözesanbischof oder ein ihm rechtlich Gleichgestellter, der keinen Weihbischof hat, kann sich im Falle seiner Verhinderung durch den Generalvikar vertreten lassen. Diese Vertretung begründet, unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 1 a zweiter Halbsatz, kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

Artikel 8

(1) Die Vollversammlung ist bei Ermächtigung durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles zuständig:

a) für den Erlass von allgemeinen Dekreten, seien diese Gesetze, Ausführungsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen;

b) zu Entscheidungen für Einzelfälle.

(2) Der Vollversammlung vorbehalten sind, unbeschadet der Vorschrift von Art. 5 Abs. 1, die wichtigeren Entscheidungen, die die Konferenz selbst betreffen, insbesondere

a) die Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters;

b) die Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz;

c) der Erlass einer Geschäftsordnung;

d) die Einrichtung Bischöflicher Kommissionen sowie die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder, des Sekretärs und der ständigen Berater einer solchen Kommission;

e) die Einrichtung von Zentralstellen und Arbeitsstellen;

f) die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Deutschen Bischofskonferenz;

g) sonstige Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung vorbehält.

(3) Der Vollversammlung vorbehalten sind Beschlüsse nicht-rechtsverbindlicher Art über gemeinsame Erklärungen und zur besseren gegenseitigen Abstimmung von Seelsorgsaufgaben und -unternehmungen in den einzelnen Diözesen gemäß Art. 14. Die Vollversammlung kann Aufträge hierzu an den Ständigen Rat überweisen.

Artikel 9

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorsitzenden aufgestellt. Durch Beschluß mit Mehrheit der Anwesenden, gemäß Art. 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 10

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Artikel 11

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der nach Art. 2 Abs. 1 zugehörigen Mitglieder anwesend sind.

(2) Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so kann binnen zwei Wochen eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; ist auch sie nicht beschlußfähig im Sinne von Abs. 1, so kann sie nur Vorlagen erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

Artikel 12

Die Abstimmungen in der Vollversammlung sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei Erlass oder Änderung der Statutes, der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie bei der Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz, bei der Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen sowie in den Fällen, in denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Artikel 13

(1) Für Beschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a—c genannten Mitglieder enthalten sein.

(2) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 2 c—g bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und für die Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt für weitere Wahlgänge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Für die übrigen Wahlen ist c. 119 n. 1 anzuwenden.

(5) Für Statutsbeschlüsse im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Art. 2 Abs. 1.

Artikel 14

(1) In Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Bischofskonferenz keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können,

a) gelten Beschlüsse als Empfehlungen der Konferenz zur Förderung eines gemeinsamen oder gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen im eigenen Namen handelnden Diözesanbischofe, wenn die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sind; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a—c genannten Mitglieder enthalten sein;

b) kann die Konferenz oder ihr Vorsitzender im Namen aller Mitglieder nur handeln, wenn jeder der in Art. 2 Abs. 1 a—c Genannten einzeln zugestimmt hat.

(2) In keinem der in Abs. 1 genannten Fälle entsteht für die genannten Vorsteher der einzelnen Diözesen eine rechtsver-

bindliche Verpflichtung. Wenn einer von diesen jedoch glaubt, einer Empfehlung im Sinne von Abs. 1a nicht folgen zu können, wird er das dem Vorsitzenden mitteilen.

Artikel 15

Wenn außerhalb der Vollversammlung die Bischöfe eine außerordentliche Entscheidung zu treffen oder eine dringende öffentliche Erklärung abzugeben haben, so ist, sofern nicht der Ständige Rat entscheiden kann, eine Sondersitzung der Vollversammlung einzuberufen oder das Votum der Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz durch den Vorsitzenden schriftlich einzuholen.

Artikel 16

(1) Erlasse gemäß Art. 8 Abs. 1a bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Promulgation, die erst nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl vorgenommen werden kann; die Promulgation erfolgt dadurch, daß der Vorsitzende den Erlaß den einzelnen Diözesen zustellt. Der Erlaß ist in den Amtsblättern der Diözesen abzdrukken, wenn nicht der Vorsitzende etwas anderes bestimmt hat. Dabei ist der Termin anzugeben, von dem an der jeweilige Erlaß für das Konferenzgebiet Rechtskraft erlangt.

(2) Die übrigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Vollversammlung werden gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes rechtskräftig. Über eine eventuelle Veröffentlichung entscheidet die Vollversammlung auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Veröffentlichung von gemäß Art. 14 Abs. 1a gefaßten Beschlüssen in den Amtsblättern der einzelnen Diözesen bleibt dem Ermessen der Vorsteher der einzelnen Diözesen überlassen. Rechtskraft erlangen solche Beschlüsse nur, insoweit sie vom zuständigen Gesetzgeber gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes als diözesanes Recht in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Veröffentlichung eines Beschlusses gemäß Art 14 Abs. 1a kann nicht erfolgen, wenn eines der in Art. 2 Abs. 1a—c genannten Mitglieder ihr widerspricht.

Artikel 17

Der Sekretär fertigt das Protokoll der Vollversammlung, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist.

Artikel 18

Das Protokoll und die gemäß Art 8 Abs. 1a beschlossenen Erlasse werden nach Abschluß der Vollversammlung vom Vorsitzenden dem Apostolischen Stuhl zugeleitet.

Kapitel III: Der Ständige Rat

Artikel 19

(1) Dem Ständigen Rat gehören alle Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten sowie die Diözesanadministratoren an. Wo es einen Bischofskoadjutor gibt, entscheidet der Diözesanbischof, ob er selbst oder der Koadjutor an der Sitzung des Ständigen Rates teilnimmt, falls nicht

das Ernennungsschreiben des Koadjutors ausdrücklich etwas anderes festlegt. Jedes Mitglied des Ständigen Rates hat Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht.

(2) Für eine Sitzung des Ständigen Rates kann sich ein Diözesanbischof bei Verhinderung durch einen Weihbischof oder, falls die Diözese keinen Weihbischof hat, durch den Generalvikar seiner Diözese vertreten lassen; der Vertreter hat alle in Abs. 1 Satz 3 genannten Rechte.

(3) Nach Wahl durch die Vollversammlung nimmt einer der Apostolischen oder der Kanonischen Visitatoren an den Sitzungen des Ständigen Rates teil; er hat Mitspracherecht.

(4) Vorsitzende von Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz, die nicht dem Ständigen Rat angehören, werden in Angelegenheiten ihrer Kommission zur Sitzung des Ständigen Rates hinzugezogen; sie haben nur für diese Angelegenheiten Mitspracherecht.

Artikel 20

Der Ständige Rat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

Artikel 21

Dem Ständigen Rat obliegen im Rahmen der von der Vollversammlung erlassenen Richtlinien

- a) die Bearbeitung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Sorge für die Ausführung der in der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse,
- b) die Koordinierung der Arbeit in den Kommissionen,
- c) unter Wahrung der Zuständigkeit der Diözesanbischöfe die Koordinierung der pastoralen Tätigkeit der Diözesen sowie der Kooperation auf überdiözesaner Ebene,
- d) die Beratung von dringlichen kirchenpolitischen und organisatorischen Fragen,
- e) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, aber keinen Aufschub bis zur nächsten Vollversammlung dulden, mit Ausnahme des Erlasses von allgemeinen Dekreten gemäß Art. 8 Abs. 1a,
- f) die Vorbereitung der Tagesordnung und von Vorlagen für die Vollversammlung.

Artikel 22

Die Vorschriften in Art. 9, 10, 11 Abs. 2 und Art. 17 gelten sinngemäß auch für den Ständigen Rat.

Artikel 23

Der Ständige Rat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der gemäß Art. 19 Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 24

Die Abstimmungen im Ständigen Rat sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn ein gemäß Art. 19 Stimmberechtigter dies beantragt.

Artikel 25

(1) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 3 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; derartige Beschlüsse sind Empfehlungen an die im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe. In solchen Angelegenheiten kann der Ständige Rat oder der Vorsitzende im Namen aller nur handeln, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einzeln zugestimmt haben.

(2) Für Wahlen ist c. 119 n. 1 anzuwenden.

(3) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 26

(1) Das Protokoll der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu.

(2) Sieht sich der Ständige Rat zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt, die keinen Aufschub duldet, wird er dies in der nächsten Vollversammlung begründen. Im übrigen wird ein Beschluß des Ständigen Rates erst wirksam, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des Protokolls nicht von wenigstens 8 der in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitglieder der Bischofskonferenz gegen den Beschluß schriftlich Einspruch erhoben wird. Bei solchem Einspruch entscheidet über die Angelegenheit die Vollversammlung.

Artikel 27

Über die eventuelle Veröffentlichung eines Beschlusses entscheidet der Ständige Rat mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; sie ist erst möglich, wenn ein rechtswirksamer Einspruch im Sinne von Art. 26 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

Kapitel IV: Der Vorsitzende

Artikel 28

(1) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Diözesanbischöfe für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe sein Stellvertreter.

Artikel 29

(1) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und den Ständigen Rat. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen; dabei ist er an ihre Beschlüsse gebunden.

(2) Soweit die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen hat, regelt sich die Vertretung und die Abgabe von Willenserklärungen nach der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Kapitel V: Bischöfliche Kommissionen

Artikel 30

Durch Beschluß der Vollversammlung werden Bischöfliche

Kommissionen zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes ihrer Aufgaben eingerichtet.

Artikel 31

Die Mitglieder einer Kommission werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz gewählt. Desgleichen bestimmt die Vollversammlung unter ihnen den Vorsitzenden der Kommission und seinen Stellvertreter.

Artikel 32

Die Vollversammlung kann für jede Kommission ständige Berater berufen. Sie haben in der Kommissionssitzung beratende Stimme.

Artikel 33

Innerhalb ihres Sachbereichs obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- a) die Beobachtung der gesamten Entwicklung im Sachbereich und die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen für die Vollversammlung oder den Ständigen Rat,
- b) die Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- c) die Erledigung der laufenden Aufgaben gemäß Weisung der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung von Haushaltspositionen des Sachbereichs,
- e) bei Zuordnung einer Zentralstelle gemäß Art. 39 Abs. 1 die Verantwortung für die Arbeit der ihr zugeordneten Zentralstelle und der dieser zugeordneten Arbeitsstellen.

Artikel 34

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeht.

Kapitel VI: Sekretariat und weitere Dienststellen

Artikel 35

Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz sind das Sekretariat, das Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn, die Zentralstellen sowie jene Arbeitsstellen, die von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet sind.

Artikel 36

Zum Sekretariat gehören der Sekretär, die Sekretäre der Kommissionen, weitere Referenten und Verwaltungsangestellte. Der Sekretär und die Sekretäre der Kommissionen werden von der Vollversammlung bestellt.

Artikel 37

(1) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz steht dem Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an die-

sen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er leitet das Sekretariat und verwaltet das Archiv der Deutschen Bischofskonferenz. Der Sekretär ist bei seiner Arbeit an die Weisung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz gebunden.

(2) Der Kommissionssekretär leistet die entsprechende Arbeit für seine Kommission nach Weisung des Kommissionsvorsitzenden.

(3) Die für die verschiedenen Sachbereiche bestellten Referenten haben innerhalb ihres Sachbereichs den Sekretär der Bischofskonferenz zu unterstützen und Aufgaben des Sekretariats wahrzunehmen. Sofern für einen dieser Sachbereiche eine Bischöfliche Kommission besteht, ist deren Kommissionssekretär zugleich Referent im Sekretariat der Bischofskonferenz.

Kapitel VII: Zentralstellen

Artikel 38

(1) Bei der Deutschen Bischofskonferenz besteht je eine Zentralstelle für die Sachbereiche

- a) Pastoral,
- b) Bildung,
- c) Medien,
- d) Weltkirchliche Aufgaben.

(2) Für den Sachbereich »gesellschaftliche Fragen« werden die Aufgaben einer Zentralstelle von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle wahrgenommen.

(3) Für den Sachbereich »Caritas und Soziales« werden die Aufgaben einer Zentralstelle vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

(4) Die Vollversammlung kann weitere Zentralstellen einrichten.

Artikel 39

(1) Die Vollversammlung legt fest, welcher Bischöflichen Kommission eine Zentralstelle zugeordnet ist. An die Weisung dieser Kommission und ihres Vorsitzenden ist die Zentralstelle gebunden.

(2) Der Sekretär dieser Kommission ist zugleich Leiter der zugeordneten Zentralstelle wie auch Referent des entsprechenden Sachbereichs im Sekretariat der Bischofskonferenz.

Artikel 40

(1) Die Zentralstelle hat in ihrem Sachbereich die gesamte Entwicklung zu beobachten und Stellungnahmen an die entsprechende Bischöfliche Kommission zu erarbeiten.

(2) Sie unterstützt die Bischöfliche Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Artikel 41

(1) Der Zentralstelle werden, unbeschadet der unterschiedlichen Trägerschaft, alle überdiözesanen kirchlichen Arbeitsstellen des betreffenden Sachbereichs zugeordnet. Über die Zuordnung zu einer bestimmten Zentralstelle entscheidet die Bischofskonferenz.

(2) Der Zentralstelle obliegt gegenüber den zugeordneten Arbeitsstellen die Aufgabe der Anregung und der Koordination. Die Arbeitsstellen sind den zuständigen Bischöflichen Kommissionen gegenüber berichtspflichtig und unterliegen deren Weisungen.

Artikel 42

(1) Zur Koordinierung mit den Arbeitsstellen besteht bei jeder Zentralstelle — analog auch für die Sachbereiche »gesellschaftliche Fragen« und »Caritas und Soziales« — eine Arbeitskonferenz.

(2) An der Arbeitskonferenz nehmen teil:
der Vorsitzende der entsprechenden Bischöflichen Kommission als Vorsitzender,

der Leiter der Zentralstelle,

der Leiter aller zugeordneten Arbeitsstellen,

der zuständige Referent des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Bonn,

der zuständige Referent im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (als Gast),

ein Vertreter der Vereinigung deutscher Ordensoberen,

eine Vertreterin der Vereinigung höherer Ordensoberen Deutschlands und, sofern im betreffenden Sachbereich eine Arbeitsgemeinschaft der entsprechenden Diözesanämter besteht, ein Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitskonferenz liegt beim Leiter der Zentralstelle.

Kapitel VIII: Schlußbestimmungen

Artikel 43

Mitglieder und Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäftsvorgänge verpflichtet; desgleichen hinsichtlich der gefaßten Beschlüsse, soweit deren Veröffentlichung nicht freigegeben ist.

Artikel 44

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist aufgrund c. 449 § 2 i. V. m. c. 116 öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts; ihre Vertretung nach außen obliegt dem Vorsitzenden aufgrund von c. 118 gemäß Art. 29 Abs. 1.

(2) Mit Rücksicht auf die weltlich-rechtlichen und insbesondere die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland wird für die Deutsche Bischofskonferenz weder ein eigener Vermögensverwalter gemäß c. 1279 bestellt, noch der Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 eingerichtet. Statt dessen kann die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen; dieser hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrzunehmen.

Artikel 45

(1) Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz können innerhalb ihres Bereiches benachbarte Kirchenprovinzen gemäß c. 433 vom Apostolischen Stuhl zu einer Kirchenregion vereinigt werden.

(2) Der Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion hat gemäß c. 434 besondere Aufgaben wahrzunehmen; er hat aber nur die Vollmachten, die ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhl zugewiesen werden.

Artikel 46

Dieses Statut der Deutschen Bischofskonferenz tritt mit der durch den Apostolischen Stuhl vorgenommenen Überprüfung in Kraft.

Fulda, 26. September 1984.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Überprüfung des Statuts durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 22. Januar 1985.

Nr. 274 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihren Sitzungen vom 24. bis 27. 9. 1984 und vom 23. bis 26. 9. 1985 die folgenden ergänzenden Normen zum Codex Iuris Canonici von 1983 erlassen:

1. Zu can. 230 § 1 CIC (Lektoren- und Akolythendienst auf Dauer)

I.1 Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die »Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer« erhalten, müssen:

- a) mit Ausnahme der unter II genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine gediegene Kenntnis der Hl. Schrift und der Liturgie besitzen,
- c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
- d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.

I.2 Der Diözesanbischof kann aus triftigem Grund die Bestellung widerrufen.

II.1 Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.

II.2 Die Bestellung eines Kandidaten für Diakonat und Presbyterat zum Lektor und/oder Akolyth erlischt, wenn der Betreffende als Kandidat ausscheidet, es sei denn, der Bischof bestätigt ihn in dieser Bestellung; in diesem Fall bedarf es keines neuen liturgischen Aktes.

2. Zu can. 236 n. 2 CIC (Ausbildung für den Ständigen Diakonat) und can. 281 CIC (Vergütung und Versorgung der Ständigen Diakone)

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz

am 22. Januar 1979 beschlossene »Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland« mit zwei Änderungen:

a) In Nr. 3.1 wird am Ende angefügt:

»Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt.«

b) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

»Der Ständige Diakon untersteht als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof.

Die versorgungsrechtliche Stellung des hauptberuflichen Ständigen Diakons wird wie folgt geregelt: Zur Sicherung der versorgungsrechtlichen Ansprüche wird ein besonderes Dienstverhältnis, in der Regel ein Angestelltenverhältnis, begründet. Er erhält ein angemessenes Gehalt, bei dem der Familienstand berücksichtigt wird. Die Einzelheiten regelt die diözesane Besoldungsordnung. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat für sich und die Erfordernisse seiner Familie aus den Einkünften zu sorgen, die er aufgrund seines Zivilberufes bezieht (c. 281 § 3 CIC). Wer seinen Zivilberuf aus von ihm zu vertretenden Gründen verliert oder ohne Zustimmung des Diözesanbischofs ihn aufgibt oder auf Einkünfte daraus verzichtet, hat keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Bischof. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält einen Auslagenersatz. Soziale Leistungen wie Altersversicherung durch das Bistum, Beihilfen im Krankheitsfall und aus anderen Anlässen werden nicht gewährt. Für die Erstattung besonderer Auslagen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bistums.«

3. Zu can. 276 § 2 n. 3 CIC (Stundengebet der Ständigen Diakone)

Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.

4. Zu can. 242 CIC (Rahmenordnung für die Priesterbildung)

Die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt die »Rahmenordnung für die Priesterbildung«, die von ihr in der Vollversammlung vom 13. bis 16. Februar 1978 verabschiedet worden, am 9. März 1978 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen approbiert worden und am 1. Mai 1978 in Kraft getreten ist.

5. Zu can. 772 § 2 CIC (Kirchliche und religiöse Sendungen in Hörfunk und Fernsehen)

1. Die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen ist vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs.

Der kirchliche Senderbeauftragte verantwortet die Auswahl der Personen, die an vorgenannten Sendungen mitwirken,

im Einvernehmen mit dem am Wohnort des Mitwirkenden zuständigen Diözesanbeauftragten. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen.

2. Unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung durch die Leitung der Sendeanstalt ist der kirchliche Senderbeauftragte im Auftrag der im Sendegebiet zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich.

3. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.

4. Meßfeiern dürfen nur live und nur vollständig übertragen werden; sie sind kein Ersatz für solche Meßfeiern, die von den Gläubigen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern sind.

5. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen.

6. Bei redaktionell verantworteten Sendungen über religiös kirchliche Themen, insbesondere wenn darin die Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt, ist der Senderbeauftragte gehalten, den verantwortlichen Redakteur hinsichtlich der Auswahl und des Inhalts zu beraten.

6. Zu can. 831 § 2 CIC (Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten in Hörfunk und Fernsehen)

1. Bei Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, dürfen Kleriker und Ordensleute, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen, mitwirken, sofern nicht der für sie oder der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall anders bestimmt.

2. Kleriker und Ordensleute müssen in Fernsehsendungen als solche erkennbar sein.

7. Zu can. 788 § 3 u. 851 § 1 CIC (Katechumenat für Erwachsene)

1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe »Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche«. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.

8. Zu can. 877 § 3 CIC (Taufe eines Adoptivkindes)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind nur die Namen der Adoptivelterne in das Taufbuch einzutragen.

9. Zu can. 961 § 2 CIC (Generalabsolution)

Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesge-

fahr (c. 961 § 1 n. 2) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse (vgl. Amtsbl. 1976, S. 65 f.) und stellt gemäß c. 961 § 2 fest, daß in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 1) erteilt werden.

10. Zu can. 1067 u. 1126 CIC (Brautexamensniederschrift)

Bis zum Erlaß über ein einheitliches Formular der Brautexamensniederschrift durch die Deutsche Bischofskonferenz ist in den einzelnen Diözesen das jeweils dort vorgeschriebene und dem CIC 1983 angepaßte Formular vorläufig weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die bei Mischehen abzugebenden Erklärungen und Versprechungen.

11. Zu can. 1262 CIC (Abgaben der Gläubigen)

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind (c. 222 § 1).

In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlass einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbetener Gaben (c. 1262) derzeit nicht erforderlich. Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.

Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (c. 1261 § 2). Ihm obliegt es auch, unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, das kirchliche Besteuerungsrecht auszugestalten (c. 1263 letzter Halbsatz).

12. Zu can. 1277 CIC (Vermögensverwaltung)

Als außerordentliche Akte der Vermögensverwaltung nach c. 1277 werden bestimmt:

a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.

b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen.

c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.

d) Abschluß von Kauf- oder Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 1 Mio. DM im Einzelfall überschritten ist.

e) — Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts

— Auflösung oder Übergabe solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten).

f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

13. Zu *cann. 1292 § 1, 1295 u. 1297 CIC (Veräußerungen)*

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen, kirchlichen juristischen Person, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295) wird als Obergrenze die Summe von 10 Mio. DM festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

*Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC *)*

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräußerungen — unabhängig von einer Wertgrenze — bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 10000 DM übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird als Untergrenze die Summe von 10000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist.

Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und die des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Für die Aufnahme von Darlehen, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist unabhängig von einer Wertgrenze — die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 10000 DM übersteigt.

b) Unbeschadet der in Buchstabe c getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 10000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge;

Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;

Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 1200 DM übersteigt.

2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 10000 DM, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.

3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

**) Die hier genannten Untergrenzen verändern nicht die Vorschriften des § 17 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes; diese sind weiter zu beachten.*

Die vorstehenden Partikularnormen wurden von Papst Johannes Paul II. auf Grund des Vortrags des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe in der Audienz am 23. Dezember 1985 gutgeheißen bzw. bestätigt.

Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz erlangen sie gemäß Art. 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz für das Konferenzgebiet der Deutschen Bischofskonferenz Rechtskraft am 1. August 1986.

Nr. 275 Bestätigung der Eheeintragung in das Taufbuch

Die Eheschließung eines Katholiken ist dem Taufbuch-Pfarramt mitzuteilen. Das Taufbuch-Pfarramt hat die Eheschließung einzutragen und dem meldenden Pfarramt die Eintragung zu bestätigen.

Nr. 276 Priesterexerzitien

a) im Franziskushaus Altötting

30. 6.—4. 7. 1986

P. Albert Rieger OSB, St. Ottilien

»Damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh 10,10).

25. 8.—29. 8. 1986

P. Rektor Martin Zepf, Redemptorist, Gars

»Fürchte dich nicht, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir.«

6. 10.—10. 10. 1986

P. Rektor Martin Zepf, Redemptorist, Gars

»Fürchte dich nicht, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir.«

17. 11.—21. 11. 1986

P. Dr. Augustin Schmied, Redemptorist, München

»Blickt auf zu Jesus, dem Anführer und Vollender des Glaubens!« (Hebr 12,2).

Anschrift: Franziskushaus, Neuöttinger Straße 53, 8262 Altötting, Telefon: 08671/6812 und 5612

b) im Arnold-Janssen-Haus, Sankt Augustin

5.—11. Oktober 1986

Exerzitien in der ignatianischen Grundform, verbunden mit Anregungen aus der Charismatischen Erneuerung.

Leiter: Pater Prof. Dr. Norbert Baumert SJ, Frankfurt, und Pater Hubertus Tommek SJ, Berlin.

Anmeldungen: Erzbistum Köln, Hauptabteilung Seelsorge, zu Hd. Herrn Kuhn, Marzellenstraße 32, 5000 Köln 1.

Nr. 277 Sportwerkwochen für Seelsorger

In diesem Jahr werden in der DJK-Sportschule, Münster, Sportwerkwochen für Seelsorger angeboten. Zur ersten Werkwoche vom 21.—24. Juli 1986 sind Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen und Priester, zur zweiten Werkwoche vom 18.—22. August 1986 nur Priester eingeladen.

In beiden Werkwochen werden neben Vorträgen und Gesprächen über aktuelle Fragen des Sports und seiner Bedeutung für die Pastoral auch sportliche Angebote gemacht, die der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer angemessen sind.

Die Anmeldung ist zu richten an: DJK-Sportamt, Postfach 320229, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 278 Heilige Weihen

Am 3. Mai 1986 erteilte der Diözesanbischof im Dom Unserer Lieben Frau zu Wetzlar folgenden Kandidaten für den Presbyterat die Diakonenweihe:

Thomas Barth aus Oestrich-Winkel

Johannes Christmann aus Kelkheim-Münster

Michael Dörr aus Niedernhausen

Christof Ibel aus Hadamar-Oberzeuzheim

Ralf Plogmann aus Hagen am Teutoburger Wald

Winfried Roth aus Aarbergen-Daisbach

Am 10. Mai 1986 erteilte der Diözesanbischof im Dom zu Limburg folgenden Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Diakonenweihe:

Bernd Becker, Pastoralreferent in Königstein-Schneidhain

Hans-Jürgen Braun, Gemeindereferent in Hadamar-Steinbach

Hans-Peter Preusser, Gemeindereferent in Waldbrunn-Ellar

Bernd Pyrlík, Leitender Referent im Dezernat Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariates

Frank Reif, nebenberuflich eingesetzt in der Dompfarrei in Wetzlar

Franz Reuter, Pastoralreferent in Eltville-Hattenheim

Alwin Schoden, Schulrat i. K., Leitender Referent im Dezernat Schule und Hochschule des Bischöflichen Ordinariates

Werner Voss, nebenberuflich eingesetzt im Pfarrverband Weilburg

Nr. 279 Dienstschriften

Mit Termin 1. Mai 1986 wurde Herr Militärfarrer Otto Latzel, Wetzlar, als Standortpfarrer nach Diez versetzt.

Für die Zeit vom 4. Mai 1986 bis 27. April 1987 sind im Diakonatspraktikum eingesetzt die Diakone

Thomas Barth in der Dompfarrei, Wetzlar;

Johannes Christmann in der Pfarrei Biedenkopf;

Michael Dörr in der Pfarrei Christ-König in Frankfurt am Main-Praunheim;

Christof Ibel in den Pfarreien St. Gallus u. St. Josef, Flörsheim;

Ralf Plogmann in der Pfarrei St. Andreas, Wiesbaden;

Winfried Roth in der Pfarrei Rennerod.

Mit Termin 6. Mai 1986 wurde Herr Jugendpfarrer Alfred Much, Flörsheim, zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Juni 1986 wurde Herr Pfarrer Toni Sode, Nentershausen, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Goar in Hundsangen und St. Antonius in Dreikirchen ernannt.

Mit Termin 31. Juli 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Karl Wagner auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen angenommen. Mit gleichem Termin endet dessen Amtszeit als Bezirksdekan des Bezirks Westerwald.

Mit Termin 1. August 1986 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Karl Wagner zum Dezernenten des Dezernates Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariates mit der Amtsbezeichnung »Ordinariatsrat« ernannt.

Mit Termin 31. August 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Ferdinand Krenzer auf die Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main angenommen.

Mit Termin 1. Oktober 1986 hat der Herr Bischof Frau Birgitt Cohausz zur Diözesan-Caritasdirektorin ernannt.

Nr. 280 Todesfälle

Am 8. Mai 1986 ist Herr Ordinariatsrat Gerhard Kilian (S.C.B.) im Alter von 51 Jahren in Limburg verstorben.

Am 11. Mai 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Rudolf Heindl (S.C.B.) im Alter von 76 Jahren in Marktschellenberg verstorben.

Am 12. Mai 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Hans Helsper (S.C.B.) im Alter von 75 Jahren in Rüdesheim verstorben.

Am 19. Mai 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Josef Wigger (S.C.B.) im Alter von 78 Jahren in Frankfurt am Main verstorben. R. I. P.

Nr. 281 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, dem 21. Juni 1986, 10 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg neun Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit eingeladen.

Die Priester sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen und an der Handauflegung teilzunehmen. Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Nr. 282 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Wintersemester 1986/87 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert. Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Regens Dr. Thomas Löhr, Weilburger Straße 16, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/8001

Nr. 283 Wege zum Abitur in Neuss am Rhein

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium führt — je nach Vorbildung — in 6 bis 8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten 3 Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung (Bafög), unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 9) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen *das Städtische Quirinus-Gymnasium* in Neuss. Ab Klasse 9 kann Griechisch gewählt werden. Die Absolventen von Haupt- und Realschule wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latein erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt:

Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstr. 66, 4040 Neuss 1, Tel.: 02101/8706

Nr. 284 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt acht Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung sucht das Institut eine solide religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung zu vermitteln. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. September 1986. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, Tel.: 05253/2086.

Nr. 285 Wehrpolitische Informationstagungen

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt 1986 drei Informationstagungen für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für hauptamtliche Mitarbeiter(-innen) der kirchlichen Jugendarbeit durch:

1. Tagung von Montag, 23. 6. (Anreise bis 16 Uhr), bis Freitag, 27. 6. 1986 (Abreise nach dem Mittagessen), im Zentrum Innere Führung in Koblenz;
2. Tagung von Montag, 3. 11. (Anreise bis 16 Uhr), bis Freitag, 7. 11. 1986 (Abreise nach dem Mittagessen), im Zentrum für Innere Führung in Koblenz;
3. Tagung von Montag, 24. 11. (Anreise bis 16 Uhr), bis Freitag, 28. 11. 1986 (Abreise nach dem Mittagessen), im Adam-Stegerwald-Haus, Königswinter.

Auch evangelische Geistliche sind zu diesen Tagungen eingeladen worden.

Gegenstand der Referate und Gruppenarbeit sind die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, grundlegende Gesichtspunkte der Strategie des Nordatlantischen Bündnisses, Rüstungskontrollpolitik, Innere Führung und moralisch-sittliche Aspekte militärischer Friedenssicherung.

Unter eigener Verantwortung werden die Evangelische und die Katholische Militärseelsorge über ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Koblenz bzw. Königswinter gehen bis zu einer Höhe von 50,— DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die Tarife der Deutschen Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Rückfragen und Anmeldungen beim Streitkräfteamt, Abt. I, Dezernat Öffentlichkeitsarbeit, Am Wiesenpfad 49, 5309 Meckenheim, Tel.: 02225/2649 od. 3058.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juli 1986

Nr. 286 Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz . . .	133	Nr. 290 Dienstnachrichten	133
Nr. 287 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungs-		Nr. 291 Todesfälle	134
gesetzes	133	Nr. 292 Beihilfeordnung für Priester	135
Nr. 288 Vertretung des Generalvikars	133	Nr. 293 Pauschalverträge mit der GFMA	152
Nr. 289 Heilige Weihen	133	Nr. 294 Änderungen im Schematismus	152

Nr. 286 Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung vom 23. bis 26. 9. 1985 die folgende ergänzende Norm zum Codex Iuris Canonici von 1983 beschlossen:

14. Zu can. 284 CIC (Klerikerkleidung)

»Der Kleriker muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als Geistlicher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.«

Die vorstehende Partikularnorm wurde von Papst Johannes Paul II. auf Grund des Vortrags des Sekretärs der Kongregation für die Bischöfe nach Anhörung der Kongregation für die Kleriker in der Audienz am 16. Mai 1986 bestätigt. Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz erlangt sie gemäß Art. 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz für das Konferenzgebiet der Deutschen Bischofskonferenz Rechtskraft am 1. August 1986.

Nr. 287 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 559–564) wird geändert, wie folgt:

In § 17 Abs. 1 Buchst. c und l wird die Zahl »3000« jeweils durch die Zahl »5000« ersetzt.

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. August 1986.

Limburg, 23. Juni 1986
Az.: 603 H/86/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 288 Vertretung des Generalvikars

Wegen der urlaubsbedingten gleichzeitigen Abwesenheit des Generalvikars und seiner beiden Stellvertreter hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat P. Fridolin Langenfeld SAC mit der Vertretung des Generalvikars in der Zeit vom 13. Juli bis 1. August 1986 beauftragt.

Nr. 289 Heilige Weihen

Am Samstag, 21. Juni 1986, spendete der Herr Bischof im Dom zu Limburg die Priesterweihe den Herren Diakonen: Norbert Becker, Harald Burth, Wilhelm Christe, Heinrich Linnighäuser, Matthias Ohlig, Wolfgang Pax, Thomas Schmidt, Wolfgang Steinmetz, Christopher Weber.

Nr. 290 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Mai 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Albert Lauck auf die Pfarrei Hl. Geist in Braubach angenommen.

Mit Termin 1. Juni 1986 wurde Herr Diakon Christopher Weber unter gleichzeitiger Exkardination aus dem Klerus des Bistums Trier in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert.

Mit Termin 5. Juni 1986 wurde Herr Pfarrer Dr. Franz Schott zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Hadamar ernannt.

Mit Termin 31. Juli 1986 scheidet Pater Luis Redondo Diez aus seiner bisherigen Tätigkeit als Vikar der Spanischen Gemeinde in Frankfurt am Main aus und beginnt ab 1. August 1986 ein Praktikum in Frankfurt am Main, St. Elisabeth.

Mit Termin 1. August 1986 hat der Herr Bischof Herrn Krankenhauspfarrer Helmut Wanka, Universitätskliniken Frankfurt am Main, zum Personaldezernenten des Bischöflichen Ordinariates mit der Amtsbezeichnung »Ordinariatsrat« ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rolf Kaifer, Flörsheim, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirks Main-Taunus ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Georg Niederberger, Montabaur, zum Bezirksdekan des Bezirks Westerwald ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Peter Kollas, Wiesbaden, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Pater Angel Luis Montalvo zum Vikar der Spanischen Gemeinde in Frankfurt am Main ernannt.

Mit gleichem Termin wurden die folgenden Neupriester zu Kaplänen ernannt und wie folgt eingesetzt:

Herr Norbert Becker in der Pfarrei St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim

Herr Harald Burth in der Dompfarrei Wetzlar

Herr Wilhelm Christe in den Pfarreien St. Gallus und St. Josef in Flörsheim

Herr Heinrich Linnighäuser in der Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg

Herr Matthias Ohlig in der Pfarrei St. Martin in Lahnstein

Herr Wolfgang Pax in der Pfarrei Hl. Kreuz in Weilburg

Herr Thomas Schmidt in der Pfarrei St. Petrus in Herborn

Herr Wolfgang Steinmetz in der Pfarrei St. Elisabeth in Bad Schwalbach

Herr Christopher Weber in der Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main.

Mit gleichem Termin wurde Herr Diakon Karl-Heinz Heynen, Eitelborn, in die Pfarrei St. Aegidius in Oestrich-Winkel versetzt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Diakon Helmut Prochaska, Bad Endbach-Hartenrod, in die Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt, Eitelborn, versetzt.

Mit Termin 31. August 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Alois Normann auf die Pfarrei St. Joseph in Frankfurt am Main-Bornheim angenommen.

Mit Termin 1. September 1986 wurde Herr Kaplan Peter Schäfer, Wetzlar, nach Eppstein versetzt.

Herr Kaplan Günther Geis wurde von der kanonistischen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana mit dem Prädikat »summa cum laude« zum Doktor im kanonischen Recht promoviert.

Mit Termin 1. Mai 1986 wurde Herr Rupert A. Lotz als pastoraler Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt in Wiesbaden eingesetzt.

Zum 1. August 1986 werden nach Abschluß der Assistenzzeit als Pastoralreferenten angestellt:

Herr Andreas Böss in Frankfurt am Main-Süd, St. Bonifatius

Herr Peter Fischer in Nastätten, St. Peter und Paul

Frau Beate Mayerle in Wetzlar, St. Markus

Herr Karl Schermuly in Frankfurt am Main-Rödelheim, St. Antonius

Frau Gabriela von Melle in Frankfurt am Main, St. Raphael (50%)

Herr Ulrich von Melle in Frankfurt am Main, St. Raphael (50%)

Frau Martina Abeln-Schermuly in Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Schule (50%)

Herr Andreas von Erdmann in Frankfurt am Main, Heinrich-Kleyer-Schule

Frau Gabriele von Erdmann in Frankfurt am Main, Heinrich-Kleyer-Schule (50%)

Zum 1. August 1986 werden als Pastoralreferenten versetzt:

Herr Thomas Faas von Wiesbaden, St. Klara, nach Wiesbaden-Auringen, St. Elisabeth

Herr Raimund Ruppert von Helferskirchen, Maria Himmelfahrt, nach Rüdesheim-Eibingen, St. Hildegard

Herr Karl-Heinz Wolf von Mittelheim, St. Aegidius, nach Westerburg, Berufsbildende Schule

Zum 1. August 1986 wird als Pastoralassistent versetzt:

Herr Rainer Jöckel von Wiesbaden-Biebrich, St. Marien, nach Frankfurt, St. Elisabeth

Aus dem pastoralen Dienst sind als Gemeindereferenten ausgeschieden:

Zum 31. Juli 1986 Frau Beate Düsterwald, Wiesbaden (Schuleinsatz)

zum 30. Sept. 1986 Frau Marion Lindemann, Frankfurt, St. Leonhard

Zum 1. August 1986 werden als Gemeindereferenten versetzt:

Frau Mathilde Löhr von Friedrichsdorf-Köppern nach Kelkheim-Hornau, St. Martin

Frau Ulrike Jakubassa von Wiesbaden, St. Bonifatius, nach Frankfurt am Main-Dom

Herr Bernhard Wippich von Taunusstein-Bleidenstadt, St. Ferrutius, nach Wiesbaden, Maria Hilf

Herr Dieter Wittmann von Frickhofen, St. Martin, nach Salz, St. Adelfus

Zum 1. August 1986 werden nach Abschluß des Anerkennungsjahres als Gemeindereferenten angestellt:

Herr Joachim Kahle in Bad Soden, St. Katharina

Frau Christiane Kloft in Bad Ems, St. Martin

Frau Magdalena Lappas in Taunusstein-Bleidenstadt, St. Ferrutius

Frau Maria Rybcynski in Wiesbaden, St. Bonifatius

Frau Claudia Schildt in Wiesbaden-Klarenthal, St. Klara

Sr. Brunhilde Vogt SAC in Langendernbach, St. Matthias

Frau Brigitte Eberhardt für teilweisen Schuleinsatz in Wiesbaden-Erbenheim und Wiesbaden-Kloppenheim

Zum 1. September 1986 wird als Gemeindereferentin angestellt:

Sr. Adelheid Scheloske SAC in Zollhaus mit Einsatz in Katzenelnbogen und Pohl

Zum 1. September 1986 werden als Gemeindereferenten im Anerkennungsjahr angestellt:

Frau Mechthild Arz in Idstein, St. Martin

Frau Sibylle Brennicke in Frankfurt am Main-Rödelheim, St. Antonius

Frau Michaela Gabel in Bad Camberg-Würges, St. Ferrutius

Herr Joachim Lischka in Nentershausen, St. Laurentius

Frau Annegret Schmitt in Lahnstein, St. Barbara

Frau Helene Schustacek in Eppstein-Niederjosbach, St. Michael

Frau Astrid Söhngen in Frankfurt am Main-Schwanheim, St. Mauritius

Herr Wolfgang Zernig in Wetzlar, St. Walburgis

Nr. 291 Todesfälle

Am 5. Juni 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Friedrich Atzert (S.C.B.) im Alter von 79 Jahren in Eltville verstorben.

Am 5. Juni 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Geistlicher Rat Heribert Kiewert im Alter von 83 Jahren in Neumünster/Schleswig-Holstein verstorben.

Am 26. Juni 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Wilhelm Neus im Alter von 70 Jahren in Koblenz verstorben. R. I. P.

Nr. 292 Beihilfeordnung für Priester

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wurde erstmalig eine Beihilfeordnung für Priester in Kraft gesetzt, die einerseits einen Beihilfeanspruch gegen den Dienstherrn einräumte und andererseits einen Krankenversicherungsschutz nach dem Krankheitskosten-Tarif E und einem Tagegeld-Tarif bei der PAX-Krankenkasse Köln voraussetzte.

Die Beihilfenvorschriften für Priester entsprechen materiell den wesentlichen Bestimmungen der Beihilfenvorschriften für die Beamten des Bundes; dies ist notwendig, um die von den kirchlichen Besoldungsträgern garantierte Beihilfeleistung steuerfrei zu gewähren.

Da die Beihilfenvorschriften für die Beamten des Bundes grundlegend geändert worden sind, ist eine Anpassung der Beihilfeordnung für Priester notwendig geworden.

Nach Abstimmung mit den anderen (Erz-)Diözesen und der PAX-Krankenkasse in Köln ist daher die nachstehende Neufassung der Beihilfeordnung zum 1. Juli 1986 erlassen worden.

§ 1 Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheitsfällen und bei Unfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:

- a) – Priester im aktiven Dienst
 - Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten
 - Priesteramtskandidaten (Seminaristen)

b) Priester im Ruhestand (Empfänger von Versorgungsbezügen),

solange diese vom Bistum Dienstbezüge, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich in der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, VaG., Köln – Blumenstraße 12, 5000 Köln I, ausreichend gegen Krankheitskosten versichert hat.

Als ausreichend für Beihilfeberechtigte gilt die gleichzeitige Versicherung der unter

§ 1.1 a) genannten Personen im Krankheitskosten-Tarif NE 50 (Neuer Ergänzungs-Tarif) und im Tagegeld-Tarif in der Stufe T 6.

§ 1.1 b) genannten Personen im Krankheitskosten-Tarif NE 30 (Neuer Ergänzungs-Tarif) und im Tagegeld-Tarif T 6.

3. Über Ausnahmen entscheidet die Bischöfliche Behörde.

4. Soweit Beihilfeansprüche gegen andere Dienstgeber bestehen, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2 Beihilfefälle – Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

1. Beihilfefähig sind die dem Grunde nach notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang, soweit sie in § 3 im einzelnen aufgeführt sind,

a) in Krankheitsfällen und bei Unfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich von Körperschäden.

b) bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

durch vorbeugende Untersuchungen, die durchgeführt werden, ohne daß Krankheitssymptome vorliegen, wenn der Arzt in seiner Rechnung die Untersuchung ausdrücklich als erforderliche Vorsorgeuntersuchung kennzeichnet.

c) für Schutzimpfungen.

wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können; ausgenommen jedoch solche aus Anlaß privater Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der GOÄ und der GOZ; für Leistungen eines Heilpraktikers nach der GebüH.

2. Nicht beihilfefähig sind

a) Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sowie für wissenschaftlich nicht anerkannte Mittel und

b) Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in § 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehört.

Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung des Hilfsmittels.

3. Steht dem Beihilfeberechtigten Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu, so sind Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen.

4. Bestehen Schadenersatzansprüche anderer Art gegenüber Dritten, so sind diese Ansprüche bis zu der Höhe, in der Beihilfe geleistet wird, schriftlich abzutreten.

§ 3 Beihilfefähige Aufwendungen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Ausgeschlossen sind die in § 2 der GOÄ enthaltenen Leistungen aus »abweichenden« Vereinbarungen.

I. Ambulante Behandlung

[110] Verrichtungen des Arztes, des Facharztes und des Heilpraktikers

a) Ärztliche und fachärztliche Verrichtungen,

soweit sie nach der GOÄ berechnet werden dürfen (einschließlich der Strahlendiagnostik gemäß Abschnitt O.I GOÄ)

Kosten für ärztliche Gutachten und Atteste nur dann, wenn deren Beibringung im Rahmen einer Behandlung nach

diesen Bedingungen vorgeschrieben ist, nicht jedoch für sonstige private und dienstliche Zwecke.

Wegegeld des Arztes wird nur für die Inanspruchnahme des nächst erreichbaren Arztes erstattet. Für die Anwendung radioaktiver Stoffe und Strahlentherapie (Abschnitte O.II und O.III der GOÄ) gelten die unter Tarifiziffer 430 aufgeführten Sätze.

Für ärztliche Leistungen, die in der Gebührenordnung für Ärzte nicht verzeichnet sind, erfolgt analoge Bewertung entsprechend GOÄ § 6.

b) Verrichtungen des Heilpraktikers.

soweit sie nach dem GebüH berechnet werden dürfen, bis zur Höhe des Mindestsatzes des GebüH, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert der GOÄ bei vergleichbaren Leistungen, vorausgesetzt, daß der Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939 (RGBl I. S. 251) zur Ausübung der Heilkunde berechtigt ist. Z. B. allgemeine Leistungen, Untersuchungen, Injektionen und sonstige Leistungen, nicht dagegen Nebengebühren für Hausbesuche, schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen.

Nicht beihilfefähig sind Mehraufwendungen durch eine von diesen Gebührenordnungen abweichende Regelung, auch wenn sie mit dem Patienten besonders vereinbart wurden.

c) Psychotherapeutische Behandlungen,

Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1. Für die ersten 20 psychotherapeutischen Behandlungen gilt die Zusage der Diözese als erteilt.

[130] Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel, die bei den Verrichtungen des Arztes, Heilpraktikers oder Zahnarztes verbraucht oder auf deren schriftliche Verordnung beschafft wurden,

nicht jedoch

Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, so z. B. Diät- oder Diabetiker-Nahrungsmittel, Weine, kosmetische Mittel, Zahnpflegemittel, Seifen und die üblicherweise als Tafelwasser verwendeten Mineralwasser,

sowie

Aufwendungen für Geriatrika und Stärkungsmittel.

Rezeptwiederholungen werden lediglich bei *apothekenpflichtigen* Arzneien und auch nur im verordneten Umfang anerkannt, bei allen verschreibungspflichtigen Arzneien sind sie ausgeschlossen.

[210] Heilbehandlung

Physikalisch-medizinische Leistungen, die der Arzt nach der GOÄ oder der Heilpraktiker nach dem GebüH selbst erbracht oder durch Personen hat erbringen lassen, die seiner Aufsicht oder Weisung unterstehen bzw. die auf schriftliche Verordnung des Arztes oder des Heilpraktikers hin durchgeführt worden sind.

[220] Hilfsmittel

Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkon-

trolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände in angemessenem Umfang. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2.

II. Stationäre Krankenhausbehandlung

Medizinisch notwendige stationäre Krankenhausbehandlung

in inländischen, öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten oder in einer konzessionierten privaten Krankenanstalt, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

Die medizinisch notwendige stationäre Behandlung in ärztlich geleiteten Heilstätten und Sanatorien für Tbc.-Krankheiten sowie in geschlossenen Nerven-Heilanstalten wird einer stationären Krankenhausbehandlung gleichgestellt, soweit es sich nicht um dauernde Unterbringung oder Pflegefälle handelt.

Die medizinische Notwendigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen; in dringenden Fällen, z. B. bei Operationen, genügt bei Vorlage der Kostenrechnungen die Angabe der Diagnose auf der Rechnung des Krankenhauses oder des Arztes.

Nicht beihilfefähig sind Kosten für Pflegepersonal – auch anstelle von Krankenhausbehandlung – sowie für Tag- und Nachtwachen im Hause und im Krankenhaus.

Wegen der Kosten für dauernde Unterbringung in Krankenanstalten, Pflegeheimen oder Heil- und Pflegeanstalten siehe § 3 Absatz VI.

[310] Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung, und zwar

a) allgemeine Krankenhausleistungen (allgemeiner oder besonderer Pflegesatz),

b) gesondert berechnete Unterkunft bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers, abzüglich eines Betrages von 22,- DM täglich.

[320] Nebenkosten bei stationärer Krankenhausbehandlung

a) Kosten für den notwendigen Krankentransport zum und vom nächstgelegenen Krankenhaus

b) Sonderentgelte, sofern sie nach der BPflV in Rechnung gestellt werden dürfen.

[330] Ärztliche Behandlung während des Krankenhausaufenthaltes sowie

[410] Kosten des Arztes bei Operationen, Assistenz, Anästhesieleistungen,

soweit sie entsprechend der BPflV beziehungsweise nach der GOÄ in Rechnung gestellt werden dürfen, analog den Bestimmungen für ärztliche und fachärztliche Verrichtungen (Leistungsart [110]).

[420] Nebenkosten des Krankenhauses bei Operationen, sofern sie nach der BPfIV in Rechnung gestellt werden dürfen.

Vergleiche auch Leistungsart [320] Buchstabe b).

[430] Anwendung radioaktiver Stoffe und Strahlentherapie (Abschnitte O.II und O.III der GOÄ), die nach der GOÄ berechnet werden dürfen.

Bei Behandlungen in Krankhäusern, die die Bundespflege-satzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den Leistungsarten [310] bis [430] entsprechen.

III. Zahnbehandlung, Füllungen und Zahnersatz

Zahnärztliche Verrichtungen, soweit sie nach der GOZ berechnet werden dürfen, und zwar kann eine Vergütung bis zum vierfachen Satz der GOZ (sogenannter Schwellenwert) beihilferechtlich als angemessen angesehen werden, es sei denn, ein Überschreiten ist durch besondere, über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände schriftlich begründet, dann höchstens bis zum sechsfachen Satz der GOZ.

[510] Zahnbehandlung

[520] Füllungen

[530] Zahnarzthonorar bei Zahnersatz für konservierende und prothetische Leistungen,

[540] Material- und Laborkosten bei Zahnersatz in angemessener Höhe.
Sonderleistungen für Edelmetalle (z. B. Gold, Platin) und Keramikverblendungen sind nur in Höhe von 50 v. H. der Aufwendungen einschließlich der darauf entfallenden anteiligen Mehrwertsteuer beihilfefähig.

IV. Heilkuren und stationäre Behandlung in Sanatorien

1. Heilkuren

a) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurorteverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

b) Aufwendungen im Sinne der Leistungsarten [640] und [660] sind nur beihilfefähig für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst (§ 1 Absatz 1 a).

c) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen für

[610] Ärztliche Behandlung wie Leistungsart [110]

[620] Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel wie Leistungsart [130]

[630] Kuranwendungen wie Leistungsart [210]

[640] Kurtaxe wie Leistungsart [210]

ärztlicher Schlußbericht wie Leistungsart [110]

d) Zu den Aufwendungen für

[660] Unterkunft und Verpflegung wird für höchstens 30 Kalendertage, einschließlich der Reisetage, ein Zuschuß bis zum Betrage von 15.– DM täglich gewährt.

e) Die Aufwendungen für

Kurtaxe und ärztlichen Schlußbericht [640] Unterkunft und Verpflegung [660] sind nur dann beihilfefähig, wenn sie vor Beginn der Heilkur

1. nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Gutachtens und

2. nach Bekanntgabe des Kurortes und des An- und Abreisetages

durch die bischöfliche Behörde anerkannt worden sind.

f) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß die Heilkur als Heilmaßnahme notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist.

g) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist ausgeschlossen, wenn im laufenden oder den beiden vorangehenden Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist.

2. Stationäre Behandlung in Sanatorien

a) Ein Sanatorium im Sinne dieser Beihilfeordnung ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

b) Voraussetzung für die Beihilfe ist, daß die stationäre Behandlung in einem Sanatorium dringend notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise z. B. durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt, durch eine ambulante Heilkur oder durch ambulante Behandlung am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist.

c) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen für

[610] Ärztliche Behandlung, wie Leistungsart [110]

[620] Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel, wie Leistungsart [130]

[630] Kuranwendungen, wie Leistungsart [210]

[640] Kurtaxe wie Leistungsart [210]

und den ärztlichen Schlußbericht

wie Leistungsart [110]

und

[670] die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums

d) Die Aufwendungen für Kurtaxe und ärztlicher Schlußbericht [640] Unterkunft und Verpflegung [670] sind nur dann beihilfefähig, wenn vor Beginn der Sanatoriumsbehandlung

1. nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Gutachtens und
2. nach Bekanntgabe der Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt und des An- und Abreisetages die Beihilfefähigkeit durch die bischöfliche Behörde anerkannt worden ist.

c) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für einen Sanatoriumsaufenthalt ist ausgeschlossen, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist kann abgesehen werden nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung sowie in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

3. Die Auszahlung des Zuschusses bzw. der Beihilfe

nach den Leistungsarten [640], [660] und [670] erfolgt zusammen mit der Beihilfe nach den Leistungsarten [610], [620] und [630], wenn gleichzeitig mit den aufgegliederten Kostenbelegen die *schriftliche Zusage der bischöflichen Behörde* über die Bewilligung des Zuschusses bzw. der Beihilfe vorgelegt wird.

Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht anerkannt oder nicht beantragt worden, so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach den Leistungsarten [610], [620] und [630] beihilfefähig.

V. Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

1. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die nach dieser Beihilfeordnung beihilfefähig sind, und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleib am Wohnort entstanden wären.

2. Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,

a) wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,

b) wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgs-

aussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

3. Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 3 Absatz IV Nr. 1 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

a) durch das ärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist und

b) der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und

c) die sonstigen Voraussetzungen des § 3 Absatz IV Nr. 1 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 3 Absatz IV Nr. 1 Leistungsart [610], [620], [630] und [640] sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

VI. Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Unterbringung in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie in Pflegeheimen

1. Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen kann neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung eine Beihilfe gewährt werden.

2. Die Beihilfe zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Fällen nach Absatz 1 ist unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach mit einer Beendigung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu rechnen ist, bei der Bischöflichen Behörde zu beantragen.

3. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird von der bischöflichen Behörde nach den Bestimmungen der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte (§ 9 BhV) festgesetzt und direkt an den Beihilfeberechtigten ausgezahlt. Eine Bearbeitung und Auszahlung der Beihilfe durch die Beihilfeabrechnungsstelle der Diözese bei der Pax-Krankenkasse Köln entfällt.

§ 4 Bemessung der Beihilfe

1. Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

a) den Beihilfeberechtigten nach § 1 Absatz 1 a) (Priester im aktiven Dienst, Diakone und Priesteramtskandidaten [Seminaristen]) 50 vom Hundert,

b) den Beihilfeberechtigten nach § 1 Absatz 1 b) (Priester im Ruhestand mit Versorgungsbezügen) 70 vom Hundert. Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 2 Absatz 2 b).

2. Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines indivi-

duellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert.

§ 5 Begrenzung der Beihilfen

1. Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen, die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentage- und Krankenhaustagegeldversicherungen unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in § 3 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird.

Die Leistungen aus einer anderen Krankenversicherung als der Pax-Krankenkasse sind durch Belege nachzuweisen. Soweit diese Leistungen nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden oder wenn der Beihilfeberechtigte bei der Pax-Krankenkasse Köln krankenversichert ist, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich.

In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen.

2. Übersteigt der Betrag der nach § 4 errechneten Beihilfe zusammen mit den Leistungen aus einer Krankenversicherung usw. den Gesamtbetrag der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, so ist die Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

§ 6 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. Die Beihilfe ist in diesen Fällen abweichend von dem üblichen Erstattungsverfahren nach erfolgter Abrechnung durch die Pax-Krankenkasse oder einer anderen Krankenkasse, die ihren Erstattungsanteil aus der bestehenden Krankheitskostenversicherung vorab festsetzen, bei der bischöflichen Behörde zu beantragen.

§ 7 Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und

-Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der

Pax-Krankenkasse

Blumenstraße 12

5000 Köln 1

nachzuweisen. Die Belege verbleiben bei den Akten der Pax-Krankenkasse und können nicht zurückgegeben werden.

2. Die Belege müssen enthalten:

– bei Leistungen der Heilpraktiker oder Zahnärzte:

Name der behandelten Person,

Bezeichnung der behandelten Krankheit,

Angabe der einzelnen Leistungen mit den jeweiligen Daten und den Ziffern der angewandten Gebührenordnung.

– bei allen anderen ärztlichen Leistungen:

den Namen des Patienten, die genaue Krankheitsbezeichnung, das Datum der Erbringung der Leistung, bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz, bei Entschädigung nach den §§ 7 bis 9 der GOÄ den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung, bei Ersatz von Auslagen nach § 10 GOÄ den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt die einzelne Auslage 50,- DM, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.

Auf den Rezepten muß der Preis für die bezogenen Arzneimittel durch Stempelaufdruck der Apotheke mit Datumsangabe quittiert sein.

Bei stationärer Krankenhausbehandlung muß die Aufschlüsselung der Kosten nach dem allgemeinen Pflegesatz und den besonders berechenbaren Leistungen (Wahlleistungen für Ein- und Zweibettzimmer sowie für privatärztliche Behandlung) erkennbar sein.

3. Für unvermeidbare Aufwendungen einer Krankenhausbehandlung im Ausland sind ebenfalls aufgeschlüsselte Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege vorzulegen, denen gegebenenfalls eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen ist.

4. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

5. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,- DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30,- DM übersteigen.

6. Die Beihilfebearbeitungsstelle der Diözese im Hause der Pax-Krankenkasse Köln errechnet die Beihilfe und zahlt sie im Auftrag der Diözese an den Empfangsberechtigten aus. Besteht gleichzeitig Leistungsanspruch aus einem Tarif der Pax-Krankenkasse, so erfolgt die Auszahlung der Beihilfe zusammen mit diesen Leistungen in einer Summe.

7. Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu 0,49 DM auf volle Deutsche Mark abgerundet, bei einem Betrag von 0,50 DM an auf volle

Deutsche Mark aufgerundet werden; die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beihilfeordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 1. Januar 1978 (Amtsbl. 1984 S. 43–47) außer Kraft.

Auf die vor dem 1. Juli 1986 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden.

Limburg, den 11. Juli 1986

Az.: 29E/85/05/1

Bischöfliches Ordinariat
– Verwaltungskammer –

Anlagen:

- Nr. 1 Psychotherapeutische Behandlungen
- Nr. 2 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel
- Nr. 3 Heilkurortverzeichnis
- Nr. 4 Heilkurortverzeichnis Ausland

Es bedeuten:

- GOÄ = Gebührenordnung für Ärzte vom 12. 11. 1982
- GebÜH = Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker;
Stand: 1. 1. 1985
- GOZ = Gebührenordnung für Zahnärzte vom
18. 3. 1965
- BPflV = Bundespflegesatzverordnung vom 21. 8. 1985
- RGBl. = Reichsgesetzblatt
- BhV = Beihilfevorschriften Bund vom 19. 4. 1985

Anlage 1: Psychotherapeutische Behandlungen (zu § 3 Abs. 1 [110] c)

1. Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 846ff. des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind, soweit sie nicht unter nachstehende Nummer 2 fallen, im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 [110] c) der Beihilfeordnung für Priester beihilfefähig.
 - bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden,
 - in besonderen Ausnahmefällen bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden beihilfefähig.
2. Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (Nummern 860 bis 864 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen) sind nur dann beihilfefähig, wenn
 - die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient, und
 - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens drei probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
 - die bischöfliche Behörde bei mehr als 20 Behandlungen im Kalenderjahr vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese und höchstens drei probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.
3. Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall bei
 - tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 50 Doppelstunden,
 - analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden,
 nicht überschreitet.

Aufwendungen für eine längere Behandlung sind nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2 Satz 1

 - bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis zu weiteren 30 Stunden,
4. Die psychotherapeutische Behandlung nach Nummer 2 muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 GOÄ), der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener psychotherapeutischer Zusatzausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Institut zur Behandlung hinzuziehen.

Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 GOÄ durch einen Diplompsychologen oder Psychagogen (Satz 3) durchführen lassen.
5. Wird die Behandlung durch einen in Nummer 4 bezeichneten Diplompsychologen oder Psychagogen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, so können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

5.1 Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	= 115,50 DM
5.2 Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	= 57,80 DM
5.3 Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt	= 18,60 DM
5.4 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten	= 110,40 DM
5.5 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer	= 55,20 DM

Anlage 2: Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke (zu § 3 Abs. 1 [220])

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind — ggf. im Rahmen der Höchstbeträge — beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:
 Absauggeräte (z. B. bei Kehlkopferkrankung),
 Beatmungsgeräte,
 Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
 Blindenschriftmaschine,
 Blindenstöcke,
 Blutdruckmeßgeräte,
 Bruchbänder,
 Ergometer (nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle),
 Fußeinlagen,
 Gehwagen,
 Gipsbetten, Liegeschalen,
 Gummistrümpfe, Kompressionsstrumpfhosen,
 Heimdialysegeräte,
 Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgeräte und sonstigem Zubehör,
 Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, z. B. Ohnhänder),
 Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 Impulsvibratoren (z. B. bei Mucoviscidose, Pankreasfibrose),
 Inhalationsapparate,
 Injektionsspritzen und -nadeln,
 Jobst-Wechsel-Druckgeräte,
 Katheter,
 Kniekappen,
 Knöchel- und Gelenkstützen,
 Kopfschützer,
 Korrekturschienen u. ä.,
 Krankenfahrstühle,
 Krankenheber,
 Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
 Krücken,
 Leibbinden, Krampfadernbinden u. ä.,
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen,
 Pflegebetten,
 Polarimeter,
 Reflektometer,
 Sehhilfen,
 Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
 Sprechhilfen (auch elektronische),
 Sprechkanülen,
 Stützapparate,
 Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
 Suspensorien,
 Toilettenstühle,
 Ultraschallvernebler,
 Urinale,
 Vibrationstrainer bei Taubheit
 Wasser- und Luftkissen,
 Weckgeräte für Bettnässer.
2. Die Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.
3. Die Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.
4. Die Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels oder Gerätes erfolgt.
5. Die Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.
6. Die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind nur beihilfefähig, wenn sie innerhalb eines Jahres 200 DM übersteigen.
7. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet sind.
8. Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 1 000 DM beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata) oder eine erhebliche Verunstaltung, z. B. infolge Schädelverletzung, oder wenn ein totaler oder weitgehender Haarausfall vor Vollendung des 25. Lebensjahres vorliegt.

 Die Aufwendungen für eine Zweiterücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muß. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind.
9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. auch

 Bandscheibenmatratzen,
 Bestrahlungslampen (Solarien, Helarien, Sonnenbänke, Rotlicht, Höhensonnen),
 Fieberthermometer,
 Fitnessgeräte (Heimtrainer und dgl.),
 Gesundheitsschuhe,
 Heizkissen, Heizdecken,
 Liegestühle,
 Mundduschen (Water-Pic, Aqua-Pic),
 Rheumawäsche,
 Wärmedecken, Wärmeflaschen,
 Zahnbürsten, auch elektrische.
10. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für andere als die in Nummer 1 aufgeführten Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn diese ebenfalls geeignet sind, die Folgen eines regelwidrigen Körperzustandes zu lindern, zu bessern, zu beheben oder zu beseitigen, und

deren Anschaffungskosten nicht den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Betragen die Aufwendungen mehr als 1000 DM, ist das Einvernehmen der bischöflichen Behörde erforderlich.

11. Die Aufwendungen für vom Augenarzt schriftlich verordnete Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:

11.1 Brillen

Als angemessen sind anzusehen

- für das Brillengestell = 100 DM,
- für Gläser mit Gläserstärken bis ± 6 Dioptrien (dpt):
 - Einstärkengläser: für das sph. Glas = 45 DM,
für das cyl. Glas = 60 DM,
 - Mehrstärkengläser: für das sph. Glas = 120 DM,
für das cyl. Glas = 160 DM,
 - Dreistufengläser oder
Multifokalglasser: zuzüglich je Glas = 40 DM.

Darüber hinausgehende Kosten können ausnahmsweise als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Mehrkosten nachweislich aus medizinischen Gründen notwendig sind. In diesen Fällen ist eine spezifizierte Rechnung des Optikers (mit Angaben über Glasgröße, Glasqualität, Sonderbearbeitung und die jeweiligen Kosten hinsichtlich der Glasqualität im Vergleich zu den Kosten bei mittlerer Art und Güte) vorzulegen. Für die Mehrkosten bei Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern gilt ausschließlich Nummer 11.2.

11.2 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- a) Kunststoffgläser und Leichtgläser
 - aa) bei Gläserstärken ab + 6,0/ – 8,0 dpt.,
 - bb) bei Anisometropien ab 3,0 dpt.,
 - cc) unabhängig von der Gläserstärke
 - bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Mißbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung gewöhnlicher Gläser ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
 - bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.
- b) Getönte Gläser (Lichtschutzgläser)
 - aa) bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
 - bb) bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
 - cc) bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenab-

schnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),

- dd) bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- ee) bei Ciliarneuralgie,
- ff) bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- gg) bei totaler Farbenblindheit,
- hh) bei Albinismus,
- ii) bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- jj) bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- kk) bei Gläsern ab + 10,0 dpt.,
- ll) im Rahmen einer Fotochemotherapie.

11.3 Entspiegelte Gläser und Gläser mit verändernder Lichtheiligkeit (phototrope Gläser)

Die Mehraufwendungen für die Entspiegelung von Gläsern sind nicht beihilfefähig. Das gleiche gilt für phototrope Gläser (z. B. Colormaticgläser).

11.4 Ersatzbeschaffung von Brillen

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Brillen sind nur dann beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Brille drei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraumes die Ersatzbeschaffung der Brille — ggf. nur der Gläser — notwendig ist, weil

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die bisherige Brille verloren oder wegen Beschädigung vollständig unbrauchbar geworden ist.

Eine erneute ärztliche Verordnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn im Falle des Verlustes oder der Beschädigung die Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres seit Kauf der bisherigen Brille erfolgt.

11.5 Kontaktlinsen

Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Kontaktlinsen sind nur bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt.,
- Hyperopie ab 8 dpt.,
- irregulärer Astigmatismus,
- regulärer Astigmatismus ab 3 dpt.,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt.,
- psychogene Körperstörungen,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Occlusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut.

Die Aufwendungen für Kontaktlinsen bei Astigmatismus sind zudem nur beihilfefähig, wenn mindestens eine um 20 v. H. verbesserte Sehschärfe gegenüber einer Brille erzielt wird. Bei psychogenen Körperstörungen ist die Bescheinigung eines Nervenarztes erforderlich.

Da das Tragen von Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen auch die Kosten einer Reservebrille, bei Vorliegen einer Aphakie und bei über Vierzigjährigen darüber

hinaus noch die Kosten einer Nahbrille beihilfefähig.

11.6 *Andere Sehhilfen*

Läßt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

Anlage 3: Heilkurortverzeichnis (zu § 3 Abs. IV 1. a)

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Aachen	5100	Aachen	Burtscheid und Monheimsallee	Heilbad
Abbach	8403	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Aibling	8202	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	8591	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	3396	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	5470	Andernach	Bad Tönisstein	Heilkurort
Arolsen	3540	Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	7960	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	7570	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	7847	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	7292	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach	Kneippkurort
Balge	3071	Balge	B Blenhorst	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Baltrum	2985	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bayersoien	8117	Bayersoien	B Kurhaus Bayersoien	Moorkurbetrieb
Bayrischzell	8163	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bellingen	7841	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	4444	Bad Bentheim	Bad Bentheim (Gebietsstand 1973)	Heilbad
Berchtesgaden	8240	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	6748	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Berleburg	5920	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	8582	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warmeleithen	Kneippheilbad
Bertrich	5582	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilkurort
Beuren	7444	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	3118	Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	7950	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	8345	Birnbach	B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Hofbad“) B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Chrysantibad“)	Heilquellenkurbetrieb Heilquellenkurbetrieb
Bischofswiesen	8242	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blieskastel	6653	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	8733	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenteich	3123	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	7325	Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Boppard	5407	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippkurort Heilkurort
Borkum	2972	Borkum	G	Nordseeheilbad
Bramstedt	2357	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	3389	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	5484	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilkurort
Brückenua	8788	Bad Brückenau	G	Heilbad
Buchau	7952	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Bühl	7580	Bühl	Bühlerhöhe	Heilklimatischer Kurort
Bünde	4980	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	2242	Büsum	Büsum	Seeheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Burgbrohl	5475	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilkurort
Burg/Fehmarn	2448	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	6277	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	3392	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Cuxhaven	2190	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
Dahme	2435	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	2335	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	5568	Daun	Daun	Heilkurort, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	4930	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	6252	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	7342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	7544	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Driburg	3490	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Dürkheim	6702	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilkurort
Dürrheim	7737	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	6930	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Eilsen	3064	Bad Eilsen	G	Heilbad
Ems	5427	Bad Ems	Bad Ems	Heilkurort und Heilklimatischer Kurort
Emstal	3501	Emstal	Sand	Heilquellen-Kurbetrieb
Endbach	3551	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	8207	Endorf i. OB	B Jod-Thermalbad Endorf AG	Heilquellen- und Moorkurbetrieb
Erwitte	4782	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Essen	4515	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Fallingbostal	3032	Fallingbostal	Fallingbostal	Kneippheilbad
Feilnbach	8201	Bad Feilnbach	G — ausgenommen die Gemein- deile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Freudenstadt	7290	Freudenstadt	Freudenstadt	Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	7829	Friedenweiler	G	Kneippkurort
Füssen	8958	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	8397	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggling a. Inn, Eitlöd, Flickeröd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Ober- reuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schie- feröd, Schöchlöd, Steinreuth, Tha- lau, Thalham, Thierham, Unterreu- then, Voglöd, Weidach, Wies, Wür- ding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	7560	Gaggenau	Bad Rotenfels	Heilbad
Gandersheim	3353	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	8100	Garmisch-Partenkirchen	G — ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gersfeld	6412	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippkurort
Gladenbach	3554	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	2392	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	3380	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Grasellenbach	6149	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B. G. K*)	Artbezeichnung
Griesbach	8399	Griesbach i. Rottal	G B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilbad Heilquellenkurbetrieb
Grömitz	2433	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	8944	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehriesmühle, Falken, Gemein- schwenden, Greit, Grönenbach-W., Herbisried, Hintergsäng, Hueb, It- telsburg, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Olmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schulerloch, Schwen- den, Seefeld, Streifen, Thal, Vorder- gsäng, Waldegg b. Grönenbach, Zie- gelberg, Ziegelstadel	Kneippkurort
Grund	3395	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
Haffkrug	2409	Haffkrug	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	7452	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Harzburg	3388	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	8173	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baum- berg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	2447	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Helgoland	2192	Helgoland	G	Seeheilbad
Herrenalb	7506	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	6430	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	4955	Hille	Rothennuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	8973	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Lie- benstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	7824	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	7821	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	5462	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilkurort
Höxter	3470	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Holzminden	3450	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	6380	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	4934	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	4504	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Ingelfingen	7118	Ingelfingen	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Isny	7972	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	2983	Juist	G	Nordseeheilbad
Karlshafen	3522	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	3500	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Kellenhusen	2436	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	8730	Bad Kissingen	G	Heilbad
König	6123	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	7744	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B. G. K*)	Artbezeichnung
Königshofen	8742	Bad Königshofen i. Grabfeld	G — ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkers- hausen	Heilbad
Königstein	6240	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kohlgrub	8112	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	8185	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	6550	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilkurort
Krozingen	7812	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	8908	Krumbach (Schwaben)	B Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	5524	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	5928	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	4518	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	5420	Lahnstein	B Kurtherme Rhein-Lahn der Vik- toria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellenkurbetrieb
Langeoog	2941	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lauterberg	3422	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	7825	Lenzkirch	Lenzkirch	Heilklimatischer Kurort
Liebenzell	7263	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	6145	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	4792	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	4780	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Ludwigsburg	7140	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Lüneburg	2120	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
Malente	2427	Malente	Malente	Kneippheilbad
Manderscheid	5562	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort
Marienberg	5439	Bad Marienberg	Bad Marienberg	Kneippheilbad
Marktschellenberg	8246	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	6990	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	2410	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	7406	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Münder	3252	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Münster/Stein	6552	Bad Münster am Stein- Ebernburg	Bad Münster am Stein	Heilkurort
Münstereifel	5358	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	8110	Murnau a. Staffelsee	B Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Nauheim	6350	Bad Nauheim	K	Heilbad
Nenndorf	3052	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neuenahr	5483	Bad Neuenahr- Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilkurort
Neukirchen	3579	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	8425	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	8740	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	6478	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	6696	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	2279	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	2982	Norderney	G	Nordseeheilbad
Oberstauen	8974	Oberstauen	G — ausgenommen die Gemeinde- teile Aach i. Allgäu, Hänse, Hag- spiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Kneippkurort (Schroththerapie) und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	8980	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried,	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
			Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	
Oeynhaus	4970	Bad Oeynhaus	Bad Oeynhaus	Heilbad
Olsberg	5787	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	6482	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	8942	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	8967	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
Petershagen	4953	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	7605	Bad Peterstal-Griesbach	a) G b) Bad Peterstal	Heilbad Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	4952	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	4994	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	8210	Prien a. Chiemsee	G — ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	3280	Bad Pyrmont	K	Heilbad
Radolfzell	7760	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	8243	Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappena	6927	Bad Rappena	Bad Rappena	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	8230	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Rengsdorf	5455	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	7624	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	8634	Rodach b. Coburg	B Kurmittelhaus Thermalbad Rodach	Heilquellen-Kurbetrieb
Rothenfelde	4502	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	8183	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
Rottenburg	7407	Rottenburg a. N.	Bad Niedernau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Sachsa	3423	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	7880	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	3202	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzschlirf	6427	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzuflen	4902	Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Heilbad
Sasbachwalden	7595	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	4772	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Scharbeutz	2409	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	8999	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	3284	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	6229	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	5372	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schluchsee	7826	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	5948	Schmallenberg	Fredeburg	Kneippkurort
Schömb	7542	Schömb	Schömb	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	2306	Schönberg	Holm	Heilbad
Schöna	8240	Schöna a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönborn	7525	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönwald	7741	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	7953	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwäb Hall	7170	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)	Artbezeichnung
Schwalbach	6208	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	8959	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	2407	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Siegsdorf	8227	Siegsdorf	B Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	5485	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	6553	Sobernheim	Sobernheim	Felkekurort
Soden am Taunus	6232	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	6483	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Sooden-Allendorf	3437	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	2941	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	3424	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	7822	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	2252	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Mineralheilbad Seeheilbad
Steben	8675	Bad Steben	G	Heilbad
Stuttgart	7000	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Tegernsee	8180	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	7264	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Thyrnau	8391	Thyrnau	B Sanatorium Kellberg	Mineralquellenkurbetrieb
Timmendorfer Strand	2408	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	7820	Titisee-Neustadt	Titisee Neustadt	Heilklimatischer Kurort Kneippkurort
Todtmoos	7867	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	8170	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	5580	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilkurort
Travemünde	2407	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Triberg	7740	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
Überkingen	7347	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	7770	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	7432	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
Vallendar	5414	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	2930	Varel	B — Dangast	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Vilbel	6368	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen- Schwenningen	7730	Villingen- Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	4973	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Waldkirch	7808	Waldkirch	Waldkirch	Kneippkurort
Waldsee	7967	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	2949	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	2946	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	3530	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiler- Simmerberg	8999	Weiler-Simmerberg	B Rheuma-Kurbad Weiler-Simmerberg	Mineralquellenkurbetrieb
Weiskirchen	6619	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	2283	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	2280	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	3426	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesbaden	6200	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	8182	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	7547	Wildbad	Wildbad	Heilbad
Wildemann	3391	Wildemann	G	Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Wildungen	3590	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	3542	Willingen (Upland)	a) K	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heil- bad
			b) Usseln	Heilklimatischer Kurort
Wimpfen	7107	Bad Wimpfen	G	(Sole-)Heilbad
Windsheim	8532	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwinds- heimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	5788	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	2278	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Witzenhausen	3430	Witzenhausen	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wörishofen	8939	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wünnenberg	4791	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippkurort
Wurzach	7954	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	2270	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Zwischenahn	2903	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Anlage 4: Heilkurortverzeichnis Ausland (zu § 3 Abs V 3 b)

Ortsnamen

Abano Terme
 Badgastein
 Bad Dorfgastein
 Bad Hofgastein
 Galzignano
 Ischia
 Montegrotto

Nr. 293 Pauschalverträge mit der GEMA

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden Pauschalverträge zu Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern sowie zu Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen geschlossen. Die Verträge sowie ein dazu erarbeitetes Merkblatt werden von uns hektographiert und den Pfarrämtern sowie den Bezirksämtern zugesandt. Sie sind genau zu beachten.

Nr. 294 Änderungen im Schematismus

Neue Anschrift (auf Seite 147 streichen, neu einfügen auf Seite 94):

Pfarrer i. R. Franz Fischbach, Frankfurter Straße 68, 6259 Brechen 1, Tel.-Nr. 06483/5820.

S. 116, 219:

Neue Anschrift von Pfarrer Johannes Pleil:
Roedersteinweg 6, 6238 Hofheim/Ts.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. August 1986

Nr. 295 Bistumstagung der Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte	153	Nr. 299 Todesfälle	154
Nr. 296 Fortbildung	153	Nr. 300 Warnung	154
Nr. 297 Priesterexerzitien	153	Nr. 301 Abzugeben	154
Nr. 298 Dienstinrichten	153	Nr. 302 Änderungen im Schematismus	154

Nr. 295 Bistumstagung der Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte eine Bistumstagung zur Aufhellung der jüngsten Diözesangeschichte durch Berichte von Augen- und Ohrenzeugen, die bestimmte Ereignisse noch selbst erlebt haben. Eine Tagung im Jahr 1983 befaßte sich bereits mit dem Widerstand in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Im Jahr 1984 berichteten Heimatvertriebene von ihrer Aufnahme im Bistum in der Nachkriegszeit. Die diesjährige Tagung wird die Geschichte der Jugendseelsorge und der katholischen Jugendbewegung im Bistum zum Thema haben. Sie wird deswegen zusammen mit dem Dezernat Jugend des Bischöflichen Ordinariats veranstaltet.

Die Bistumstagung findet am Freitag, dem 17. Oktober 1986, von 10–17 Uhr im Priesterseminar zu Limburg statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Eingeladen sind alle Priester wie Laien, die in der Jugendarbeit gestanden haben und Kurzbeiträge über wichtige Ereignisse aus ihren eigenen Erlebnissen geben können, wie auch Interessenten aus der heutigen Jugendarbeit. Anmeldungen sind erbeten bei dem Vizepräsidenten der Gesellschaft für das Bistum Limburg, Weihbischof i. R. Walther Kampe, Ferdinand-Dirichs-Straße 12, 6250 Limburg a. d. Lahn 1, Tel. 06431/295284.

Nr. 296 Fortbildung

Österreichische Pastoraltagung

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute und andere Frauen und Männer, die an einer theologischen und pastoralen Reflexion über *Kirche in gemeinsamer Verantwortung* interessiert sind, zur österreichischen Pastoraltagung vom 29. bis 31. Dezember 1986 nach Wien ein.

Das Programm sieht folgende Referate vor:

Prof. Dr. Franz Xaver Kaufmann (Bielefeld)
Kirche für die Gesellschaft von morgen
Teil I: Die Erosion der Traditionen und die Vielfältigkeit der Zukunft
Teil II: Herausforderungen für die Kirche

Dr. Ingeborg Verweijen (Wien)
Verwirklichung gemeinsamer Verantwortung. Schwierigkeiten und Lösungen

Prof. Dr. Peter Stockmeier (München)

Evangelisierung in der frühen Kirche. Wege und Widerstände

Prof. Dr. Alois Müller (Luzern)

Aufforderung zum Aggiornamento. Gedanken zur heutigen Einlösung eines Versprechens

Themen von Kurzreferaten sind:

Laienapostolat heute

Gemeinsame Verantwortung in Dekanat und Diözese

Lernprozeß Gemeinde

Gemeinsame Verantwortung im Pfarrgemeinderat

Das gedruckte Programm wird den österreichischen Seelsorgern durch das zuständige Pastoral- bzw. Seelsorgeamt zugesandt; andere Interessenten aus Österreich sowie Interessenten aus anderen Ländern sind gebeten, sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Telefon 0222/51552/751 Dw.) zu wenden.

Nr. 297 Priesterexerzitien

in Ellwangen/Jagst, Haus Schönenberg

Termin: vom 17. bis 21. November 1986

Thema: »Priester in der Nachfolge Christi«

Leiter: Pater Dr. Peter Lippert, Redemptorist, Hennef/Sieg
Anmeldungen: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Tel. (07961) 3025

Nr. 298 Dienstinrichten

Mit Termin 7. Juli 1986 wurde Herr Pfarrer Reinhard Klein, Neuhäusel, für die Zeit der Erkrankung des Pfarrers zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Arzbach und bis zum 31. Juli 1986 der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt, Eitelborn, ernannt.

Mit Termin 31. Juli 1986 hat der Herr Bischof Herrn Pater Wenzel Süß O.Praem. auf dessen Wunsch hin von seinem Amt als Vizeoffizial am Diözesangericht entpflichtet. P. Süß wird dort weiter als Diözesanrichter tätig sein.

Mit Termin 1. August 1986 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. iur. can. Günther Geis gemäß can. 1421 § 1, 1420 § 3 u. 1422 C.I.C. für die Dauer von fünf Jahren zum Diözesanrichter und zum Vizeoffizial am Diözesangericht ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhard Klein, Neuhäusel, gemäß can. 526 § 1 C.I.C.

zusätzlich die benachbarte Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Eitelborn übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Vikar Klaus Klepper, Driedorf, die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Michael Niermann, Dillenburg, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die Pfarrei St. Petrus in Herborn sowie die benachbarten Pfarrvikarien Hl. Dreifaltigkeit in Breitscheid und Mariä Himmelfahrt in Driedorf übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gregor Pitton, Hahn/Ww., gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Goar in Hundsangen und St. Antonius in Dreikirchen übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hermann Kranz, Weidenhahn, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei St. Margaretha in Hahn/Westerwald übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Otto Fladung die Pfarrei Maria Rosenkranz in Frankfurt am Main-Seckbach übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfdieter Weiß, Bistum Würzburg, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Antonius und St. Markus in Ransbach-Baumbach übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Pater Angel Luis Montalvo, Vikar der Spanischen Gemeinden in Frankfurt am Main, zusätzlich zum Leiter der Spanischen Gemeinden in Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 4. August 1986 wurde Herr Kaplan Michael Weis vorübergehend zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Bonifatius in Steinbach und St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen ernannt.

Mit Termin 30. September 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Professor Dr. Ewald Link auf die Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein angenommen.

Zum 1. September 1986 werden als Pastoralassistenten angestellt:

Jutta Fechtig in Eltville, St. Peter und Paul
Werner Görg-Reifenberg in Marienrachdorf, Mariä Himmelfahrt

Dr. theol. Hans-Joachim Höhn in Frankfurt-Zeilshaus, St. Bartholomäus

Renate Kloft in Höhn, Mariä Heimsuchung

Odila Machill in Hofheim/Ts., St. Bonifatius

Jürgen Manz-Krenciszek in Hochheim, St. Bonifatius

Matthias Russ in Westernohe, St. Matthäus

Nr. 299 Todesfälle

Am 28. Juni 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Karl Groll (S.C.B.) im Alter von 80 Jahren in Biedenkopf verstorben.

Am 7. Juli 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Hanns Goigofski im Alter von 73 Jahren in Montabaur verstorben.

Am 15. Juli 1986 ist Herr Pfarrer Johannes Techert (S.C.B.) im Alter von 58 Jahren in Langenhahn verstorben.

Am 16. Juli 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Hermann-Josef Heyer (S.C.B.) im Alter von 74 Jahren in Altenstadt verstorben.
R. I. P.

Nr. 300 Warnung

Die Apostolische Nuntiatur hat darauf aufmerksam gemacht, daß ein Herr Pietro Chavrimootoo, der sich auch Padre Pedro Gaetano nennen läßt, eventuell auch in der Bundesrepublik Deutschland als Priester auftritt. Er bietet sich dabei an, die heilige Messe zu zelebrieren oder die Sakramente zu spenden. Er ist 1946 geboren und behauptet, am 29. Juni 1975 von Papst Paul VI. auf dem Petersplatz zum Priester geweiht worden zu sein. Diese Behauptung entbehrt jeglicher Grundlage.

Nr. 301 Abzugeben

Die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, 5434 Dernbach, gibt Kirchenbänke (mit Sitz, Knie- und Seitenteil sowie Huthaken) ab. Es handelt sich um 5 Bänke, Farbe Dunkelbraun, mit im einzelnen folgenden Maßen: 185 cm l, 88,5 cm h; 195 cm l, 104 cm h; 203 cm l, 105 cm h; 230 cm l, 104 cm h; 237 cm l, 105 cm h.

Anfragen bitte an das Katholische Pfarramt, Hauptstr. 34, 5434 Dernbach, Tel. 02602/7588.

Nr. 302 Änderungen im Schematismus

S. 147

Pfarrer i. R. Franz Fischbach, Frankfurter Straße 68, 6259 Brechen-Oberbrechen

S. 94 u. 218

Pfarrer i. R. Johannes Lauck, 5431 Horbach, Ignatius-Lötschert-Haus

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. September 1986

Nr. 303 Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben.	155
Nr. 304 Missionspatenschaftskollekte 1986.	156
Nr. 305 Firmplan für das Jahr 1987	157
Nr. 306 Liturgie im Fernkurs.	157
Nr. 307 Dienstinrichten	157
Nr. 308 Todesfall	157
Nr. 309 Jahresrechnung 1986.	158
Nr. 310 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	158
Nr. 311 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	158
Nr. 312 Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für die Jahre 1987 bis 1989.	158

Nr. 303 Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben

1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau – Wesen und Pflichten

Gottgeweihte Jungfrauen (*virgines consecratae*) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrauenweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben, und zwar in der Regel als Einzelperson. Aufgrund der *consecratio* gehört die *virgo* dem *ordo virginum* an (can. 604). Die Jungfrauenweihe, eine *benedictio constitutiva*, verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen in Zeugnis und »présence« (L. Bouyer). Die Lebensform der *virgo consecrata* ist zu verstehen als Zeichen für die *virgo ecclesia*, die dem kommenden Herrn auf Erden betend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewußt bereitet.

Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluß einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

Die *virgo* übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht: Zuerst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, »ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, daß sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper« betet (Die Feier der Abts-, Äbtissinnen- und Jungfrauenweihe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Einsiedeln u. a. 1974, 43).

Eine *virgo consecrata* in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten und, gemäß dem

Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist (vgl. can. 573, 578 und 598), noch einer geistlichen Gemeinschaft anderer Ordnung. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als Oblatin) bzw. zu einer geistlichen Bewegung ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben.

Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie an Besinnungstagen und Exerzitien teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen Beichtvater bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten Mentor (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen *virgines consecratae*.

2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und eines von ihm bestellten Mentors

Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt; er kann die Spendung der Jungfrauenweihe jedoch delegieren, und zwar an erster Stelle an die Auxiliarbischöfe, daneben aber auch an Priester, die ihm in der Erfüllung und Leitung des Bistums zur Seite stehen. Er befindet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (Kandidatur) sowie über den Inhalt und Dauer und deren Leiter.

Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung, noch konstituiert sie eine Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum, wie dies z. B. beim »Ruf« der Apostolatsshelferinnen durch den Bischof der Fall ist. Wenn der Diözesanbischof grundsätzlich die Jungfrauenweihe nicht spenden will, so ist dies den Bewerberinnen schon nach der ersten Kontaktaufnahme schriftlich mitzuteilen.

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die *virgines consecratae* dient dem Diözesanbischof ein Priester als Mentor. Dieser informiert und berät entsprechende Interessentinnen und unterstützt den Diözesanbischof bei der Prüfung von Bewerberinnen und in der Gestaltung von Kandidaturen (siehe Nr. 3). Er bietet den Kandidatinnen und *virgines consecratae* etwa alle ein bis zwei Jahre Besinnungstage an und vermittelt ggf. auch einzelnen spirituelle Hilfen. Der Mentor soll grundsätzlich darum wissen, wie die einzelne *virgo* ihr geistliches Leben stützt (z. B. als Oblatin, aufgrund ihres Kontaktes zu einem geistlichen Begleiter, einer geistlichen Gemeinschaft oder Bewegung).

3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

Eine Kandidatur ist nur möglich für Frauen, die nicht verheiratet waren. Eine Bewerberin sollte in der Regel nicht jünger als 30 und nicht älter als 50 Jahre sein. Sie darf nicht »offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben« (Die Feier, 44).

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein.

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im »Dienst der Kirche und des Nächsten« (Die Feier, 44). Die Bewerberin muß seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Person und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen nehmen folgende Personen vor:

- der Mentor
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, virgo consecrata, ein anderer Laie)
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des Mentors beauftragt.

Der Mentor erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur und ein handgeschriebener Lebenslauf
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall ist, die vom Mentor eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung
- Tauf- und Firmurkunde
- Pfarramtliches Zeugnis
- die Voten aller Prüfer

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Läßt der Diözesanbischof eine Bewerberin zur Kandidatur zu, entscheidet er nach Rücksprache mit dem Mentor, der dem Bischof einen entsprechenden, mit der Bewerberin abgestimmten Vorschlag unterbreitet, über Dauer und Inhalt der Kandidatur und deren Leiter. Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin vom Bischof schriftlich mitgeteilt. Der Mentor wird ebenfalls unterrichtet.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

- Leben mit Christus aus dem Glauben der Kirche
- Leben aus Gottes Wort, Gebet und Betrachtung – Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte
- Dienst im Raum der Kirche, welcher der persönlichen Lebenssituation entspricht
- Hinreichende Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Die Kandidatur sollte die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der Leiter der Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Bischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der Mentor wird davon unterrichtet.

Kommt der Diözesanbischof bei der Prüfung einer Bewerberin oder Kandidatin zu der Überzeugung, er könne sie aus Gründen, die jene betreffen, nicht (oder noch nicht) zur Kandidatur bzw. Jungfrauenweihe zulassen, so ist er nicht verpflichtet, ihr die Gründe mitzuteilen.

Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die virgo consecrata eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der virgines consecratae verzeichnet.

4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem ordo virginum

Aus schwerwiegendem Grund kann die virgo consecrata beim Diözesanbischof die Dispens von der Jungfrauenweihe erbitten. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen den Glauben der Kirche oder die von ihr geforderte Lebensweise einer virgo consecrata kann der Diözesanbischof die Entlassung aus dem ordo virginum in analoger Anwendung von can. 729 verfügen. Der Mentor wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der virgines consecratae unterrichtet.

Bonn, den 27. Juni 1986

Nr. 304 Missionspatenschaftskollekte 1986

Die diesjährige Missionspatenschaftskollekte zum Kreuzfest (am 20./21. September 1986) ist bestimmt für den weiteren Ausbau der ersten katholisch-theologischen Hochschule der Länder Ostafrikas – the Catholic Higher Institute of Eastern Africa (CHIEA) in Nairobi. Aus diesem bereits begonnenen Projekt soll die kommende katholische Universität Ostafrikas entstehen. Das Projekt ist für die Weiterentwicklung der Theologie in Ostafrika und für die theologische Weiterbildung der Priester, Ordensangehörigen und qualifizierter Laien dieser Region (Äthiopien, Kenia, Malawi, Sudan, Uganda, Tansania, Sambia) unverzichtbar. Pastorale Notwendigkeiten gebieten mit wachsender Dringlichkeit, die traditionelle Theologie im afrikanischen Kontext zu entwickeln. Wir bitten, den Gläubigen den Zweck dieser Kollekte zu erläutern und sie zu empfehlen.

Nr. 305 Firmplan für das Jahr 1987

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1993 (Amtsbl. 1985, S. 73) werden im Jahre 1987 der Diözesanbischof in den Bezirken Rhein-Lahn und Wiesbaden, Herr Weihbischof Pieschl im Bezirk Rheingau und im Dekanat Bad Camberg firmen und visitieren.

Alle anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1987 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, je drei Terminvorschläge (gegebenenfalls in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 25. September 1986 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober d. J. vom Generalvikar zugewiesen.

Nr. 306 Liturgie im Fernkurs

In Zusammenarbeit mit dem Liturgischen Institut in Trier bieten die Dezernate Grundseelsorge und Erwachsenenarbeit ab Herbst dieses Jahres »Liturgie im Fernkurs« an. Zu diesem Kurs sind ehrenamtliche Mitarbeiter aus den Pfarreien eingeladen, die sich für bestimmte liturgisch-gottesdienstliche Aufgaben – Mitarbeit im Liturgieausschuß, Gottesdiensthelfer, Leitung von Wortgottesdiensten... weiterbilden möchten.

Da noch einige Plätze im Kurs frei sind, werden Seelsorger(innen) gebeten, ihnen geeignet und wichtig erscheinende Mitarbeiter(innen) auf den Kurs aufmerksam zu machen. Die Möglichkeit zur Anmeldung besteht bis Ende September.

Nähere Informationen über die Kursbeschreibung, Termine und Kosten können eingeholt werden beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Erwachsenenarbeit, Referat Erwachseneneseelsorge, Roßmarkt 12, 6250 Limburg.

Nr. 307 Dienstnachrichten

Mit Termin 10. Juli 1986 wurde Herr Militärpfarrer Otto Latzel, Standortpfarrer in Diez, zum Militärdekan ernannt.

Mit Termin 1. August 1986 hat der Herr Bischof Herrn Dr. iur. can. Günther Geis gemäß can. 1435 C. I. C. vorerst auf die Dauer von fünf Jahren auch zum Ehebandverteidiger für die Gesamtheit der Prozesse (can. 1436 § 2) ernannt.

Mit gleichem Termin wurden versetzt

Herr Kaplan Jürgen Janik, Frankfurt am Main, St. Michael, nach Geisenheim,

Herr Kaplan Winfried Karbach, Lahnstein, St. Martin nach Wiesbaden, St. Bonifatius.

Mit Termin 31. August 1986 beendete Herr Pater Ante Cotić OFM seinen Dienst als Leiter der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Wiesbaden.

Mit gleichem Termin beendete Herr Pater Nikola Zovkić OFMConv seinen Dienst als Leiter der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Wetzlar und kehrt in seine Heimat zurück.

Mit gleichem Termin ist Herr Pater Stanko Dotur OFM als Vikar der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 1. September 1986 hat der Herr Bischof Herrn P. Ante Cotić OFM mit Zustimmung seines Oberen gemäß

can. 524 in Verbindung mit can. 682 C. I. C. die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Otto Fladung, Frankfurt-Seckbach, gemäß can. 526 § 1 C. I. C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei St. Michael in Frankfurt übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Reinhold Kalteier, Hadamar, gemäß can. 526 § 1 C. I. C. die benachbarten Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margaretha in Eppstein-Bremthal sowie die Pfarrvikarien St. Michael in Eppstein-Niederjosbach und St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolf Michael gemäß can. 526 § 1 C. I. C. die benachbarten Pfarreien Herz Jesu in Diez und St. Bonifatius in Holzappel übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Bernhard Krause, Rüdeshcim, gemäß can. 526 § 1 zusätzlich die benachbarte Pfarrei St. Hildegard in Rüdeshcim-Eibingen übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Nediljko Jerkan OFM zum Leiter der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Wiesbaden ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Pero Šestak OFM zum Leiter der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Wetzlar ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Vinko Marović OFM zum Vikar in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Gereon Rehberg, Herborn, bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei St. Josef in Frankfurt am Main-Bornheim zu deren Pfarrverwalter ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Peter Schäfer, Wetzlar, Dom-Pfarrei, nach Eppstein, St. Laurentius, versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 1986 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lothar Streitenberger, Hadamar-Niederhadamar, gemäß can. 524 C. I. C. die Pfarrei Hl. Geist in Braubach übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Professor Dr. Ewald Link bis zum 31. 10. 1986 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein ernannt.

Mit Termin 1. August 1986 wurden versetzt

Frau Gemeindereferentin Thea Kuhmann, Katzenelnbogen, Pohl, Zollhaus nach Driedorf,

Frau Gemeindereferentin Susanne Laux, Schwalbach, St. Pankratius, nach Bad Homburg, St. Marien.

Mit Termin 1. September 1986 wurden versetzt

Frau Pastoralreferentin Jutta Müller-Kaiser, Eppstein-Bremthal, nach Holzappel,

Herr Gemeindereferent Engelbert Ritz, Dernbach, St. Laurentius, nach Höhr-Grenzhausen.

Nr. 308 Todesfall

Am 19. August 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Franz Henke (S.C.B.) im Alter von 76 Jahren in Frankfurt am Main verstorben. R. I. P.

Nr. 309 Jahresrechnung 1985

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 24. Mai 1986 den folgenden Beschluß gefaßt:

Die Jahresrechnung 1985 des Bistums Limburg wird mit Einnahmen und Ausgaben von DM 231 930 260,35 genehmigt.

Dem Finanzdirektor des Bistums Limburg wird für das Haushaltsjahr 1985 Entlastung erteilt.

Nr. 310 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 24. Mai 1986 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987 erlassen:

Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. 2. 1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968, in der Fassung vom 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 26. Mai 1986
Az.: 612 C/86/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. 2. 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 24. Mai 1986 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987:

Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. 2. 1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968, in der Fassung vom 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 23. Juni 1986
I B 4.1 – 873/6/4 – 4 – 31 –

Der Hessische Kultusminister
In Vertretung:
Vorbeck

Nr. 311 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 24. Mai 1986 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1987 erlassen:

Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1987 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. 2. 1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 8. 11. 1971, in der Fassung vom 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 26. Mai 1986
Az.: 612 D/86/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Kirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 24. 5. 1986 für das Jahr 1987 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. 2. 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 8. 7. 1986

Kultusministerium
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jung

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Möllinger

Nr. 312 Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil) für die Jahre 1987 bis 1989

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkennen wir für die Jahre 1987, 1988 und 1989 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. 2. 1971 (GVBl. S. 59) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Diözese Limburg – soweit Gebietsteile in Rheinland-Pfalz liegen – an, wenn folgende Hebesätze nicht überschritten werden.

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen bis zu 20 v. H.;
- b) Kirchgeld bis DM 12,- als festes Kirchgeld, von DM 6,- bis zu DM 60,- als gestaffeltes Kirchgeld.

Sollten Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Buchstabe a) und b) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die Bezirksregierung Koblenz, die Abschrift hiervon erhalten hat.

Kultusministerium Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jung

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. Oktober 1986

Nr. 313	Hirtenbrief des Bischofs von Limburg	159
Nr. 314	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Oktober 1986	160
Nr. 315	Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1986	160
Nr. 316	Friedenswoche 1986	161
Nr. 317	Diözesan-Wallfahrten 1987	161
Nr. 318	Priesterexerzitien	161

Nr. 319	Dienstnachrichten	161
Nr. 320	Sonderurlaub zur Pflege und Betreuung eines Kin- des	162
Nr. 321	Wahlvorschläge für die Bistums-KODA	162
Nr. 322	Wohnung für pensionierten Geistlichen	162
Nr. 323	Abzugeben	162

Nr. 313 Hirtenbrief zur Asylantenfrage

(Verlesung in den Sonntagsgottesdiensten am 20./21. September 1986)

Liebe Mitchristen im Bistum Limburg!

Unsere Zeit ist reich an Rekorden – nicht nur des Fortschritts, sondern auch des Elends. Das Jahrhundert der Weltraumfahrten ist das Jahrhundert der Flüchtlinge. 15 Millionen Menschen sind gegenwärtig aus ihrer Heimat geflohen. Etwa 100 000 von ihnen werden in diesem Jahr in die Bundesrepublik kommen. Hier sind wir nicht nur als Bürger unseres Staates gefragt, sondern vorab als Christen. Ich möchte Sie mit diesem Hirtenbrief anregen, sich in Ihrer Pfarrgemeinde, im Kreis Ihrer Familie und Ihrer Bekannten dieser Gewissensfrage zu stellen und eine Antwort zu suchen, die vor Gott bestehen kann.

I. Angst vor dem Fremden

Täglich erhalte ich Briefe, die den Teufel an die Wand malen und tiefsitzende Ängste verraten. Da ist von der »drohenden Asylantenflut« die Rede und von der »Flüchtlingsschwemme«, von »Schmarotzern« und »Parasiten«. Es wird davor gewarnt, »alle Unzufriedenen der Dritten Welt in unser überfülltes Land aufzunehmen«. Werden wir um den verdienten Lohn unserer jahrzehntelangen Aufbauarbeit gebracht? Wohnen wir nicht ohnehin schon auf engem Raum mit vielen arbeitslosen Landsleuten? Fragen über Fragen, denen wir uns nüchtern stellen müssen. Wo Angst nicht ernstgenommen und aufgearbeitet, sondern gar verantwortungslos aufgewühlt und hochgepeitscht wird, da werden Mitmenschen zu Gespenstern. Oder sie werden zum Sündenbock gestempelt, der an der steigenden Gewalttätigkeit und am zunehmenden Drogenmißbrauch schuld ist.

Solche Abwehrreaktionen sind nur allzu menschlich. Solange wir unter uns sind, scheint alles bekannt und verlässlich. Tauchen Fremde auf, die auf der Flucht bei uns unterkommen wollen, dann gerät vieles durcheinander. Und sehr schnell können Unsicherheit und Angst in Ablehnung und Haß umschlagen. Dann wird schließlich jeder Asylant zur Bedrohung; und kommen sie in Scharen, dann vervielfachen sich die Abwehrgefühle.

Wir machen es uns zu leicht, wenn wir behaupten, der größte Teil der Asylbewerber mißbrauche unser Recht, um in den Genuß des Wohlstandes zu gelangen. Die weitaus meisten Flüchtlinge kommen aus Ländern, in denen Krieg, Terror oder Hunger herrschen. Gerade die Menschen der Dritten Welt hängen an ihrer Heimat und ziehen nicht ohne Not in die Fremde. Sicher gibt es auch solche, die aus

fragwürdigen Motiven zu uns kommen. Und es gibt sogenannte Schlepperorganisationen, denen gerade im Interesse der Asylanten und Flüchtlinge das Handwerk zu legen ist. Aber es ist unverantwortlich, vom Mißbrauch her den ganzen Problembereich in Mißkredit zu bringen.

II. Gottes Erwartung

Was ist in dieser Frage der Maßstab für Christen? Was erwartet Gott von uns?

Schauen wir auf Jesus. Sein Leben beginnt mit der Herbergssuche. Unterwegs kommt er zur Welt. Und schon bald muß er vor dem politischen Druck des Herodes nach Ägypten fliehen. Er geht ins Exil, er bittet um Asyl. »Er kam in sein Eigentum, aber die Seinen nahmen ihn nicht auf...« (Joh 1,11). Jesus ist zeit seines Wirkens unterwegs gewesen von Ort zu Ort, wie ein Wanderprediger. Er hat mit seinen Jüngern die Fremde zu spüren bekommen. »Der Menschensohn hat keinen Ort, wo er sein Haupt hinlegen kann« (Mt 8,20).

Die Gemeinde Jesu weiß, daß sie in seiner Nachfolge allemal in der Fremde ist. »Wir sind nur Gast auf Erden...« Wer die Heimat hier und jetzt zum ewigen Privatbesitz oder zur unwiderruflichen Erbpacht erklärt, der überschätzt sich selbst und die Gestalt dieser Weltzeit. Wir sind unterwegs. Diese Erde ist nicht unsere ewige Heimat. Weil wir selbst »Fremde und Gäste sind in dieser Welt« (1 Petr 2,11), dürfen wir den Fremden nicht abweisen. Er ist Mensch wie wir. Und er trägt die Züge Christi: »Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen« (Mt 25,35).

In der sogenannten Asylfrage steckt also bei Licht gesehen eine Gottesfrage an uns, die Einheimischen. Er steht vor der Tür. Öffnen wir Ihm? Nicht weil alle Menschen in gleicher Weise sympathisch wären, sollen wir uns ihnen zuwenden, sondern weil Gott ihr Vater ist und sie im Namen Jesu als seine Söhne und Töchter annimmt. Wenn er alle zu seiner Familie zählt, dürfen wir, die wir uns ausdrücklich auf ihn berufen, dann starre Grenzen ziehen zwischen Nationalität und Rassen? In der Kirche kann und darf es keine Fremden, keine Ausländer geben.

III. Verantwortung für die Welt

Vom Evangelium her wird die gegenwärtige Situation zu einer Herausforderung an unsere Christlichkeit. Wir können uns die Not und das Elend der übrigen Welt nicht vom Halse halten, wir können nicht so tun, als lebten wir in unserem Land auf einer Insel der Sicherheit und des Wohlstandes. In Wirklichkeit rücken uns mit den Flüchtlingen

zugleich die Ursachen ihrer Flucht auf den Leib: Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung und Benachteiligung, Ungerechtigkeit und Armut. Wir erfahren unmittelbar, was alles in unserer Welt los ist.

Die Flüchtlinge lehren uns aber auch, daß wir alle in einem Boot sitzen. Unsere nationalen Interessen lassen sich nur noch *mit*, nicht *gegen* die Interessen der Länder der Dritten Welt wahren und fördern. Je mehr wir dazu beitragen, die Ursachen der Flüchtlingsströme dort zu bekämpfen, desto weniger Flüchtlinge wird es auf Dauer geben. Entweder werden wir endlich eine Menschheitsfamilie, oder der nationalistische Eigennutz treibt uns in den Abgrund; entweder gibt es eine Weltinnenpolitik, oder es kommt immer mehr zum angsthaften Kampf aller gegen alle. Wenn wir heute nicht bereit sind zu teilen, werden die Armen sich morgen holen, was sie brauchen. Die Ankunft der notleidenden und hilfeschuchenden Fremden hierzulande sollten wir als Zeichen der Zeit begreifen. Sie könnte ein ebenso schmerzhafter wie letztlich heilbringender Anstoß werden auf dem Weg zu einer einigen Welt für alle Menschen.

IV. Was können wir tun?

In den Briefen werde ich mit Recht immer wieder daran erinnert, daß es nicht damit getan ist, Forderungen an andere zu richten. Unsere eigene Hilfe ist gefragt.

Sicher sind der Staat und die kommunalen Stellen hier in Pflicht genommen und können sich von ihrer unmittelbaren Verantwortung nicht dispensieren. Sie haben trotz aller Schwierigkeiten dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge in menschenwürdigen Verhältnissen unterkommen. Artikel 1 unseres Grundgesetzes lautet: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Es geht nicht an, diesen Satz von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich auszulegen, als ob es verschiedene Güteklassen von Menschen gäbe. Die menschenwürdige Versorgung darf nicht an Finanzmitteln scheitern. Wir geben in unserem Land im Jahr eine halbe Milliarde für die Asylanten und Flüchtlinge aus, während die Tabaksteuer dem Bund allein 16 Milliarden einbringt.

Wir dürfen uns als Christen und als Kirche nicht mit dem Hinweis auf staatliche Stellen aus unserer Verantwortung davonestehlen. Die Frage der Belastbarkeit unserer Gesellschaft ist eine Frage an uns selbst: Wieweit lassen wir uns im Namen Jesu Christi belasten? – Es gibt Pfarrgemeinden, Gruppen und einzelne Christen, die uns mit gutem Beispiel vorangehen. Von ihnen können wir lernen, was zu tun ist:

1. *Sachliche Information* ist am ehesten geeignet, Ängste abzubauen und Abwehrgefühlen entgegenzuwirken. Ich bitte die synodalen Gremien und die Verbände, nach Kräften mitzuhelfen, über die Lage der Flüchtlinge in aller Welt und auch bei uns sachkundig aufzuklären.
2. Ich höre und erlebe, daß der *persönliche Kontakt* mit den Betroffenen selbst am meisten dazu beiträgt, Vorurteile abzubauen. Versuchen Sie in Erfahrung zu bringen, wo in Ihrer Gemeinde Flüchtlinge und Asylanten leben und wie sie leben. Laden Sie diese zu Gesprächen, zu gemeinsamen Festen und Gottesdiensten ein. Die bevorstehende »Woche der ausländischen Mitbürger« ist ein guter Anlaß, mit solchen Initiativen zu beginnen.
3. Suchen Sie *Kontakt zu den Gruppen*, die sich bereits um die Flüchtlinge kümmern. So können Sie gemeinsam helfen bei der Beschaffung von Unterkunft und Hausrat, beim Sprachunterricht, bei der Kinderbetreuung und beim Umgang mit den Behörden.
4. Ich bitte alle betroffenen Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und sonstigen kirchlichen Stellen, mit den jeweiligen Behörden zusammenzuarbeiten, um *Unterbringungsprobleme* von Asylbewerbern so gut wie möglich zu lösen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 500 000 leerstehende Wohnungen, darunter auch solche, die kirchlichen Institutionen gehören.
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des *Caritasverbandes* haben Erfahrung im Umgang mit den Flüchtlingen und wissen, wie man ihnen am besten helfen kann. Laden Sie diese in Ihre Gruppen ein. (Im Bereich des Deutschen Caritasverbandes sind an die 200 Stellen eingerichtet, die sich in Rechtsberatung und Sozialarbeit mit Asylbewerbern befassen.)

Ich möchte allen haupt- und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die sich der gegenwärtigen schwierigen Situation stellen, herzlich danken. Vieles ist getan, mehr noch bleibt gerade kirchlicherseits zu tun. Die gegenwärtige Situation ist nicht nur eine bedrückende Last, sondern auch eine Chance, eine Herausforderung unseres Christseins. Lassen Sie uns den Erwartungen Gottes mehr trauen als den vielen Einwänden um uns und in uns.

Limburg, am Fest der hl. Hildegard, dem 17. September 1986

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 314 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Oktober 1986

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (19. 10. 1986) gezählt werden. Zu zählen sind *alle* Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1986 unter der Rubrik »Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober« (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 315 Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1986

»Gib der Hoffnung ein Gesicht!« Unter diesem Leitwort steht in diesem Jahr der Sonntag der Weltmission. 60 Jahre nach der Einführung des Weltmissions-Sonntags soll mit diesem Leitwort auf die vielfältigen Dienste und Aufgaben der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien aufmerksam gemacht werden.

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, kostenlos bezogen werden.
2. Am Vorsonntag, 19. Oktober 1986, sollen die Opfertüten verteilt und das Hirtenwort des Bischofs – es wird gesondert zugeschickt – in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

3. Die Kollekte zum Weltmissions-Sonntag, an der sich alle Katholiken der Welt beteiligen, ist am 26. Oktober in allen Pfarr- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt auf dem üblichen Weg an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckentfremdung und daher auch in Ausnahmen nicht erlaubt.
4. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO wieder eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen.
5. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen in der Pfarrgemeinde darüber hinaus Interesse haben, ein konkretes Projekt zu finanzieren, können Projektangebote beim MISSIO-Projektdienst in Aachen angefordert werden. Gegen Spendenquittung können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die Kollekte zum Weltmissions-Sonntag annehmen.
6. Spenden für »wissenschaftliche Zwecke« zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu 10% der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut Missio e.V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus:
Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50) 258936-505;
Deutsche Bank Aachen (BLZ 390 700 20) 1474428.

Nr. 316 Friedenswoche 1986

Die Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland hat den Gemeinden empfohlen, im Herbst eines jeden Jahres eine Friedenswoche zu veranstalten (vgl. Der Beitrag der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden Nr. 2.3.1). Die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates Limburg hat im Jahr 1983 diese Empfehlung der Synode wieder in Erinnerung gerufen. In diesem Jahr ist die Friedenswoche in der Zeit vom 9.–19. November 1986 geplant. Pax Christi und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend haben zusammen mit Organisationen aus der evangelischen Kirche dazu aufgerufen. Die Pfarreien sind eingeladen, sich an den Friedenswochen zu beteiligen. Eine Arbeitshilfe mit dem Thema »Friedenswochen« kann beim Diözesansynodalamt angefordert werden.

Nr. 317 Diözesan-Wallfahrten 1987

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienthal bzw. nach Marienstatt sind für 1987 folgendermaßen festgelegt: Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, dem 14. Juni, mit Weihbischof Gerhard Pieschl; Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, dem 28. Juni, mit Bischof Franz Kamphaus. Die Geistlichen und die pastoralen Mitarbeiter werden gebeten, den Wallfahrts-Sonntag im Einzugsbereich der Wallfahrtsorte möglichst von anderen Terminen freizuhalten, um so den Gemeindemitgliedern die Teilnahme an der Wallfahrt zu erleichtern. In den Gemeinden und ihren Gruppen sollte darüber hinaus überlegt werden, wie die

Wallfahrt durch eigene Teilnahme mitgestaltet und mitgetragen werden kann.

Nr. 318 Priesterexerzitien

im Johannes Haw-Heim, Leutesdorf/Rhein

Termin: vom 19.–23. Januar 1987

Leiter: Weihbischof Walter Jansen, Köln

Anmeldungen: Johannes Haw-Heim, Postfach 40, 5458 Leutesdorf

Nr. 319 Dienstnachrichten

Mit Termin 21. September 1986 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Engelbert Held, Rotenhain, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei Herz Jesu in Langenhahn übertragen.

Mit Termin 30. September 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heinrich Abel auf die Pfarreien Maria Königin in Niedernhausen und St. Michael in Niedernhausen-Oberjosbach angenommen.

Mit Termin 1. Oktober 1986 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Franz Schott, Hadamar, St. Johannes Nepomuk, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Anton Jonietz gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Adelfus in Salz und St. Ägidius in Berod übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Dr. Franz Schott, Hadamar, bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei St. Petrus i. K. in Hadamar-Niederhadamar zu deren Pfarrverwalter ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hermann Josef Schwickert, Niederelbert, zum Dekan des Dekanates Montabaur ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Reinhard Klein, Neuhäusel, zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Montabaur ernannt.

Mit Termin 15. November 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Albert Schmitt auf die Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen angenommen.

Mit Termin 30. November 1986 hat der Herr Bischof Herrn Diözesanjugendpfarrer Michael Metzler die Pfarrei St. Josef in Frankfurt am Main-Bornheim übertragen.

Mit Termin 31. Dezember 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Bernhard Gruber auf die Pfarrei St. Anna und die Pfarrvikarie St. Raphael in Frankfurt am Main-Hausen angenommen.

Mit Termin 30. Juni 1986 beendete Herr Diakon Paul Hellenbart, Direktor des Wilhelm-Kempf-Hauses in Wiesbaden-Naurod, seine Tätigkeit als Leitender Referent im Dezernat Erwachsenenarbeit des Bischöflichen Ordinariates.

Mit Termin 1. Juli 1986 wurde Frau Rosemarie Bechtel zur Leitenden Referentin im Dezernat Erwachsenenarbeit des Bischöflichen Ordinariates ernannt.

Mit Termin 30. September 1986 ist Frau Gemeindereferentin Marion Lindemann, Frankfurt am Main-St. Leonhard, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 1. Oktober 1986 wurde Herr Heinz-Josef Jansen als Pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Seelsorge der Psychiatrischen Krankenhäuser Hadamar und Weilminster beauftragt.

Mit Termin 1. Dezember wurde Herr Pastoralreferent Roland Hülsmann, Wiesbaden-St. Andreas, nach Bad Endbach-Hartenrod versetzt.

Nr. 320 Sonderurlaub zur Pflege und Betreuung eines Kindes

Regelung über Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg zur Pflege und Betreuung eines Kindes

§ 1

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter, die in einem hauptberuflichen, unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis gemäß § 2 AVO stehen und die gemäß § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz Anspruch auf Erziehungsurlaub haben.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Mitarbeiter haben das Recht, unmittelbar im Anschluß an den gesetzlichen Erziehungsurlaub einen unbezahlten Sonderurlaub in Anspruch zu nehmen. Dieser wird unabhängig davon gewährt, welcher Anspruchsberechtigte den gesetzlichen Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hat. Sofern die Freistellung aufgrund staatlichen Gesetzes und aufgrund der vorliegenden Regelung keine zeitliche Einheit bildet, ist die zeitliche Festlegung des Sonderurlaubs nach vorliegender Regelung unter Berücksichtigung der dienstlichen und betrieblichen Belange im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter zu treffen.

(2) Dieser Sonderurlaub endet 18 Monate nach der Geburt des Kindes zum Schluß des Kalendermonats.

§ 3

(1) Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem er/sie den gesetzlichen Erziehungsurlaub verlangen muß, dem Arbeitgeber gegenüber zu erklären, ob und für welche Ziele er/sie den Sonderurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Der/die Mitarbeiter/in hat spätestens 4 Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu erklären, ob das Arbeitsverhältnis wiederaufgenommen wird.

(3) Erklärt der/die Mitarbeiter/in, daß er/sie die Tätigkeit nach Ablauf des Sonderurlaubs nicht wiederaufnimmt, so endet das Arbeitsverhältnis zum Schluß des Sonderurlaubs.

§ 4

(1) Der Sonderurlaub kann nur für die vereinbarte Dauer in Anspruch genommen werden.

(2) Ein Abbruch oder Widerruf des Sonderurlaubs ist nur aus wichtigem Grund und im Einvernehmen mit dem Dienstgeber möglich.

§ 5

Während des Sonderurlaubs darf der/die Anspruchsberechtigte keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

§ 6

(1) Während des Sonderurlaubs ruht das Arbeitsverhältnis des/der Mitarbeiter/in.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den/die Mitarbeiter/in nach Beendigung des Sonderurlaubs im ausgeübten Beruf

mit der gleichen Vergütungsgruppe und im Einzugsbereich der früheren Dienststelle weiter zu beschäftigen. Versetzungsmöglichkeiten nach anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs wird auf die Beschäftigungsdauer im Sinne des § 6 AVO nicht angerechnet.

(4) Der Jahresurlaub, das Weihnachts- und Erziehungsgeld werden entsprechend den jeweiligen Bestimmungen anteilig gekürzt.

Diese Regelung wurde von der Kommission des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) am 4. Juni 1986 beschlossen. Sie tritt zum 1. 7. 1986 in Kraft. Sie gilt für die Mitarbeiter, deren Kinder nach dem 30. Juni 1986 geboren worden sind.

Damit tritt die Regelung über Sonderurlaub für Mütter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg vom 31. Januar 1985 (Az.: 565 V/85/01/1) außer Kraft.

Limburg, 11. Juli 1986

Az.: 565 V/86/04/2

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 321 Wahlvorschläge für die Bistums-KODA

Die Gesamt-Mitarbeitervertretung hat den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Bistums-KODA auf 18. 12. 1986 festgesetzt.

Sie fordert hiermit gem. § 5 Abs. 4 der »KODA-Ordnung« zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, die bis 11. 12. 1986 zu richten sind an den Vorsitzenden der Gesamt-Mitarbeitervertretung, Peter Giehl, Friedrichstraße 26–28, 6200 Wiesbaden.

Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die beschäftigt sind in Einrichtungen

- des Bistums, auch als Anstellungsträger von selbständig geführten Einrichtungen;
- der Kirchengemeinden und Gesamtverbände;
- der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts, für deren Bereich die Geltung der »Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)« vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wurde oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

Nr. 322 Wohnung für pensionierten Geistlichen

In der Pfarrei Wirges, Filialgemeinde Moschheim, steht neben der Kirche ein Wohnhaus zur Vermietung frei für einen rüstigen pensionierten Geistlichen, der in guter Zusammenarbeit mit den Seelsorgern der Gemeinde zur Mithilfe bereit ist. Anfragen an das Katholische Pfarramt Wirges, Tel.: 02602/60226.

Nr. 323 Abzugeben

Die Pfarrgemeinde St. Hedwig, Wiesbaden (Tel.: 06121/840684), kann ab sofort zum Preis von DM 70,- einen Kupferkessel abgeben, der besonders auch zur Weihe des Osterwassers geeignet ist.

Maße: Höhe 50 cm, Durchmesser 45 cm, versehen mit 2 Tragegriffen, auf 3 Füßen ruhend, dazu Deckel mit Rundgriff.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. November 1986

Nr. 324 Apostolische Lebensgemeinschaft der Schwestern im Opus Spiritus Sancti	163
Nr. 325 Vertretung des Generalvikars	163
Nr. 326 Dienstinrichten	163
Nr. 327 Kirchliche Senderbeauftragte	163

Nr. 328 Todesfälle	163
Nr. 329 Freikuren für Priester	163
Nr. 330 Warnung	164
Nr. 331 Änderungen im Schematismus	164

Nr. Nr. 324 Apostolische Lebensgemeinschaft der Schwestern im Opus Spiritus Sancti

FRANZ KAMPHAUS
BISCHOF VON LIMBURG

Dekret

Auf Grund von Kanon 732 in Verbindung mit Kanon 579 C.I.C. und nach Beratung mit dem Apostolischen Stuhl (Schreiben der Kongregation für Orden und Säkularinstitute vom 23. April 1986 – Prot. Nr. DD 1841-1/86) sowie nach Approbation der gemäß der Anregungen der Kongregation überarbeiteten Konstitutionen wird die Gemeinschaft der Heilig-Geist-Schwestern im Opus Spiritus Sancti mit dem Hauptsitz in Königstein-Mammolshain hierdurch als Apostolische Lebensgemeinschaft kanonisch errichtet. Die Gemeinschaft führt die Bezeichnung »Apostolische Lebensgemeinschaft der Schwestern im Opus Spiritus Sancti«.

Die Mitgliedschaft in der kanonisch errichteten Gemeinschaft gilt nach der bisherigen Ablegung der Weihe.

Limburg, 17. Oktober 1986

Az.: 28 J/86/01/4

† Franz Kamphaus

Nr. 325 Vertretung des Generalvikars

In Abänderung der Regelung vom Dezember 1982 (Amtsbl. 1982, S. 177) hat der Herr Bischof

Herrn Ordinariatsrat P. Fridolin Langenfeld SAC an dritter Stelle (nach Bischofsvikar Gerhard Pieschl und Ordinariatsrat Dr. Ernst Leuninger) zum Stellvertreter des Generalvikars bestimmt.

Nr. 326 Dienstinrichten

Vom 1. bis 18. Oktober 1986 wurde Herr Bezirksdekan Rolf Kaifer und ab 19. Oktober 1986 bis zur Wiederbesetzung Herr Pfarrer Bertram Rohr, Kelkheim-Fischbach, zum Pfarrverwalter der Pfarreien Maria Königin in Niedernhausen und St. Michael in Niedernhausen-Oberjosbach ernannt.

Mit Termin 31. Oktober 1986 wurde Herr Pfarrer Odulf Vervloed CP, Pfarrer der Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen von seinem Provinzial abberufen, um eine andere Aufgabe zu übernehmen.

Mit Termin 1. November 1986 hat der Herr Bischof Herrn Vizeoffizial Dr. jur. can. Günther Geis die Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Bezirksvikar und Jugendpfarrer Paul Lawatsch, Wetzlar, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen ernannt.

Mit Termin 31. Oktober 1986 ist Frau Gemeindereferentin Hedwig Keller aus der Krankenhausseelsorge im Städtischen Krankenhaus in Frankfurt am Main-Höchst ausgeschieden.

Nr. 327 Kirchliche Senderbeauftragte beim Hessischen Rundfunk

Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Fulda, Limburg und Mainz sind übereingekommen, die Amtszeit von

Herrn Pfarrer Dr. Werner Brüning, Grillparzer Straße 30, 6000 Frankfurt a. M. 1, Tel.: 069/561088

als Senderbeauftragter Fernsehen beim Hessischen Rundfunk

und von Herrn Pfarrer Lothar Zenetti, Altes Schützenhüttengäßchen 6, 6000 Frankfurt a. M. 70, Tel.: 069/682902 als Senderbeauftragter Hörfunk beim Hessischen Rundfunk um weitere fünf Jahre bis Ende 1991 zu verlängern.

Nr. 328 Todesfälle

Am 4. Oktober 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Adolf Kranz im Alter von 70 Jahren in Bad Homburg verstorben.

Am 19. Oktober 1986 ist Herr Pfarrer Hans Pöschl (S.C.B.) im Alter von 60 Jahren in Frankfurt am Main verstorben. R. I. P.

Nr. 329 Freikuren für Priester

Der Annenhof, Privatsanatorium der Kliniken Küppelsmühle in Bad Orb, stellt im Jahre 1987 Freikuren zur Verfügung für Geistliche, die die Schwestern und die Kapelle der Kurklinik in der Zeit ihrer Kur betreuen.

Folgende Termine stehen für das Jahr 1987 zur Verfügung:

1. 16. Januar bis 13. Februar 1987
2. 13. Februar bis 13. März 1987
3. 13. März bis 10. April 1987
4. 10. April bis 8. Mai 1987
5. 8. Mai bis 5. Juni 1987
6. 5. Juni bis 3. Juli 1987
7. 3. Juli bis 31. Juli 1987
8. 31. Juli bis 28. August 1987
9. 28. August bis 25. September 1987
10. 25. September bis 23. Oktober 1987
11. 23. Oktober bis 20. November 1987
12. 20. November bis 18. Dezember 1987
13. 18. Dezember bis 15. Januar 1988

Interessierte Geistliche können sich direkt mit den Kliniken Küppelsmühle unter folgender Anschrift in Verbindung setzen:

Der Annenhof, Am Orbtal 1, 6482 Bad Orb im Spessart,
Telefon: (06052) 82-1

Nr. 330 Warnung

Die Kriminalpolizei in 7460 Balingen warnt in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Stuttgart vor verschiedenen Personen südländischer Erscheinung.

Diese haben im Zeitraum von Mai 1983 bis November 1984 in Süddeutschland mindestens 200 katholische Seelsorger aufgesucht und Neuvergoldung und Neuversilberung von sakralen Gegenständen angeboten.

Zwischenzeitlich durchgeführte Gutachten haben ergeben, daß zwar in großem Umfang für diese Arbeiten entsprechende Rechnungen geschrieben und Beträge angenommen wurden, tatsächlich die Gegenstände jedoch anstatt vergoldet bzw. versilbert lediglich entsprechend lackiert wurden. Die sakralen Gegenstände wurden durch diese unqualifizierte Behandlung in ihrem Wert beträchtlich gemindert. Dabei war die Vorgehensweise der Verdächtigen äußerst dreist. Insbesondere dann, wenn sich Pfarrer darüber beschwerten, daß zwischen dem ursprünglichen Angebot und den nachher tatsächlich berechneten Preisen in hohem Maße zum Nachteil der Kirchengemeinden abgewichen wurde. Häufig bezahlten die Pfarrer aus Angst.

Im Mai 1985 verließen die Verdächtigen ihre Wohnsitze und reisten, nachdem die Kriminalpolizei umfangreiche Ermittlungen eingeleitet hatte, zunächst ins Ausland.

Aufgrund von Hinweisen muß jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß sich diese Personen erneut im Bundesgebiet aufhalten und wiederum bemüht sind, in einer Region, in welcher sie bisher nicht tätig waren, bei katholischen Pfarrämtern entsprechende Aufträge zu erhalten.

Die Tatverdächtigen sind von der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Festnahme ausgeschrieben.

Die Kriminalpolizei Balingen bittet alle katholischen Pfar-

rer sowie haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinden um Mitarbeit bei der Fahndung.

Dabei sollte bedacht werden, daß die Tatverdächtigen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit wechselnden Namen auftreten. Ferner ist zu beachten, daß, sobald die Verdächtigen Argwohn hegen, sie die Flucht ergreifen.

Die Kriminalpolizei bittet beim Auftreten von diesbezüglichen Tatverdächtigen nichts von dieser Veröffentlichung zu erwähnen und entweder durch einen Mitarbeiter die nächste Polizeidienststelle benachrichtigen zu lassen oder einen neuen Termin zu vereinbaren, um dann vor diesem Besuch die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Sehr wichtig wäre auch, das Kennzeichen des benutzten Pkw zu notieren sowie die Adresse der Anbieter zu erfragen.

Sachdienliche Hinweise nimmt jede Polizeidienststelle sowie die Kriminalpolizei in 7460 Balingen, Telefon 07433/264-215, entgegen.

Nr. 331 Änderungen im Schematismus

S. 57

Neue Anschrift:

Juan-Antonio Zaldivar, Johannesallee 14, 6230 Frankfurt am Main 80

S. 75, 180

Neue Telefonnummer: Hans Pietschmann 06172/82622

S. 87

Ab 23. 9. 1986 neue Telefonnummer:

Kath. Pfarramt Breidenbach 06465/4201

S. 89

Neue Adresse von Pfarrer i. R. Erich Urban:

Johannisburgstraße 32, 6348 Herborn, Tel.: 02772/3548

S. 104

unter Limburg, Pfarrei St. Hildegard

Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag

Link, Ewald, Dr. theol., Professor em., Pfarrer i. R., Ordensreferent

6250 Limburg 1, Adelheidstraße 1, Telefon 06431/6458

S. 118

Neue Telefonnummern:

Kath. Pfarramt St. Peter und Paul Hoheim 06146/3044 u. 3045

S. 165, 203

Privatadresse von Militärdekan Otto Latzel:

Galmerstraße 4, 6250 Limburg, Tel.: 06431/4974

S. 210, 215

Neue Adresse:

Pfarrer i. R. Karl Doiwa

Vincenzstraße 29, 6238 Hofheim

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. Dezember 1986

Nr. 332 Adveniat-Aktion 1986	165	Nr. 340 Kollektenplan 1987	167
Nr. 333 Weltmissionssonntag der Kinder, Krippenopfer und Dreikönigssingen	165	Nr. 341 Opfer der Firmanden 1987	167
Nr. 334 Jahresabschluß 1986 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	165	Nr. 342 Fortbildung für Krankenhausseelsorger	167
Nr. 335 Welttag des Friedens 1987	165	Nr. 343 Priesterexerzitien	167
Nr. 336 Erwachsenenfirmung 1987	166	Nr. 344 Berufung in die Pastoralkammer	167
Nr. 337 Änderung der Bezeichnung der Pfarrvikarie und Katholischen Kirchengemeinde Zollhaus	166	Nr. 345 Dienstmeldungen	167
Nr. 338 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes	166	Nr. 346 Todesfall	168
Nr. 339 Änderung der Arbeitsvertragsordnung	166	Nr. 347 Kardinal-Bertram-Stipendium	168
		Nr. 348 Abzugeben	168
		Nr. 349 Änderung im Schematismus	168
		Nr. 350 Einbanddecken für Amtsblatt 1984–1986	168

Nr. 332 Adveniat-Aktion 1986

1. In allen Gottesdiensten am 1. Weihnachtstag ist die Adveniat-Kollekte in der gewohnten Weise durchzuführen und an die Bistumskasse abzuführen. Der dazu ergangene Aufruf der deutschen Bischöfe wird den Pfarrgemeinden zugesandt.

2. Besonders weisen wir auf die Adveniat-Patenschaftsaktion hin, durch die Spender aus unserem Bistum die Möglichkeit haben, Priesteramtskandidaten in Brasilien zu unterstützen.

Nr. 333 Weltmissionssonntag der Kinder, Krippenopfer und Dreikönigssingen

Der Weltmissionssonntag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen können. Hilfen für die Gestaltung des Weltmissionssonntags der Kinder schickt das Kindermissionswerk an alle Pfarrämter. In diesem Jahr geht es konkret um Hilfen für Gesundheitsprogramme auf den Philippinen, um die Bekämpfung des Hungers in Mosambik, Angola, Äthiopien und im Südsudan, um Kinder- und Jugendbibeln für Chile, um Ausbildungsprogramme für den Senegal und um Hilfe für die aus ihrer Heimat vertriebenen Kinder im Libanon.

Für das Krippenopfer wurde ein Opferkrippchen mit einer Darstellung der Krippe aus dem Senegal gewählt. Bestellungen des Heftes »Kasuumaa« mit Informationen über den Senegal sowie von Opferstöcken für die Krippe und Nachbestellungen von Opferkrippchen sind direkt zu richten an: Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen.

Die Aktion »Dreikönigssingen« steht unter dem Leitwort »Laßt uns teilen!« Der Ertrag aus den Gemeinden unseres Bistums ist 1987 bestimmt für leprakranke Kinder bzw. Kinder von leprakranken Eltern in Karachi/Pakistan, bei denen seit über 25 Jahren die bekannte, aus Wiesbaden stammende Schwester Dr. Ruth Pfau als Ärztin wirkt. Alle Pfarreien sind aufgerufen, diese Aktion durchzuführen. Die katechetischen Arbeitshilfen behandeln in diesem Jahr das Wunder der Brotvermehrung. Bestellungen mit den allen Pfarreien zugesandten Bestellzetteln bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen.

Der Weltmissionssonntag der Kinder ist eine gesamtkirchliche Einrichtung, das Dreikönigssingen ist eine Aktion der deutschen Diözesen. Darum bitten wir, beide Kollekten getrennt voneinander auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen und die Beträge des Krippenopfers direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, mit dem Stichwort »Krippenopfer«, Pax Bank, Aachen, Konto-Nr. 1033300030 (BLZ 39160191).

Nr. 334 Jahresabschluß 1986 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Kindermissionswerk in Aachen

– Konto Nr. 1033300030, Pax Bank eG, Aachen (BLZ 39160191)

– Konto Nr. 3300-505, Postscheckkonto Köln (BLZ 37010050)

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 335 Welttag des Friedens 1987

Der Welttag des Friedens wird auf Wunsch des Papstes in der gesamten Weltkirche zum Jahresbeginn begangen. Für den kommenden 20. Weltfriedenstag hat der Heilige Vater das Thema »Entwicklung und Solidarität: Schlüssel zum Frieden« gewählt. Das Thema des Weltfriedenstages geht auf den 20. Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika »Populorum progressio« zur Entwicklungsproblematik ein. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat empfohlen, die Feier des kommenden Weltfriedenstages auf den ersten Sonntag im Januar, den 4. Januar 1987, zu legen. Der Tag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden. In den Gottesdiensten am Neujahrstag sollte auf den Weltfriedenstag hingewiesen werden, weil der Heilige Vater zum 1. Januar seine Friedensbotschaft an die Lenker der Staaten und an alle Menschen übermittelt, die an die

Dringlichkeit des Friedens glauben. Zu einer Gebetsstunde zum Weltfriedenstag haben mehrere katholische Verbände für den zweiten Freitag im Januar, den 9. Januar 1987, aufgerufen.

Ein Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens wird den Pfarrämtern zugesandt.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Deutsche Kommission Justitia et Pax in Zusammenarbeit mit Pax Christi wie in den Vorjahren ein Arbeitsheft heraus. Es enthält eine Einführung zum Thema des Weltfriedenstages, Gottesdienstelemente und Predigtanregungen. In einigen Vorschlägen für die Praxis wird dargelegt, was Gemeinden, Gruppen und einzelne Christen für den Frieden tun können. Das Arbeitsheft wird den Pfarrern und pastoralen Mitarbeitern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen Anfang Dezember von der Diözese aus zugesandt. Einzelexemplare sind bei Pax Christi, Deutsches Sekretariat, Windmühlstraße 2, 6000 Frankfurt/Main 1, zu haben.

Nr. 336 Erwachsenenfirmung 1987

Am Sonntag, dem 24. Mai 1987, 10.00 Uhr, wird Herr Weihbischof Walther Kampe in Frankfurt, St. Leonhard, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Herr Dipl.-Theol. Peter B. Szuca und Herr Stadtvikar Franz Lomberg vom Katholischen Bezirksamt Frankfurt, Abteilung Grundseelsorge, bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Donnerstag, 7. Mai, 14. Mai und 21. Mai 1987, jeweils von 19 bis 22 Uhr im Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt 1. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung erbeten bis zum 24. 4. 1987 beim Katholischen Bezirksamt Frankfurt, Abteilung Grundseelsorge, an Herrn Stadtvikar Lomberg (Tel. 069/1501172) oder an Herrn Szuca (Tel. 069/1501157). Anmeldungen zur Firmung erbittet Herr Pfarrer Dr. Werner Brüning (Pfarramt St. Leonhard, Tel. 069/283103) bis zum 16. Mai 1986.

Sollten – wie im vergangenen Jahr – mehrere Firmbewerber aus den nördlichen Bezirken des Bistums kommen, kann eine gesonderte Vorbereitung und Firmspendung im Raum Limburg angeboten werden. Interessenten mögen sich zunächst auch in Frankfurt melden.

Nr. 337 Änderung der Bezeichnung der Pfarrvikarie und Katholischen Kirchengemeinde Zollhaus

FRANZ KAMPHAUS
Bischof von Limburg

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Pfarrvikarie und Katholischen Kirchengemeinde Zollhaus wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 16. August 1956 errichtete Pfarrvikarie in Zollhaus mit der am 15. Dezember 1929 auf den Titel »Immaculatae conceptionis Beatae Mariae Virginis« geweihten Pfarrkirche erhält die Bezeichnung »Maria Empfängnis«.

§ 2

Die Katholische Kirchengemeinde Zollhaus erhält die Bezeichnung Katholische Kirchengemeinde Maria Empfängnis, Zollhaus.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1987.

Limburg, 14. November 1986

Az.: 36720/86/01/1

† Franz Kamphaus

Nr. 338 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 559–564), zuletzt geändert am 23. Juni 1986 (Amtsbl. 1986, S. 133), wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

»(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.«

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

»Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Kapläne, für die pastoralen Mitarbeiter, deren Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes des Pfarrgemeinderates der Bischof angeordnet hat, sowie für den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind.«

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Limburg, 29. November 1986

Az.: 603H/86/01/5

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 339 Änderung der Arbeitsvertragsordnung

§ 12 Abs. 4 der AVO wird wie folgt neu gefaßt:

»Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Mitarbeiter im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Er beträgt bei dienstplanmäßiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage bei einem Lebensalter von

bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahren	29 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahren	30 Arbeitstage,
über 50 Jahren	33 Arbeitstage;

sowie bei laufender oder dienstplanmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf sechs Tage in der Woche bei einem Lebensalter von

bis zu 30 Jahren	31 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahren	35 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahren	36 Arbeitstage,
über 50 Jahren	39 Arbeitstage«.

Die bisherigen Unterabsätze 2, 4 und 5 werden Unterabsätze 2, 3 und 4; der bisherige Unterabsatz 3 entfällt.

Diese Änderung wurde von der KODA am 10. September 1986 beschlossen. Sie tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Limburg, 30. Oktober 1986

Az.: 565 AH/86/02/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 340 Kollektenplan 1987

Termin	Kenn-Nr.	Bezeichnung	Endtermin der Einzahlung
	14	Weltmissionssonntag der Kinder	16. Januar
	20	Ertrag der Sternsingeraktion	16. Januar
11. 01.	01	Afrika-Tag: für afrikanische Katechisten	16. Januar
18. 01.	02	Für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum	23. Januar
08. 03.	03	Für die Werke der Caritas I	13. März
05. 04.	04	Für Misereor	24. April
10. 04.	23	Für die Unterstützung der Jugendseelsorge in der DDR	24. April
17. 04.	05	Für den Verein vom Hl. Land	24. April
	25	Am Ende der Fastenzeit: Fastenopfer der Kinder	24. April
10. 05.	–	Für die Jugendarbeit in der Pfarrei	–
	06	Opfer der Erstkommunikanten für die Diaspora	15. Mai
31. 05.	07	Für Kommunikationsmittel	05. Juni
14. 06.	08	Diaspora-Opfertag der Erwachsenen und Kinder	01. Juli
	24	Binationsgelder	01. Juli
	16	Ertrag der Caritas-Opferwoche I	01. Juli
28. 06.	09	Für den Papst: Peterspfennig	01. Juli
20. 09.	11	Für Missionspatenschaften	25. Sept.
04. 10.	10	Für die Werke der Caritas II	09. Oktober
25. 10.	12	Für die Weltmission: MISSIO	06. Nov.
02. 11.	19	Für die Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR	06. Nov.
08. 11.	–	Für den Borromäusverein der Pfarrei	–
	17	Ertrag der Caritas-Opferwoche II	01. Dez.
	24	Binationsgelder	30. Dez.
	26	Opfer der Firmlinge für die Diaspora	2 Wochen nach dem jeweiligen Firmetermin
25. 12.	13	Für Adveniat	08. Jan. 1988
	15	Sonderkollekte I	
	22	Sonderkollekte II	

Nr. 341 Opfer der Firmanden 1987

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes im Rahmen der Kinderseelsorge spezielle Aufgaben zugewiesen: die Förderung der Seelsorge an den Erstkommunionkindern und an den Kindern in den Heimen

und Kindergärten aller mittel- und nordeuropäischen Diasporagebiete. Dies gilt seit 1974 auch für die Förderung der Frohen Herrgottstunden, einer Maßnahme, die in den zwischen Elbe und Oder gelegenen Pfarreien durchgeführt wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Firmanden. Das Ergebnis des Firmopfers ist mit dem Vermerk der Kennziffer 26 zu überweisen.

Nr. 342 Fortbildung für Krankenhausseelsorger

Im Jahr 1987 werden die folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. Einführungskurs für Anfänger in der Krankenhausseelsorge: Jugendhaus Josefstal/Schliersee, 18.–22. 5. 1987
2. Tagung der Seelsorger in der Psychiatrie (auch Ärzte und Pflegepersonal): Bildungshaus St. Virgil, Salzburg/Österreich, 22.–26. 6. 1987
3. Krankenhausseelsorgertagung im Jugendhaus Josefstal/Schliersee, 5.–9. 10. 1987
4. Krankenhausseelsorgertagung in der Pastoralen Bildungsstätte Hildesheim: 26.–30. 10. 1987

Anmeldung: Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausseelsorger Deutschlands, Karlstraße 40, 7800 Freiburg.

Nr. 343 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus »Carmel Springiersbach«

Termin: Vom 12. Januar (abends) bis 10. Februar (morgens) 1987 (30tägig)

Leiter: P. Alfred Scheffler OCarm

Auskunft und Anmeldung: Carmel Springiersbach, 5561 Bengel, Tel.: 06532/2287

Nr. 344 Berufung in die Pastorkammer

Gemäß § 3 Abs. 3 des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Helmut Wanka als Mitglied in die Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariats berufen.

Nr. 345 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Mai 1986 beendete Herr Pater Petar Mironjuk seinen Dienst in der Ukrainer-Seelsorge im Bistum Limburg.

Mit Termin 1. Juni 1986 trat Herr Pater Dr. Johannes Ortynskyj in seine Nachfolge.

Mit Termin 5. November 1986 wurde Herr Bezirksvikar und Jugendpfarrer Heinz-Walter Barthenheier zum Bezirkspräses des Kolpingwerkes, Bezirksverband Limburg, ernannt.

Mit Termin 10. November 1986 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Karl-Wilhelm Bruno, Wiesbaden, zum Dekan des Dekanates Wiesbaden-Ost ernannt.

Mit Termin 16. November 1986 bis zum 31. März 1987 wurde Herr Pfarrer Albert Schmitt für eine Weiterbildung beurlaubt.

Vom 16. November 1986 bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Bezirksdekan Georg Niederberger zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen ernannt.

Mit Termin 30. November 1986 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Bezirksdekan Pfarrer Hans Herbert Pies, Nassau, auf die Pfarrei St. Willibrord in Winden angenommen.

Mit Termin 1. Dezember 1986 wurde Herr Pater Manfred Kollig SSCC zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Willibrord in Winden ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Gereon Rehberg, Frankfurt am Main-Bornheim, St. Joseph, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pater Johannes Meyer SDB gemäß Kanon 524 des Kirchlichen Gesetzbuches die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar übertragen.

Mit Termin 1. Januar 1987 wurde Herr Pfarrer Bernhard Gruber zum Klinikpfarrer und Leiter der Katholischen Klinikseelsorge an den Universitätskliniken in Frankfurt am Main ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul Keul, Walluf, St. Johannes d. T., gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarten Pfarreien St. Martin in Eltville-Martinsthal und St. Antonius Erem. in Eltville-Raenthal übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert Keller, Weilburg, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrvikarie St. Hedwig in Löhnberg übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wilhelm Benedikt, Lorch, St. Martin und St. Bonifatius, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei St. Katharina in Lorch-Ransel übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Eberhard Spranz, Herschbach/Unterwesterwald, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef Müller, Kamp-Bornhofen, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei St. Margareta in Filsen übertragen.

Mit Termin 1. Dezember 1986 wurde Herr Pastoralreferent Winfried Dieser, Frankfurt am Main, St. Raphael, nach Frankfurt am Main-Eckenheim, Herz Jesu, versetzt.

Nr. 346 Todesfall

Am 1. November 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Karl Doiwa im Alter von 76 Jahren in Schmallenberg/Sauerland verstorben.

R. I. P.

Nr. 347 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2500,- DM.

Die 1987 ausgeschriebenen Themen und Einzelheiten können erfragt werden beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Peters-Weg 11-13, 8400 Regensburg 1.

Nr. 348 Abzugeben

Neuer Leichtmetall-Schaukasten (noch verpackt), Modell 100, Größe A 1, Querformat, zur Freiaufstellung, mit Klappflügel,

Außenmaße: 960 mm breit, 815 mm hoch, 102 mm tief, Sichtfläche: 848 mm breit, 503 mm hoch,

Anschaffungspreis DM 1206,-.

Der Kauf erfolgte 1985. Wegen einer geänderten Planung der Schaukästen im Bereich der Gemeinde für alle Gruppen und Gemeinschaften wird er von der Kirchengemeinde nicht mehr benötigt.

Abzugeben für DM 980,-.

Nr. 349 Änderung im Schematismus

S. 272

Neue Telefonnummer des Provinzialates der Pallottiner in Fulda: 0661/10950

Nr. 350 Einbanddecken für Amtsblatt 1984-1986

Im Januar 1987 wird allen Pfarrämtern eine Einbanddecke für die Jahrgänge 1984-1986 des Amtsblattes kostenlos zugestellt. Die Jahrgänge sind nach Zusendung des Inhaltsverzeichnisses (mit dem Amtsblatt vom 1. Februar 1987) binden zu lassen. Weitere Einbanddecken können beim Bischöflichen Ordinariat bis zum 30. Dezember 1986 bestellt werden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 8. Dezember 1986

Nr. 351 Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO) 169

Nr. 351 Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO)

PRÄAMBEL

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenen Bruderdienst. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der besonderen Verfaßtheit der Kirche.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Mitarbeitervertretungen sind zu bilden bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –

1. des Bistums,
2. der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände,
3. des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
4. der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform.
5. Für die Berufsgruppe der in den Pfarrgemeinden tätigen pastoralen Mitarbeiter wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Was als Einrichtung gilt, regelt nach Anhörung der betroffenen Mitarbeitervertretungen der Rechtsträger. Die Regelung bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 2 Dienstgeber

(1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.

(2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Außer im Falle des § 39 Abs. 1 kann ein Mitarbeiter in leitender Stellung beauftragt werden, den Dienstgeber in gemeinsamen Sitzungen zu vertreten sowie Gespräche und den Schriftwechsel mit der Mitarbeitervertretung zu führen.

§ 3 Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Gestellungsvertrages hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung oder aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.

(2) Als Mitarbeiter gelten nicht:

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
3. Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
4. sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung,
5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche,
6. Ordensleute, die in Einrichtungen ihrer Gemeinschaft tätig sind, soweit sie nicht bereits unter Nr. 5 fallen.

Die Entscheidung zu den Nummern 3 und 4 trifft der Dienstgeber, nachdem die Mitarbeitervertretung Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung findet eine mündliche Erörterung statt. Wenn der Rechtsträger der kirchlichen Aufsicht unterliegt, bedarf diese Entscheidung der Genehmigung. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

Für den Bereich der Schulen und Hochschulen kann der Dienstgeber in den Fällen Nr. 5 und 6 eine abweichende Regelung treffen.

(3) Soweit in dieser Ordnung eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, erfolgt diese in Beamtenangelegenheiten in Form der Anhörung. Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiter.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und die Verantwortung wahrnimmt.

II. DIE MITARBEITERVERTRETUNG

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung – Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, daß in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

- 1 Mitglied bei 5 – 15 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 3 Mitgliedern bei 16 – 50 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 5 Mitgliedern bei 51 – 100 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 7 Mitgliedern bei 101 – 200 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 9 Mitgliedern bei 201 – 300 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 11 Mitgliedern bei 301 – 600 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 13 Mitgliedern bei 601–1000 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 15 Mitgliedern bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeitern.

(3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Auszubildende sollen angemessen vertreten sein.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5).

§ 7 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, daß der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.

(3) Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter,

- 1. die geschäftsunfähig sind,
- 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,

- 3. deren Beschäftigungsverhältnis bis zu einem Jahr befristet ist,
- 4. deren Beschäftigungsverhältnis unter 25% des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt.

§ 8 Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit 6 Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind und der katholischen Kirche, einer anderen Kirche oder christlichen kirchlichen Gemeinschaft angehören.

(2) Nicht wählbar sind

- 1. Mitarbeiter,
 - a) deren Beschäftigungsumfang unter 50% des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
 - b) die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind,
 - c) die nicht voll geschäftsfähig sind;
- 2. katholische Mitarbeiter,
 - a) die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben oder
 - b) die aus anderen Gründen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sind;
- 3. nichtkatholische Mitarbeiter,
 - a) die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus ihrer Kirche oder christlichen kirchlichen Gemeinschaft erklärt haben und nicht einer anderen Kirche oder christlichen kirchlichen Gemeinschaft beigetreten sind oder
 - b) die einen Tatbestand erfüllen, der bei einem katholischen Mitarbeiter die Wählbarkeit nach Ziffer 2 Buchst. b ausschließt, es sei denn, daß das Verhalten des nichtkatholischen Mitarbeiters der Lehre seiner Kirche oder christlichen kirchlichen Gemeinschaft nicht widerspricht.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle 3 Jahre in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. April statt. Der engere Zeitraum wird vom Bischöflichen Ordinariat spätestens 12 Wochen vor dem ersten Tag dieses Zeitraumes festgesetzt und bekanntgegeben. Außerhalb dieser Zeit ist die Mitarbeitervertretung in den Fällen der §§ 10, 12 und 13 Abs. 3 und 4 nach Maßgabe der §§ 9–12 zu wählen. Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten regelmäßigen Wahltermin neu zu wählen. Satz 4 gilt nicht, wenn die Amtszeit nach der letzten Wahl bis zum festgesetzten Wahltermin weniger als ein Jahr betragen hat.

(2) Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.

(3) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens 6 Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, die, wenn sie

Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandiidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus.

(5) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuß zur Aufstellung des Wählerverzeichnis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuß stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuß entscheidet über den Einspruch.

(6) Der Wahlausschuß hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des/der Kandidaten/in enthalten, daß er/sie der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuß hat in ausreichender Form Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

(7) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viele Wahlbewerber enthalten, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.

(8) Der Wahlausschuß bestätigt den Wahlbewerbern den Eingang der Wahlvorschläge, prüft die Wahlbarkeit und läßt sich von dem/der Wahlbewerber/in bestätigen, daß kein Ausschußgrund im Sinne des § 8 vorliegt.

(9) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuß für wählbar erklärten Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntzugeben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10 Dienstgeber – Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

(1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuß, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestellt der Wahlausschuß unverzüglich ein neues Mitglied.

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

(3) In neuen Einrichtungen entfällt für die erste Wahl die in § 8 festgelegte Dienstzeit.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuß verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden (§ 9 Abs. 8) Mitarbeiter. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der zur Wahl stehenden Mitarbeiter zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift »Briefwahl« und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuß zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuß bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluß der Wahl am Wahltag möglich.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuß fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

(6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgende Mitarbeiter sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuß am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuß stellt fest, ob jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekanntgegeben.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren.

Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§ 12 Anfechtung der Wahl

(1) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6–11 innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuß zuzuleiten. Der Wahlausschuß entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuß zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf deren Amtszeit. Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

(2) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(3) Eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung muß stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung gegenüber der Mitarbeiterversammlung ihren Rücktritt erklärt hat. Eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung findet auch statt, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Des weiteren findet eine Neuwahl statt, wenn nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Verlust der Wahlbarkeit, die vom Dienstgeber festgestellt wird,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Einrichtung,
5. Beschluß der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreter.

(5) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(6) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der

Wahl stattfinden soll und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt, und ein Schriftführer gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt sodann die Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung sowie den Namen des gewählten Vorsitzenden dem Bischöflichen Ordinariat mit.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann ihrem Vorsitzenden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl des/der Vorsitzenden stattzufinden.

(4) Der Vorsitzende beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(5) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit der Leiter der Dienststelle oder sein Beauftragter an der Sitzung teilgenommen hat, ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

(8) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen

in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als 450 wahlberechtigten Mitarbeitern 1 Mitarbeitervertreter, 800 wahlberechtigten Mitarbeitern 2 Mitarbeitervertreter, 1200 wahlberechtigten Mitarbeitern 3 Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, daß die Freistellung auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung verteilt werden kann, jedoch nicht unter 25% der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Eine Kumulierung der Freistellungen ist nicht zulässig.

(4) Finden Sitzungen und andere von der Mitarbeitervertretung festgelegte Termine regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung statt, so ist dem Mitarbeitervertreter auf Antrag entsprechender Freizeitausgleich zu erteilen.

(5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle.

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung

Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln und von dem Bistum oder dem Diözesancharitasverband als geeignet anerkannt worden sind. Eine Anrechnung auf Fort- und Weiterbildungsansprüche des Mitarbeiters nach anderen Bestimmungen findet nicht statt.

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.

(2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und persönlichen Hilfen zur Verfügung.

§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.

(3) Erleidet ein Mitarbeiter, der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Beantragt ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter (Auszubildender), der Mitglied der Mitarbeitervertretung ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertre-

ter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied Beteiligter.

§ 19 Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden bei einem Verstoß des katholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten, bei einem Verstoß des nichtkatholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, in seiner persönlichen Lebensführung dem kirchlichen Charakter der Einrichtung nicht zu widersprechen. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 5 erloschen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung.

III. MITARBEITERVERSAMMLUNG

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang zu erfolgen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Auf Verlangen von einem Viertel der wahlberechtigten Mitarbeiter hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

(4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

(2) Spricht mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Mißtrauen aus, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Abs. 2) und im Falle des Absatzes 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

IV. BESONDERE FORMEN DER VERTRETUNG VON MITARBEITERN

§ 23 Bildung und Zusammensetzung der Gesamt-Mitarbeitervertretung

(1) Zur Vertretung gemeinsamer Interessen wird für die Mitarbeiter aller Dienststellen des Bistums, der Gesamtverbände und der Kirchengemeinden sowie der Anstellungsträger, für deren Bereich die Geltung der »Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)« vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wurde oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, eine Gesamt-Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Die Gesamt-Mitarbeitervertretung setzt sich zusammen aus

3 von der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat gewählten Mitgliedern,

1 von der Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter gewählten Mitglied,

4 von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern,

1 von den Mitarbeitern der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 keine Mitarbeitervertretung wählen können, gewählten Mitglied,

4 von den Mitarbeitervertretungen der übrigen Anstellungsträger gewählten Mitgliedern.

(3) Als Dienstgeber im Sinne des § 2 gilt das Bischöfliche Ordinariat.

§ 24 Mitwirkung der Gesamt-Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitwirkung der Gesamt-Mitarbeitervertretung vollzieht sich nur in den Angelegenheiten, die vom Bischöflichen Ordinariat für die Mitarbeiter der beteiligten Einrichtungen verbindlich festgelegt werden. Soweit die Zuständigkeit der »Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)« gegeben ist, findet eine Mitwirkung der Gesamtmitarbeitervertretung nicht statt.

(2) Die Gesamt-Mitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26–39 mit, die Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Dienstgeber betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(3) Für die Gesamt-Mitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(4) Auf Antrag der Gesamt-Mitarbeitervertretung wird der/die Vorsitzende bis zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freigestellt.

(5) Die Gesamt-Mitarbeitervertretung wählt die Vertreter der Arbeitnehmer in die »Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes« (KODA).

§ 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die »Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg«.

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
3. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreter,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
6. Wahl der Beisitzer der Schlichtungsstelle gem. § 40 Abs. 3.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,
- 1 Vertreter der Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter,
- je 1 Vertreter der Mitarbeitervertretungen des Diözesanarbeitsverbandes und der Caritasverbände Frankfurt und Wiesbaden,
- 2 von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden gewählten Vertretern,

1 von den Mitarbeitern der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 keine Mitarbeitervertretung bilden können, gewählten Mitglied,

6 von den Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger gewählten Vertretern.

(4) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung (Abs. 3)
- der Vorstand (ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Schriftführer)

(5) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten, einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht.

(6) Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft wird der/die Vorsitzende bis zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freigestellt.

V. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DIENSTGEBER UND MITARBEITERVERTRETUNG

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Mitarbeiters eingesehen werden.

§ 27 Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiter/innen, falls sie ihr berechtigt erscheinen, vortragen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderung und Ergänzung des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
- während der Probezeit ausgesprochene Kündigungen,
- Umsetzung von Mitarbeitern auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der gleichen Einrichtung im Rahmen des Stellenplanes,
- Ausscheiden von Mitarbeitern.

§ 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

(1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29–37.

Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

(2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

(3) Soweit die Zuständigkeit der »Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes« (KODA) oder der »Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband« (AK) gegeben ist, findet eine Beteiligung nach den §§ 28–37 weder durch die Mitarbeitervertretung noch die Gesamt-Mitarbeitervertretung und die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen statt.

§ 29 Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderungen von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, soweit sie nicht erfolgt wegen einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der zeitlichen Lage von Ruhepausen,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnung),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplanes,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg (Weiterbildungsverordnung),
6. Durchführung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiter anbietet,
7. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
8. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
9. Inhalt von Personalfragebogen,
10. Aufstellung von Beurteilungsrichtlinien,
11. Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere Unfallverhütung und Gesundheitsförderung,
12. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
14. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiter vorgesehen sind,
15. grundlegende Änderung von Arbeitsmethoden,
16. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
17. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
18. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

19. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

(4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung mit.

(5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit

(1) Der Mitarbeitervertretung sind vor jeder ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein.

(3) Als Einwendungen können insbesondere geltend gemacht werden, daß nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der Dienstgeber bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,

3. der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,

4. die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder

5. eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hierzu erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

(4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gem. Abs. 3 Nr. 1–5 erhoben hat, so hat er dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 31 Anhörung bei außerordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit

(1) Der Mitarbeitervertretung ist vor einer außerordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber die Absicht der Kündigung mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so braucht sie das Einverständnis des Betroffenen. Sie hat ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

(3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32 Vorschlagsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, soweit sie nicht erfolgt wegen einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der zeitlichen Lage von Ruhepausen,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Durchführung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiter anbietet,
5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
6. Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere Unfallverhütung und Gesundheitsförderung,
7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiter vorgesehen sind,
8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze.

11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

12. Regelungen gem. § 6 Abs. 3.

(2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatzes 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

(1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Absätze 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.

(2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Auftrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu vierundzwanzig Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von 3 Tagen nach Abschluß der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 7 die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, daß es sich um Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung bedürfen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, daß der Bewerber durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist.

(3) Bei Einstellungs- und Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person des Einstellenden zu unterrichten. Bewerbungsunterlagen sind der Mitarbeitervertretung vorzulegen.

§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeitern,
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeitern,
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten,
6. Versetzung in eine andere Einrichtung bzw. Umsetzung, sofern damit ein Ortswechsel verbunden ist,
7. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
8. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
10. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muß.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Einrichtung

Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
6. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
7. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.

§ 37 Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Antragsrecht:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen,
7. Gewährung von Zuwendungen und Darlehen aus sozialen Gründen.

(2) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatzes 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 38 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und deren Pausen, sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung von Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
7. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.

(2) Eine Dienstvereinbarung ist ferner zulässig bei Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann als Vermittler angerufen werden. Er unterbreitet einen Einigungsvorschlag, über den Dienstgeber und Mitarbeitervertretung entscheiden.

(3) Dienstvereinbarungen sind nicht zulässig in Angelegenheiten, die durch Arbeitsvertragsordnungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt sind, es sei denn, daß diese den Abschluß von Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulassen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Regelung gemäß Satz 1 unwirksam.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Dienstvereinbarun-

gen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen sind. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 40 Schlichtungsstelle

(1) Für den Bereich der Diözese Limburg wird eine Schlichtungsstelle gebildet.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht im kirchlichen Dienst stehen. Die Beisitzer müssen im kirchlichen Dienst in der Diözese stehen. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre.

(3) Der Generalvikar bestellt zwei Beisitzer. Die beiden weiteren Beisitzer wählt die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Für jeden Beisitzer wird nach Maßgabe der Sätze 1–2 ein Stellvertreter bestellt bzw. gewählt, der im Fall der Verhinderung eintritt.

(4) Der Vorsitzende wird von den Beisitzern gewählt. Der Diözesanbischof schlägt ihnen hierzu drei Personen zur Wahl vor und ernennt den gewählten Vorsitzenden. Für die Wahl ist die Mehrheit der Beisitzer erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so schlägt der Diözesanbischof drei weitere Personen vor. Kommt auch dann eine Wahl nicht zustande, so ernennt der Diözesanbischof den Vorsitzenden.

(5) Zugleich mit dem Vorsitzenden wird ein stellvertretender Vorsitzender bestellt. Er wird nur dann als Mitglied der Schlichtungsstelle tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im übrigen gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 entsprechend.

(6) Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit der Schlichtungsstelle aus, so ist für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 durchzuführen.

(7) Für die überdiözesanen Einrichtungen ist die Schlichtungsstelle zuständig, in deren Bereich jene ihren örtlichen Sitz haben.

§ 41 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren findet statt:

1. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 10 Absätze 1 und 2 auf Antrag von mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiter,
2. im Falle des § 12 Abs. 3 bei Anrufung durch einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses,
3. in dem Fall des § 13 Abs. 4 Nr. 2 auf Antrag des Betroffenen, in dem Fall des § 13 Abs. 4 Nr. 5 auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder des Dienstgebers,
4. gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 und im Falle des § 16 auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei ablehnender Entscheidung des Dienstgebers über die Teilnahme,
5. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 17 Abs. 1,
6. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen die §§ 17 Abs. 2, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, §§ 29, 30, 31,
7. auf Antrag des Dienstgebers gemäß § 33 Abs. 4 und auf Antrag der Mitarbeitervertretung gemäß § 37 Abs. 2,
8. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen die §§ 33 Abs. 1, 2 oder 3, 34 Abs. 1 oder Abs. 3, 35 Abs. 1 oder 36,
9. auf Antrag des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß gegen Inhalte einer Dienstvereinbarung gem. § 38.

(2) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden.

(3) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab.

In den Fällen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

§ 42 Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im übrigen wird das Verfahren in einer besonderen, vom Bischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.

(2) Der Beschluß bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluß nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

VII. JUGENDSPRECHER, VERTRAUENSMANN DER SCHWERBEHINDERTEN

§ 43 Wahl und Anzahl der Jugendsprecher

Die Mitarbeiter unter 18 Jahren wählen Sprecher. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden. Es werden gewählt ein Sprecher bei 5 bis 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren und drei Sprecher bei mehr als 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren.

§ 44 Amtszeit der Jugendsprecher

Die Amtszeit der Jugendsprecher beträgt zwei Jahre. Die Jugendsprecher bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollenden.

§ 45 Mitwirkung der Jugendsprecher

(1) Die Jugendsprecher nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der jugendlichen Mitarbeiter beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber einen Jugendsprecher zu entsenden.

(2) Für die Jugendsprecher gelten im übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt des Jugendsprechers und das Amt des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 46 Mitwirkung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) Der in Einrichtungen, in denen wenigstens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, gewählte Vertrauensmann der Schwerbehinderten nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Der Vertrauensmann hat, soweit Angelegenheiten der Schwerbehinderten beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf seinen Antrag hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen,
4. das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten durchzuführen.

(2) Für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

VIII. SCHULEN, HOCHSCHULEN IN KIRCHLICHER TRÄGERSCHAFT

§ 47 Ausnahmen

1. Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.*
2. Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.
3. Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

* Für Mitarbeiter an Schulen, die im Dienst eines Bundeslandes stehen, können Sonderregelungen getroffen werden.

§ 49 Übergangsregelung

Beim Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch in Kraft gesetzt und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an die Stelle der Mitarbeitervertretungsordnung vom 9. Juni 1978 (Amtsblatt 1978, S. 37-46).

Limburg, 1. Dezember 1986

Az.: 565 S/86/01/11

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Unabdingbarkeit

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarungen kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.


Bischof von Limburg

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 13

Limburg, 15. Dezember 1986

Nr. 352 Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier	181	Nr. 355 Priesterexerzitien	185
Nr. 353 Musterordnung für die innere Struktur und Organisation der katholischen Krankenhäuser in der Diözese Limburg	182	Nr. 356 Dienstmeldungen	185
Nr. 354 Familiensonntag am 18. Januar 1987	184	Nr. 357 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	185
		Nr. 358 Warnung	185
		Nr. 359 Abzugeben	185

Nr. 352 Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Präambel

Katholische Krankenhäuser sind caritative Einrichtungen. Da Caritas eine Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche ist, sollen sie in Ausübung christlicher Nächstenliebe dem kranken Menschen umfassend dienen, indem sie Leiden heilen oder lindern, Geburtshilfe leisten und Patienten seelsorglich begleiten.

Darüber hinaus nehmen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsaufgaben wahr. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden alle Mitarbeiter im katholischen Krankenhaus eine Dienstgemeinschaft, deren geistige Grundlage das Evangelium ist.

A. Zuordnung zur Kirche

Katholische Krankenhäuser sind der Kirche in bestimmter Weise zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Zweck und Aufgabe eines katholischen Krankenhauses ist es, allen kranken Menschen ohne Rücksicht auf Glaube, Rasse und Nationalität zu dienen. Dieser Dienst wird in Ausübung christlicher Nächstenliebe und im Sinne der Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche geleistet. Die Mitarbeiter des Krankenhauses, insbesondere die leitenden Mitarbeiter, werden deshalb in der Regel der katholischen Kirche angehören.

Unbeschadet ihrer Konfession sind alle Mitarbeiter verpflichtet, die katholische Grundrichtung des Krankenhauses in ihrem Dienst aktiv mitzutragen.

2. Die Zuordnung katholischer Krankenhäuser in der Trägerschaft eines Bistums bzw. eines Bischöflichen Stuhls, einer Kirchengemeinde oder einer Ordensgemeinschaft zur Kirche ergibt sich aus der rechtlichen und institutionellen Zugehörigkeit des Trägers zur Kirche.

Bei anderen Trägern wird die Zuordnung des Krankenhauses zur Kirche durch eine angemessene Beteiligung kirchlicher Vertreter in den Trägerorganen der Einrichtung, durch kirchliche Aufsichtsrechte und Genehmigungsvorbehalte sowie durch die besondere caritative Zielsetzung des Krankenhauses sichergestellt.

3. Der Dienst der Kirche an den kranken Menschen strebt eine ganzheitliche Heilung der Kranken an und umfaßt deshalb das Bemühen um die leibliche Gesundung der Patienten, den seelsorglichen Beistand und die Begleitung in Krankheit und Sterben. Die Seelsorge ist deshalb wesentlicher Bestandteil des Dienstes an den Patienten und deren Angehörigen und gehört somit zur Aufgabe des Krankenhauses. Das gilt auch für die soziale Beratung und Betreuung der Patienten.

4. Der Träger des Krankenhauses ist korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes. Krankenhaus, umliegende katholische Pfarrgemeinden und katholische Dienste und Einrichtungen sollen sich gegenseitig unterstützen und bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zusammenarbeiten. Sie sollen Gemeindemitglieder für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Krankenhaus gewinnen.

B. Innere Ordnung des Krankenhauses

Katholische Krankenhäuser tragen als caritative Einrichtungen unmittelbar zur Verwirklichung des kirchlichen Grundauftrags bei und nehmen deshalb an der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit der Kirche teil, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten. Zugleich sind sie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips an der Gewährleistung der Krankenhausversorgung als öffentlicher Aufgabe beteiligt.

Die Träger regeln daher – unbeschadet der auch für kirchliche Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Krankenhauswesens – die innere Struktur der kirchlichen Krankenhäuser eigenständig nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Träger des Krankenhauses bestimmt die Ziele und die Grundrichtung des Krankenhauses, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt. Er legt die Zuständigkeiten im einzelnen fest; der Träger kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben Gremien oder einzelne Personen beauftragen. Der Träger des Krankenhauses bestellt die Krankenhausleitung und beruft deren Mitglieder.

2. Der Krankenhausleitung gehören mindestens an:
 - der/die Verwaltungsleiter(in)
 - der/die Pflegedienstleiter(in)
 - der/die ärztliche Direktor(in)

Der Träger kann einen Vertreter in die Krankenhausleitung entsenden.

3. Der Träger des Krankenhauses stellt sicher, daß Anregungen und Beschwerden von Patienten entgegengenommen und sachgerecht bearbeitet werden.
4. Der Träger stellt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den liquidationsberechtigten Ärzten sicher, daß der nachgeordnete ärztliche Dienst an den Liquidationserlösen angemessen beteiligt wird.
5. Die Einrichtung von Privatstationen ist unzulässig.
6. Es gelten die kirchlichen Datenschutzvorschriften.
7. Der Krankenhausträger ist verpflichtet, seinem Krankenhaus eine Ordnung zu geben, die die in dieser Grundordnung dargelegten Inhalte in konkrete Regelungen umsetzt.

Würzburg, 24. November 1986

Für die Diözese Limburg:

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 353 Musterordnung für die innere Struktur und Organisation der katholischen Krankenhäuser in der Diözese Limburg

Gemäß Abschn. B Ziffer 7 der vorstehend veröffentlichten Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier sind die Träger der katholischen Krankenhäuser verpflichtet, ihren Krankenhäusern eine Ordnung zu geben, welche die in der Grundordnung dargelegten Inhalte in konkrete Regelungen umsetzt. Der Caritasverband für die Diözese Limburg empfiehlt bei der vom jeweiligen Krankenhausträger zu erlassenden Ordnung die Anwendung der folgenden

Musterordnung

Präambel

Zur Förderung und Unterstützung seines besonderen caritativen Auftrags hat der

_____ (Träger)
dem _____ (Krankenhaus)
_____ gemäß Abschn. B
Ziffer 7 der Grundordnung katholischer Krankenhäuser in
den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier
(Amtsbl. 1986, S. 181f.) folgende Ordnung gegeben:

§ 1 Aufgabenstellung

Das _____ - (Name)
Krankenhaus ist ein _____

§ 2 Gliederung des Krankenhauses

Das _____ - (Name)
Krankenhaus ist in folgende Fachabteilungen gegliedert:

§ 3 Krankenhausleitung

Der Krankenhausleitung gehören an

- der/die Verwaltungsleiter(in)
- der/die Pflegedienstleiter(in)
- der/die ärztliche Direktor(in)

Der Krankenhausleitung obliegt die Betriebsführung im Krankenhaus. Sie ist dem Krankenhausträger dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der patientengerechten Versorgung beachtet werden und die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses gewährleistet ist.

§ 4 Verwaltungsleiter(in)

(1) Der/die Verwaltungsleiter(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) werden vom Krankenhausträger bestellt.

(2) Zum Verantwortungsbereich des/der Verwaltungsleiter(in) gehören insbesondere die Bereiche Verwaltung, Wirtschaft und Technik, das Beschaffungswesen, das Personalwesen, die Ausübung des Hausrechts, die Geschäftsführung der Krankenhausleitung.

§ 5 Ärztliche(r) Direktor(in)

(1) Der Krankenhausträger bestellt auf Dauer von _____ Jahren eine(n) hauptamtliche(n) Fachabteilungsleiter(in) als leitenden Arzt/leitende Ärztin. Wiederbestellung und vorzeitige Abberufung sind möglich.

(2) Der/die ärztliche Direktor(in) vertritt vorrangig die medizinischen Belange in der Krankenhausleitung. Zu seinem/ihrer Verantwortungsbereich gehören insbesondere die Sicherung der Zusammenarbeit des ärztlichen Dienstes, die Sicherung der Krankenhaushygiene, die Sicherung des ärztlichen Aufnahmestandes, die Regelung der Gesundheitsüberwachung der im Krankenhaus Tätigen, die Sicherung der ärztlichen Aufzeichnung und Dokumentation.

§ 6 Pflegedienstleiter(in)

Der Krankenhausträger bestellt die/den Pflegedienstleiter(in). Er/Sie vertritt vorrangig die pflegerischen Belange in der Krankenhausleitung. Der Pflegedienstleitung obliegen insbesondere die Leitung und Koordinierung des pflegerischen Dienstes und des pflegerischen Funktionsdienstes, die Fort- und Weiterbildung der Pflegekräfte, die praktische Ausbildung der Pflegekräfte in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Pflegeschulen.

§ 7 Krankenhauseelsorge

(1) Die Krankenhauseelsorger(innen) tragen vorrangig die Verantwortung für die seelsorgerische Betreuung der Patienten und die Gottesdienste im Krankenhaus, unbeschadet der Rechte und Pflichten des zuständigen Ortspfarrers. Darüber hinaus begleiten sie die Angehörigen der Patienten und die Mitarbeiter im Krankenhaus, insbesondere in Krisensituationen. Sie beraten die Ärzte und das Pflegepersonal in berufsethischen Fragen.

(2) Die Seelsorge ist integraler Bestandteil der christlichen Sorge für die kranken Menschen. Krankenhauseelsorger, Ärzte und Pflegepersonal arbeiten deshalb kooperativ und vertrauensvoll zusammen und sind darauf bedacht, die von

ihnen jeweils zu verantwortenden Arbeitsabläufe und Tätigkeiten so zu gestalten, daß nach Möglichkeit die Arbeit der Partner in der Krankenhausbetreuung gefördert und erleichtert wird.

§ 8 Soziale Betreuung und Beratung

(1) Das Krankenhaus bietet eine soziale Betreuung und Beratung der Patienten an (Sozialdienst).

(2) Der Sozialdienst hat insbesondere die Aufgabe, die ärztliche und pflegerische Versorgung sowie die seelsorgerische Betreuung im Krankenhaus um persönliche Hilfe und soziale Therapie zu ergänzen.

§ 9 Patientenführsprecher

Der Patientenführsprecher prüft die Anliegen der Patienten und vertritt diese gegenüber dem Krankenhaus. Er berichtet der Krankenhausleitung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit. Darüber hinaus kann er sich im Einverständnis mit dem betroffenen Patienten jederzeit unmittelbar an die Krankenhausleitung und den Krankenhausträger wenden. Im übrigen ist der Patientenführsprecher zu Stillschweigen über alle Sachverhalte verpflichtet, die ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden.

Das Amt des Patientenführsprechers ist ein Ehrenamt.

§ 10 Schulische Betreuung

Das Krankenhaus unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die schulische Betreuung langzeitkranker Kinder und Jugendlicher.

§ 11 Besuchszeiten und Betriebsabläufe

§ 12 Arzneimittelkosten

(1) Der Arzneimittelkommission des Krankenhauses gehören an

als Leiter der Kommission

(2) Die Aufgaben der Arzneimittelkommission sind insbesondere

1. die Erstellung und Fortschreibung einer Liste der im Krankenhaus gebräuchlichen Arzneimittel unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit und Sicherheit,
2. die Erfassung, Bewertung und Meldung unerwünschter Nebenwirkungen von Arzneimitteln,
3. die Beratung und Unterstützung der Ärzte in Fragen der Arzneimittelversorgung.

§ 13 Hygienekommission

(1) Der Hygienekommission gehören an

als Leiter der Kommission

(2) Aufgabe der Hygienekommission ist es, durch Vorschläge zur innerbetrieblichen Organisation und zu den Funktionsabläufen, entsprechende Schulungen des Personals, zuverlässige Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen sowie durch Schädlingsbekämpfung die Voraussetzungen für die Verhütung von Krankenhausinfektionen zu verbessern.

Erläuterung zur Musterordnung

Vorbemerkung

In der vorstehenden Musterordnung wird nur die Materie geregelt, die aufgrund der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit der Kirche, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen, sowie nach Maßgabe der Grundordnung katholischer Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 24. November 1986 regelungsbedürftig ist; je nach Eigenart des Hauses und sachlichen Notwendigkeiten kann die vom Träger zu erlassende Ordnung weitere Sachverhalte regeln. Die hier vorgelegten Bestimmungen haben den Charakter von Empfehlungen, sie können im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und der in der Grundordnung niedergelegten Inhalte der konkreten Situation der einzelnen Krankenhäuser angepaßt werden. Die §§ 7 ff. dienen in besonderer Weise der von der Grundordnung intendierten ganzheitlichen Patientenversorgung. Neben der ärztlichen und pflegerischen Versorgung sind die Krankenhausseelsorge, die soziale Beratung und Betreuung der Patienten die grundlegenden Bestandteile einer ganzheitlichen Patientenversorgung im Rahmen der Aufgabenstellung des therapeutischen Teams.

Zur Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung von Abschn. B Ziffer 7 der Grundordnung für katholische Krankenhäuser konkretisiert die Krankenhausordnung die Inhalte der Grundordnung für das einzelne Krankenhaus.

In der Präambel kann der Träger auch seinen besonderen Bezug zum Krankenhaus zum Ausdruck bringen (z. B. in einem Krankenhaus in der Trägerschaft einer Ordensgemeinschaft oder einer Kirchengemeinde).

Zu § 1

Hier beschreibt der Träger die Aufgabenstellung des Krankenhauses in technischer Hinsicht nach der Nomenklatur des jeweiligen Krankenhausplanes.

Zu § 2

Nach Maßgabe der vom Krankenhausträger festgelegten Aufgaben und unter Beachtung medizinischer Gesichtspunkte ist das Krankenhaus in Fachabteilungen mit überschaubarer Bettenzahl zu gliedern; dazu gehören auch die Belegabteilungen und anerkannte nicht-bettenführende Fachabteilungen. Die Fachabteilungen eines Krankenhauses können zum Zwecke einer besseren Zusammenarbeit vom Krankenhausträger zu Fachbereichen für konservative und operative sowie zu medizinisch-technischen Zentraleinheiten zusammengeschlossen werden. Sie werden entsprechend den medizinischen und pflegerischen Bedürfnissen in Spezialeinheiten aufgegliedert.

Zu § 3

Das Krankenhaus wird von der Krankenhausleitung geleitet, der mindestens der/die Verwaltungsleiter(in), der/die Pflegedienstleiter(in) und der/die ärztliche Direktor(in) angehören; der Krankenhausträger kann als weiteres Mitglied einen Vertreter in die Krankenhausleitung entsenden (vgl. Abschn. B Ziffer 2 Grundordnung für katholische Krankenhäuser).

Die Mitglieder der Krankenhausleitung sind grundsätzlich gleichberechtigt. Andere Gewichtungen kann der Träger aus wichtigem Grund in der Geschäftsordnung der Krankenhausleitung vornehmen.

Es hat sich in der Praxis als empfehlenswert erwiesen, die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse durch jährliche Abschlußprüfungen einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu übertragen.

Zu § 5

Der Krankenhausträger stellt bei der Bestellung der Fachabteilungsleiter sicher, daß jede(r) Fachabteilungsleiter(in) sich verpflichtet, das Amt des/der ärztlichen Direktor(s/in) zu übernehmen. Als Amtsdauer hat sich in der Praxis ein Zeitraum von 2–4 Jahren bewährt.

Zu §§ 3–6

Über die in den §§ 3–6 geregelten Aufgabenbereiche hinaus bedürfen – je nach Struktur des Hauses – der Regelung
– der nichtpflegerische Funktionsdienst und
– der Dienst der Hebammen und Entbindungshelfer.

Zu § 7 Abs. 2

Vgl. Grundordnung Abschn. A Ziffer 3

Zu § 8

Die vom Krankenhaus anzubietende soziale Betreuung und Beratung werden auf deren Wunsch den Patienten und ihren Bezugspersonen gewährt. Sie haben das Ziel, durch Krankheit und Behinderung gestörte Beziehungen des Patienten zu Familie, Beruf und Gesellschaft zu normalisieren. Darüber hinaus sollen die Patienten in allen sozialen Fragen beraten und bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen unterstützt werden.

Zu § 9

Gemäß Abschn. B Ziffer 3 der Grundordnung für katholische Krankenhäuser stellt der Träger des Krankenhauses sicher, daß Anregungen und Beschwerden von Patienten entgegengenommen und sachgerecht bearbeitet werden. Dies kann auf vielfältige Weise geschehen (z. B. Patientenführsprecher, Erhebungsbogen usw.).

Falls ein Patientenführsprecher bestellt wird, muß dieser eine geeignete und vom Krankenhausträger unabhängige Persönlichkeit sein. Er wird auf Vorschlag des Trägers von einer kirchlichen Stelle berufen, die ihrerseits vom Diözesanbischof bestimmt wird. Bedienstete des Krankenhausträgers können nicht berufen werden. Das Krankenhaus gibt den Namen des Patientenführsprechers in geeigneter Weise bekannt.

Zu § 11

Die Betriebsabläufe des Krankenhauses sollen so eingerichtet werden, daß sie den Bedürfnissen des Patienten nach Schonung und Ruhe so weit wie möglich Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere auch für die Aufrechterhaltung einer ungestörten Nachtruhe. Ausbildungsaufgaben des Krankenhauses, zu deren Durchführung die Beteiligung von Patienten erforderlich ist, sind mit der gebotenen Rücksicht auf den Kranken durchzuführen. Das Krankenhaus legt angemessene tägliche Besuchszeiten fest, die insbesondere die Belange kranker Kinder berücksichtigen und Berufstätigen auch an Werktagen Krankenbesuche ermöglichen.

Zu § 12

Das Krankenhaus bildet für seine Einrichtung oder gemeinsam mit anderen Krankenhäusern eine Arzneimittelkommission. Insbesondere wenn das Krankenhaus über eine eigene Apotheke verfügt oder von einer fremden Krankenhausapothek beliefert wird, wird empfohlen, den betreffenden Apotheker zum Leiter der Arzneimittelkommission zu bestellen. Der Träger kann auch geeignete Vertreter der Kostenträger in die Kommission berufen.

Zu § 13

Das Krankenhaus trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen. Es bildet zu diesem Zweck eine Hygienekommission.

Limburg, 3. Dezember 1986

Caritasverband für die Diözese Limburg

Langenfeld Cohausz
Vorsitzender Diözesancaritasdirektorin

Nr. 354 Familiensonntag am 18. Januar 1987

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den Familiensonntag für das Jahr 1987 auf den 18. Januar 1987 (2. Sonntag im Jahreskreis) festgelegt. Der Gottesdienst am Familiensonntag soll sich an den liturgischen Texten orientieren.

Die Thematik »Einer trage des anderen Last« wurde als Jahresthema 1987 für die kirchliche Familienarbeit bestimmt. Dabei sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte in den Blick genommen werden:

- Dienstbereitschaft und erbarmende Güte als Gesetz Christi
- Familien helfen Familien in ihren Alltagsschwierigkeiten
- Hilfen für Alleinerziehende und Familien sowie weitere Gruppen mit besonderen Belastungen
- Anregungen zur Überwindung des Generationskonfliktes, besonders auch im Hinblick auf die Glaubensvermittlung
- Familien mit der Gemeinde auf dem Weg etc.

Die Zentralstelle Pastoral – Abteilung Ehe und Familie – wird in Zusammenarbeit mit dem Familienbund, der Arbeitsgemeinschaft katholischer Familienbildung, dem Sozialdienst kath. Frauen u. a. über die Diözesanstellen ein Materialheft und ein Plakat mit Anregungen zur Gottesdienstgestaltung am Familiensonntag sowie Hilfen (Grundsatzbeiträge, Erfahrungsberichte) für die Familienarbeit unter dem Motto: »Einer trage des anderen Last« zur Verfügung stellen, das an die Pfarreien versandt wird.

Nr. 355 Priesterexerzitien

in der Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron

vom 9.–13. Februar 1987

Leitung: P. Albert Schmidt OSB

Thema: »Ich bin...« – Worte Jesu und Erfahrungen des Glaubens

vom 9.–13. November 1987

Leitung: P. Augustinus Gröger OSB

Thema: »Mit Christus auf dem Weg zum Vater«

Kosten: DM 130,- (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft: Gästepater der Erzabtei,
7792 Beuron, Telefon 07466/401

Nr. 356 Dienstnachrichten

Mit Termin 10. Dezember 1986 wurde Herr Pfarrer Michael Niermann, Herborn, Breitscheid und Driedorf, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Herborn ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 1986 wurde Herr Kaplan P. Leo Wiszniewski SAC, Limburg, St. Marien, von seinem Oberen für eine andere Aufgabe abberufen.

Mit Termin 1. Januar 1987 wurde Herr Pater Hans Uhr SAC zum Subdiakon der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt und mit der Seelsorge an der JVA in Limburg beauftragt.

Mit Termin 31. Dezember 1986 scheiden aus:

– Sr. Nicoletta Koser, bisher Gemeindereferentin in Flörsheim, St. Josef

– Frau Birgitta Schmitt, früher Gemeindereferentin in Hochheim, St. Peter und Paul.

Mit Termin 1. Januar 1987 wurde Frau Kristin Obertreis, bisher Gemeindereferentin in Frankfurt am Main, St. Bonifatius, zur Krankenhausseelsorge in Frankfurt am Main-Höchst versetzt.

Mit gleichem Termin wurde Frau Gemeindereferentin Angela Dorn in der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt am Main-Eckenheim angestellt.

Mit Termin 19. Januar 1987 scheidet aus:

– Frau Maria Feldes, früher Gemeindereferentin in Frankfurt/Main, St. Leonhard.

Nr. 357 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wird auf die Elfte Änderung der Kassensatzung vom 9. 4. 1986, die zum 1. Januar 1987 in Kraft tritt, hingewiesen.

Der Text der Änderung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. November 1986, Seite 345, veröffentlicht.

Nr. 358 Warnung

Viele Jahre hat Anna Bauer aus Glogonj, Jugoslawien, katholische Institutionen in der Bundesrepublik und in Österreich sowie zahlreiche Geistliche, sehr häufig mit erheblichem Erfolg, mit wahrheitswidrigen, Mitleid erregenden Angaben um erhebliche Summen betrogen. Alle Bemühungen, diesem Treiben Einhalt zu gebieten, waren erfolglos, bis das Erzbistum Köln vor dem zuständigen jugoslawischen Gericht ein Strafverfahren in Gang gesetzt hat. Frau Bauer ist Anfang des Jahres zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr mit Bewährungsfrist von drei Jahren verurteilt worden.

Sollten dennoch wiederum entsprechende Wahrnehmungen gemacht werden, bittet das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln um umgehende Nachricht unter Beifügung von geeigneten Beweismitteln.

Nr. 359 Abzugeben

Nach der Renovierung unserer Kirche haben wir 6 Kirchenbänke übrig.

Die Maße sind: 4. Stück, 2,60 m lang und 0,80 m hoch

2 Stück, 3,75 m lang und 0,80 m hoch.

Falls Interesse von einer Gemeinde besteht, können die Bänke kostenlos nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Pfarrei Herz Jesu, Frankfurt am Main-Fechenheim

Hinweis

In der Nr. 11 vom 1. Dezember 1986 ist uns unter Nr. 349 Änderung im Schematismus ein Fehler unterlaufen. Nicht die Telefonnummer des Provinzialates der Pallottiner, sondern der Franziskaner in Fulda hat sich geändert.